

# BUNDESRAT

## Bericht über die 269. Sitzung

Bonn, den 15. Mai 1964

### Tagesordnung:

- |   |            |   |                     |
|---|------------|---|---------------------|
| Zur Tagesordnung . . . . .  | 59 B       | Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Einkommensteuergesetzes, des Körperschaftsteuergesetzes, des Spar-Prämienengesetzes, des Wohnungsbau-Prämienengesetzes und anderer Gesetze (Steueränderungsgesetz 1964) (Drucksache 193/64) . . . . . | 64 C,               |
| Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Grundgesetzes (Artikel 10) (Drucksache 208/64) . . . . .  | 59 B       | Dr. Eberhard (Bayern), Berichterstatter   | 64 C,<br>74 C, 77 D |
| Entwurf eines Gesetzes zur Beschränkung des Brief-, Post- und Fernmeldegeheimnisses (Gesetz zu Artikel 10 Grundgesetz) (G 10) (Drucksache 209/64) . . . . .                           | 59 C, 60 A | Dr. Weichmann (Hamburg) . . . . .   | 67 A, 76 C          |
| Wolters (Rheinland-Pfalz),<br>Berichterstatter . . . . .  | 59 D       | Dr. Lauritzen (Hessen) . . . . .  | 71 D                |
| Dr. Schlegelberger (Schleswig-Holstein)   | 61 A       | Dr. Dahlgrün,<br>Bundesminister der Finanzen . . . . .  | 72 C                |
| Kramer (Hamburg) . . . . .  | 61 B       | Niederalt, Bundesminister für Angelegenheiten des Bundes und der Länder . . . . .   | 76 A                |
| Dr. Schäfer, Staatssekretär im Bundesministerium des Innern . . . . .   | 61 D       | Beschluß: Billigung einer Stellungnahme; im übrigen keine Einwendungen gemäß Art. 76 Abs. 2 GG. Der Bundesrat hält mit der Bundesregierung das Gesetz für zustimmungsbedürftig . . . . .  | 78 B                |
| Beschluß zu Drucksache 208/64: Billigung einer Stellungnahme; im übrigen keine Einwendungen gemäß Art. 76 Abs. 2 GG. . . . .  | 63 B       | Entwurf eines Gesetzes zur Änderung und Ergänzung des Gesetzes zur Förderung der Wirtschaft von Berlin (West) und des Gesetzes über Steuererleichterungen und Ar-   |                     |
| Beschluß zu Drucksache 209/64: Billigung einer Stellungnahme; im übrigen keine Einwendungen gemäß Art. 76 Abs. 2 GG. Der Bundesrat hält das Gesetz für zustimmungsbedürftig . . . . . | 64 C       |   |                     |

- Teilnehmervergünstigungen in Berlin (West)**  
(Drucksache 183/64) . . . . . 78 C  
Kirsch (Berlin), Berichterstatter . . . . . 78 C  
**Beschluß:** Keine Einwendungen gemäß Art. 76 Abs. 2 GG. Der Bundesrat hält mit der Bundesregierung das Gesetz für zustimmungsbedürftig . . . . . 79 B
- Gesetz zur Neuregelung der Absetzungen für Abnutzung bei Gebäuden** (Drucksache 212/64) . . . . . 79 C  
Dr. Eberhard (Bayern), Berichterstatter 79 C  
**Beschluß:** Zustimmung gemäß Art. 105 Abs. 3 GG . . . . . 80 D
- Gesetz zur Änderung grundsteuerlicher Vorschriften** (Drucksache 196/64) . . . . . 80 D  
**Beschluß:** Zustimmung gemäß Art. 105 Abs. 3 GG . . . . . 80 D
- Gesetz zur Förderung eines freiwilligen sozialen Jahres** (Drucksache 198/64) . . . . . 80 D  
Dr. Wehgartner (Bayern), Berichterstatter . . . . . 81 A  
**Beschluß:** Anrufung des Vermittlungsausschusses . . . . . 82 B
- Gesetz über den Übergang von Zuständigkeiten auf dem Gebiete des Rechts des Gesundheitswesens** (Drucksache 225/64) . . . . . 82 B  
**Beschluß:** Der Bundesrat hält das Gesetz für zustimmungsbedürftig. Zustimmung gemäß Art. 84 Abs. 1 GG . . . . . 82 C
- Zweites Gesetz zur Änderung des Arzneimittelgesetzes** (Drucksache 214/64, zu Drucksache 214/64) . . . . . 82 C  
**Beschluß:** Zustimmung gemäß Art. 84 Abs. 1 GG . . . . . 82 C
- Siebentes Strafrechtsänderungsgesetz** (Drucksache 213/64) . . . . . 82 D  
**Beschluß:** Der Bundesrat hält das Gesetz für zustimmungsbedürftig. Zustimmung gemäß Art. 84 Abs. 1 GG . . . . . 82 D
- Gesetz zur Änderung des Luftverkehrsgesetzes (6. Änderung)** (Drucksache 215/64, zu Drucksache 215/64) . . . . . 82 D  
**Beschluß:** Zustimmung gemäß Art. 84 Abs. 1 und Art. 87 b Abs. 2 GG . . . . . 82 D
- Fünftes Gesetz zur Änderung des Güterkraftverkehrsgesetzes** (Drucksache 195/64) 83 A  
**Beschluß:** Zustimmung gemäß Art. 84 Abs. 1 GG . . . . . 83 A
- Gesetz zu den Änderungen vom 11. April 1962 des Internationalen Übereinkommens zur Verhütung der Verschmutzung der See durch Öl, 1954, und zur Änderung des Gesetzes vom 21. März 1956** (Drucksache 216/64) . . . . . 83 A  
**Beschluß:** Zustimmung gemäß Art. 84 Abs. 1 GG . . . . . 83 A
- Gesetz zu dem Abkommen vom 31. Mai 1963 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung von Indien über den Fluglinienverkehr** (Drucksache 219/64) 83 B  
**Beschluß:** Zustimmung gemäß Art. 105 Abs. 3 GG . . . . . 83 B
- Gesetz über eine Statistik der Arbeitskräfte in der Land- und Forstwirtschaft** (Drucksache 223/64) . . . . . 83 B  
**Beschluß:** Der Bundesrat hält das Gesetz für zustimmungsbedürftig. Zustimmung gemäß Art. 84 Abs. 1 GG . . . . . 83 B
- Gesetz über Bodennutzungs- und Ernteerhebung** (Drucksache 224/64) . . . . . 83 B  
**Beschluß:** Der Bundesrat hält das Gesetz für zustimmungsbedürftig. Zustimmung gemäß Art. 84 Abs. 1 GG . . . . . 83 B
- Entwurf eines Gesetzes zur Änderung der Reichsabgabenordnung und anderer Gesetze (AOAG)** (Drucksache 192/64) . . . . . 83 C  
Qualen (Schleswig-Holstein), Berichterstatter . . . . . 83 C  
**Beschluß:** Billigung einer Stellungnahme; im übrigen keine Einwendungen gemäß Art. 76 Abs. 2 GG. Der Bundesrat hält mit der Bundesregierung das Gesetz für zustimmungsbedürftig . . . . . 85 C
- Entwurf eines Dritten Gesetzes zur Änderung des Wehrpflichtgesetzes** (Drucksache 201/64) . . . . . 85 C  
**Beschluß:** Billigung einer Stellungnahme; im übrigen keine Einwendungen gemäß Art. 76 Abs. 2 GG . . . . . 85 C

**Entwurf eines Gesetzes über die unentgeltliche Beförderung von Kriegs- und Wehrdienstbeschädigten im Nahverkehr** (Drucksache 168/64) . . . . . 85 D

Dr. Schlegelberger (Schleswig-Holstein),  
Berichtersteller . . . . . 85 D

Dr. Schäfer, Staatssekretär im Bundesministerium des Innern . . . . . 86 C

Dr. Lauritzen (Hessen) . . . . . 86 C

**Beschluß:** Billigung einer Stellungnahme; im übrigen keine Einwendungen gemäß Art. 76 Abs. 2 GG. Der Bundesrat hält mit der Bundesregierung das Gesetz für zustimmungsbedürftig . . . . . 87 A

**Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über den zivilen Ersatzdienst** (Drucksache 207/64) . . . . . 87 A

**Beschluß:** Billigung einer Stellungnahme; im übrigen keine Einwendungen gemäß Art. 76 Abs. 2 GG. Der Bundesrat hält mit der Bundesregierung das Gesetz für zustimmungsbedürftig . . . . . 87 B

**Entwurf eines Gesetzes zu dem Zusatzprotokoll vom 11. Dezember 1963 zu dem Abkommen vom 8. April 1958 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und Spanien über die Wiederherstellung gewerblicher Schutzrechte** (Drucksache 190/64) . . . . . 87 B

**Beschluß:** Keine Einwendungen gemäß Art. 76 Abs. 2 GG . . . . . 87 B

**Verordnung über den Schutz vor Schäden durch ionisierende Strahlen in Schulen (Zweite Strahlenschutzverordnung** (Drucksache 123/64) . . . . . 87 C

**Beschluß:** Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG nach Maßgabe der angenommenen Änderungen . . . . . 87 C

**Verordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für Zahnärzte** (Drucksache 159/64) 87 D

**Beschluß:** Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG nach Maßgabe der angenommenen Änderungen . . . . . 87 D

**Verordnung über die Inanspruchnahme des Stellenvorbehalts nach § 10 Abs. 4 Satz 2 des Soldatenversorgungsgesetzes im Rechnungsjahr 1964** (Drucksache 187/64) . . . . . 87 D

**Beschluß:** Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG . . . . . 88 A

**Luftverkehrs-Zulassungs-Ordnung (LuftVZO)** (Drucksache 186/64) . . . . . 88 A

**Beschluß:** Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG nach Maßgabe der angenommenen Änderungen . . . . . 88 A

**Zweiter Fünfjahresplan der Bundesregierung zur weiteren Eingliederung von Vertriebenen und Sowjetzonenflüchtlingen in die Landwirtschaft der Bundesrepublik Deutschland** (Drucksache 167/64) . . . . . 88 A

**Beschluß:** Annahme einer Entschlie-  
ßung . . . . . 88 B

**Verordnung über die zeitweilige Aussetzung der Verpflichtung zur Beimischung von inländischem Rüböl im Jahre 1964** (Drucksache 200/64) . . . . . 88 B

**Beschluß:** Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG . . . . . 88 B

**Verordnung über die Gewährung von Vorrechten und Befreiungen an die Handelsvertretung der Volksrepublik Bulgarien** (Drucksache 182/64) . . . . . 88 C

**Beschluß:** Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG nach Maßgabe der angenommenen Änderungen . . . . . 88 C

**Verordnung über die pauschale Berechnung und die Zahlung der Beiträge zur gesetzlichen Krankenversicherung für die Dauer des Wehrdienstes oder des zivilen Ersatzdienstes (KV-Pauschalbeitragsverordnung für Wehr- oder Ersatzdienstzeiten)** (Drucksache 164/64) . . . . . 88 C

**Beschluß:** Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG nach Maßgabe der angenommenen Änderungen . . . . . 88 D

**Verordnung über die Zuständigkeit der Verwaltungsbehörden der Kriegsopferversorgung für Berechtigte außerhalb des Geltungsbereichs des Grundgesetzes** (Drucksache 176/64) . . . . . 88 D

**Beschluß:** Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG . . . . . 88 D

**Siebzehnte Verordnung zur Durchführung des Feststellungsgesetzes** (Drucksache 174/64) . . . . . 88 D

**Beschluß:** Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG . . . . . 88 D

Zweite Verordnung zur Änderung der Verordnung über Steuervergünstigungen zur Förderung des Baues von Landarbeiterwohnungen (Drucksache 173/64) . . . . . 89 A

Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG . . . . . 89 A

a) Vierundfünfzigste Verordnung zur Änderung des Deutschen Zolltarifs 1963 (Zollkontingent für weibliche Nutztier — 1964) (Drucksache 177/64) . . . . . 89 A

b) Siebenundfünfzigste Verordnung zur Änderung des Deutschen Zolltarifs 1963 (Zollkontingente für Griechenland-Weine) (Drucksache 153/64) . . . . . 89 A

c) Achtundfünfzigste Verordnung zur Änderung des Deutschen Zolltarifs 1963 (Zucker — 1964) (Drucksache 154/64) . . . . . 89 A

d) Neunundfünfzigste Verordnung zur Änderung des Deutschen Zolltarifs 1963 (Melasse — Weine) (Drucksache 155/64) . . . . . 89 A

Beschluß: Der Bundesrat erhebt keine Bedenken . . . . . 89 A

a) Sechzigste Verordnung zur Änderung des Deutschen Zolltarifs 1963 (Zollkontingente für EGKS-Waren) (Drucksache 178/64) . . . . . 89 B

b) Einundsechzigste Verordnung zur Änderung des Deutschen Zolltarifs 1963 (Wein zum Herstellen von Weindestillat) (Drucksache 179/64) . . . . . 89 B

Beschluß: Der Bundesrat erhebt keine Bedenken . . . . . 89 B

Vorschlag der Kommission der EWG für eine Verordnung des Rates über die Festsetzung der Abschöpfungsbeträge für Erzeugnisse der Geflügelwirtschaft, deren Zollsätze im GATT konsolidiert worden sind (Drucksache 165/64) . . . . . 89 B

Beschluß: Kenntnisnahme . . . . . 89 D

Vorschlag der Kommission der EWG für eine Verordnung des Rates über die Bestimmung der zur Erzeugung von einem Kilogramm zum Verbrauch bestimmter Geflügeleier in der Schale und der zur Erzeugung von einem Kilogramm Brutefei von Hausgeflügel erforderlichen Futtermittelmenge (Drucksache 181/64) . . . . . 89 D

Beschluß: Billigung einer Stellungnahme . . . . . 89 D

Vorschlag der Kommission der EWG für eine Verordnung des Rates über die Festlegung der Kriterien für die Interventionsregelung auf dem Rindfleischmarkt (Drucksache 185/64) . . . . . 89 C

Beschluß: Kenntnisnahme . . . . . 89 D

Vorschlag der Kommission der EWG für eine Verordnung des Rates über die Festsetzung der Koeffizienten zur Berechnung der Abschöpfungsbeträge für die einzelnen in Anhang II zur Verordnung Nr. 14/64/EWG aufgeführten Erzeugnisse (Drucksache 191/64) . . . . . 89 C

Beschluß: Kenntnisnahme . . . . . 89 D

Vorschläge der Kommission der EWG für

— eine Verordnung des Rates über die Kriterien für die Festsetzung der Pauschalbeträge für Reis und Bruchreis,

— eine Verordnung des Rates über die Prämiensätze für die Einfuhr von Reis und Bruchreis (Drucksache 172/64) . . . . . 89 C

Beschluß: Kenntnisnahme . . . . . 89 D

Vorschlag der Kommission der EWG für eine Verordnung des Rates zur Festsetzung des Betrages, der den Transport- und Grenzübergangskosten einiger Milcherzeugnisse entspricht (Drucksache 180/64) . . . . . 89 C

Beschluß: Kenntnisnahme . . . . . 89 D

Vorschlag der Kommission der EWG für eine Richtlinie des Rates zur Koordinierung der Schutzbestimmungen, die in den Mitgliedstaaten den Gesellschaften im Sinne des Artikels 58 Absatz 2 im Interesse der Gesellschafter sowie Dritter vorgeschrieben sind, um diese Bestimmungen gleichwertig zu gestalten (Drucksache 111/64) . . . . . 90 A

Beschluß: Billigung einer Stellungnahme . . . . . 90 A

Vorschlag einer Kommission der EWG für eine Verordnung des Rates über die Befreiung der Doppelbesteuerung bei der Kraftfahrzeugsteuer im grenzüberschreitenden Verkehr (Drucksache 162/64) . . . . . 90 A

Beschluß: Billigung einer Stellungnahme . . . . . 90 B

## Entwurf für

- eine Verordnung Nr. .../63/EURATOM, Nr. .../63/EWG der Räte vom ..... zur Änderung der Berichtigungskoeffizienten für die Dienst- und Versorgungsbezüge der Beamten,
- eine Verordnung Nr. .../63/EURATOM, Nr. .../63/EWG der Räte vom ..... zur Anpassung bestimmter Berichtigungskoeffizienten für die Dienst- und Versorgungsbezüge der Beamten (Drucksache 189/64) . . . . . 89 D

Beschluß: Kenntnisnahme . . . . . 89 D

Voranschlag der Deutschen Bundespost für das Rechnungsjahr 1964 (Drucksache 210/64) 90 B

Beschluß: Kenntnisnahme . . . . . 90 B

Veräußerung des ehem. Marine-Prüfstandes in Frankenthal/Pfalz an die Firma Aktiengesellschaft Kühnle, Kopp & Kausch in Frankenthal (Drucksache 184/64) . . . . . 90 B

Beschluß: Zustimmung . . . . . 90 B

Deutsche Pfandbriefanstalt;  
hier: Erhöhung des Grundkapitals und Übernahme neuer Stammeinlagen durch das Land Nordrhein-Westfalen und das Saarland (Drucksache 175/64) . . . . . 90 C

Beschluß: Zustimmung . . . . . 90 C

Vorschlag für die Bestellung von Mitgliedern des Verwaltungsrates der Lastenausgleichsbank (Drucksache 188/64) . . . . . 90 C

Beschluß: Staatssekretär Wacher (Bayern) und Ministerialdirigent Ringe (Nordrhein-Westfalen) werden vorgeschlagen . . . . . 90 C

Verfahren vor dem Bundesverfassungsgericht (Drucksache — V — 5/64) . . . . . 90 C

Beschluß: Von einer Äußerung und einem Beitritt wird abgesehen . . . . . 90 D

Ermächtigung zur Strafverfolgung gemäß § 197 StGB . . . . . 90 D

Beschluß: Die Ermächtigung wird nicht erteilt . . . . . 90 D

Nächste Sitzung . . . . . 90 D

**Verzeichnis der Anwesenden**

**Vorsitz:** Vizepräsident Kiesinger,  
Ministerpräsident des Landes Baden-Württemberg

**Schriftführer:**

Wolters, Minister des Innern und Sozialminister

**Baden-Württemberg:**

Leibfried, Minister für Ernährung, Landwirtschaft, Weinbau und Forsten

**Bayern:**

Dr. Eberhard, Stellvertreter des Ministerpräsidenten und Staatsminister der Finanzen

Dr. Wehgartner, Staatssekretär

**Berlin:**

Kirsch, Senator für Justiz

**Bremen:**

Eggers, Senator für Wirtschaft und Außenhandel

Koschnick, Senator für Inneres

**Hamburg:**

Kramer, Senator, Bevollmächtigter der Freien und Hansestadt Hamburg beim Bund

Dr. Weichmann, Senator, Finanzbehörde

**Hessen:**

Dr. Lauritzen, Minister der Justiz und für Bundesangelegenheiten

**Niedersachsen:**

Dr. von Nottbeck, Minister der Justiz

**Nordrhein-Westfalen:**

Dr. Meyers, Ministerpräsident

Weyer, Innenminister und Stellvertreter des Ministerpräsidenten

Pütz, Finanzminister

Lemmer, Minister für Bundesangelegenheiten

Grundmann, Arbeits- und Sozialminister

**Rheinland-Pfalz:**

Dr. Altmeier, Ministerpräsident und Minister für Wirtschaft und Verkehr

Wolters, Minister des Innern und Sozialminister

**Saarland:**

von Lautz, Minister der Justiz

Simonis, Minister für Arbeit und Sozialwesen

**Schleswig-Holstein:**

Dr. Schlegelberger, Stellvertreter des Ministerpräsidenten und Innenminister

Dr. Leverenz, Justizminister

Qualen, Finanzminister

Frau Dr. Ohnesorge, Minister für Arbeit, Soziales und Vertriebene

**Von der Bundesregierung:**

Dr. Dahlgrün, Bundesminister der Finanzen

Niederalt, Bundesminister für Angelegenheiten des Bundesrates und der Länder

Prof. Dr. Bülow, Staatssekretär im Bundesministerium der Justiz

Dr. Claussen, Staatssekretär im Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung

Dr. Schäfer, Staatssekretär im Bundesministerium des Innern

(A)

(C)

## Stenographischer Bericht

## 269. Sitzung

Bonn, den 15. Mai 1964

Beginn: 9.06 Uhr.

**Vizepräsident Kiesinger:** Meine Damen und Herren! Ich eröffne die 269. Sitzung des Bundesrates.

Da der Herr Präsident des Bundesrates, wie Ihnen bekannt ist, gegenwärtig die Befugnisse des Herrn Bundespräsidenten gemäß Art. 57 GG wahrnimmt, ist er verhindert, sein Amt auszuüben.

Der Sitzungsbericht über die 268. Sitzung des Bundesrates liegt Ihnen gedruckt vor. Sofern dagegen keine Einwendungen erhoben werden — das ist, wie ich sehe, nicht der Fall —, kann ich feststellen, daß der Bericht genehmigt ist.

(B) Von der Tagesordnung für die heutige Sitzung wird Punkt 42:

Vorschlag der Kommission der EWG für eine erste Richtlinie des Rates betr. die Beteiligung der Unternehmer an der Vergabe und Ausführung von Bauvorhaben für Rechnung des Staates, der Gebietskörperschaften sowie sonstiger juristischer Personen des öffentlichen Rechts

abgesetzt und dem Rechtsauschuß, dem Finanzausschuß sowie dem Ausschuß für Innere Angelegenheiten zugewiesen.

Wir haben heute noch einen Beschluß gemäß § 197 Satz 2 des Strafgesetzbuches zu fassen. Diesen Punkt werde ich am Ende der Sitzung aufrufen.

Werden sonst gegen die vorläufige gedruckte Tagesordnung Einwendungen erhoben? — Das ist nicht der Fall. Dann kann ich feststellen, daß die vorläufige Tagesordnung genehmigt ist.

Die Punkte 3 und 5 sollten wir noch zurückstellen, da der Berichterstatter, Herr Minister Dr. Eberhard, etwas später eintreffen wird.

Ich rufe auf Punkt 1 der Tagesordnung:

**Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Grundgesetzes (Artikel 10) (Drucksache 208/64)**

und zugleich

Punkt 2 der Tagesordnung:

**Entwurf eines Gesetzes zur Beschränkung des Brief-, Post- und Fernmeldegeheimnisses (Gesetz zu Artikel 10 Grundgesetz) (G 10) (Drucksache 209/64).**

Zu Punkt 1 liegen vor die Empfehlungen der Ausschüsse in der Drucksache 208/1/64 und der Antrag des Landes Hessen in der Drucksache 208/2/64, zu Punkt 2 die Empfehlungen der Ausschüsse in der Drucksache 209/1/64 und der Antrag des Landes Bayern in der Drucksache 209/2/64.

Berichterstatter zu beiden Punkten ist Herr Staatsminister Wolters (Rheinland-Pfalz). Ich darf ihn bitten, das Wort zu nehmen.

(D)

**Wolters** (Rheinland-Pfalz), Berichterstatter: Herr Präsident! Meine sehr verehrten Herren! Der Bundesrat berät heute den Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Grundgesetzes, Art. 10, die es ermöglichen soll, das Ausführungsgesetz zu Art. 10 GG den Erfordernissen des Staatsschutzes entsprechend zu gestalten. Ferner behandelt er heute den Entwurf eines Gesetzes zur Beschränkung des Brief-, Post- und Fernmeldegeheimnisses. Beide Entwürfe werfen eine Reihe schwerwiegender politischer und rechtlicher Probleme auf.

Die Erörterungen im Rahmen der sogenannten Telefonaffäre haben gezeigt, daß es erforderlich ist, den deutschen Nachrichtendiensten eine Rechtsgrundlage für die Durchführung von Telefon-, Fernschreib- oder Postkontrollen zu geben. Die bisher schon mögliche einfache Beschränkung des Art. 10 GG durch Gesetz reicht für die legitimen Bedürfnisse der Nachrichtendienste nicht aus. Es bedarf vielmehr einer **qualifizierten Beschränkungsmöglichkeit**, die es gestattet, angeordnete Beschränkungsmaßnahmen geheimzuhalten. Mitteilung an den Betroffenen, rechtliches Gehör sowie Rechtsmittel müssen ausgeschlossen werden können, wenn die Maßnahme nicht von vornherein unwirksam sein soll.

Die Notwendigkeit der **Einbeziehung „schwerer Straftaten“**, wie sie der Regierungsentwurf zur Änderung des Grundgesetzes vorsieht, konnte von

(A) dem Ausschuß nicht mit der entsprechenden Sorgfalt geprüft werden. Der Innenausschuß konnte deshalb hier keine Empfehlung aussprechen. Wenn ich gleichwohl eine persönliche Bemerkung dazu machen darf, dann kann ich sagen, daß der Innenausschuß bei der Beratung dieser Frage der Auffassung war, daß man diesen Komplex vielleicht aus der Grundgesetzänderung herausnehmen sollte.

Zu der Frage, ob die Gesetze mit Art. 79 Abs. 3 GG und auch mit der Menschenrechtskonvention vereinbar sind, ist zu sagen, daß es bei diesen Gesetzen um die Wahrung des dem Grundgesetz zugrunde liegenden Rechtsstaatsprinzips in seiner Substanz geht. Der Innenausschuß hat darüber eingehend beraten. Im Ergebnis jedoch wurden von der Mehrheit der vertretenen Länder gegen die Gesetze keine Bedenken erhoben. Die hier tangierten Art. 10 und 19 Abs. 4 GG besitzen weder die Qualität von Menschenrechten, noch gehören sie zu denjenigen Grundrechten, ohne die die Grundsätze des demokratischen und sozialen Rechtsstaates nicht zu vollziehen wären.

Wegen der sonst bei der Durchführung des Gesetzes zur Überwachung strafrechtlicher und anderer Verbringungsverbote entstehenden Schwierigkeiten schlägt der Innenausschuß vor, die in Ziff. 2 der Drucksache 208/1/64 vorgeschlagene Fassung der Regierungsvorlage zu beschließen.

Der Ausschuß hat auch die Gesetzgebungszuständigkeit des Bundes bejaht und sich dabei auf Art. 73 Nr. 1 und 7 sowie Art. 74 Nr. 1 GG gestützt. Es sei hier angemerkt, daß Art. 73 Nr. 1 GG insofern auch für die Behörden des Verfassungsschutzes in Betracht kommt, als sie prinzipiell mit der Spionageabwehr beauftragt sind. Nur kleinere Teile davon gehören in die Zuständigkeit anderer Nachrichtendienste.

Die Zustimmungsbefähigung des Gesetzes wurde vom Innenausschuß bejaht, weil es Regelungen im Sinne von Art. 84 Abs. 1 GG enthält.

Die wesentlichste Frage des Entwurfs ist: Wer soll über Beschränkungsmaßnahmen entscheiden? Bei den Beratungen bestand Einverständnis darüber, daß es sich bei solchen Anordnungen um einen Akt der Exekutive handelt. Nach dem Grundsatz der Gewaltenteilung müßten sie demgemäß von einer Verwaltungsbehörde erlassen werden.

Die Mehrheit des Innenausschusses konnte sich jedoch zu einem entsprechenden Vorschlag nicht entschließen. Maßgebend dafür war einmal die Schwere des Eingriffs aus rechtsstaatlicher Sicht. Des weiteren mußten aber zusätzliche rechtliche und rechtspolitische Bedenken gegen das vorgesehene und notwendige Verfahren — ich erinnere daran: keine Mitteilung, kein rechtliches Gehör, kein Rechtsmittel — auftreten, deren Überwindung große Schwierigkeiten bereitet hätte.

So hat sich der Innenausschuß der Konzeption des Regierungsentwurfs insoweit angeschlossen, als ein Richter entscheiden soll. Für die Landesbehörden schlägt er allerdings die Zuständigkeit eines Landesrichters vor, weil damit eine schnellere Entschei-

dung und ein einfacheres Verfahren sowie eine bessere Anpassung an die grundgesetzliche Verteilung der Zuständigkeiten zwischen Bund und Ländern ermöglicht wird. (C)

Der Innenausschuß hat einer Ausdehnung des Entwurfs auf schwere Straftaten außerhalb des Staatsschutzes nachdrücklich widersprochen, wenngleich auch er ein Bedürfnis für eine solche Ausdehnung grundsätzlich anerkennt. Es sei dazu auf folgende Gesichtspunkte hingewiesen.

Die Einbeziehung weiterer Tatbestände würde die Verabschiedung des Gesetzes verzögern und erschweren. Es besteht aber ein staatspolitisches Interesse daran, möglichst bald zu einer eigenen deutschen Rechtsgrundlage für die deutschen Nachrichtendienste zu kommen.

Eine Beschränkung des Brief-, Post- und Fernmeldegeheimnisses zum Zwecke der Verbrechensbekämpfung muß an strengere Voraussetzungen gebunden und im Rahmen der Strafprozeßordnung geregelt werden. Die Tätigkeit von Polizei und Staatsanwaltschaft unterscheidet sich grundsätzlich von der Arbeitsweise der Nachrichtendienste. Es darf bemerkt werden, daß auch für den Bereich des Staatsschutzes Möglichkeiten der Brief-, Post- und Fernmeldekontrolle nur für die Nachrichtendienste, nicht aber auch für Polizei und Staatsanwaltschaft vorgesehen werden. Deshalb schlägt der Innenausschuß auch die in der Drucksache 209/1/64 unter Ziff. 7 c wiedergegebene Ergänzung des § 5 Abs. 3 vor, um den Grundrechtseingriff auf das unbedingt notwendige Maß zu beschränken. Er soll nur der Aufdeckung der verfassungsfeindlichen Handlungen und deren Verhinderung dienen, nicht auch unmittelbar der Bestrafung des Täters. (D)

Der Innenausschuß schlägt in Ziff. 6 der Drucksache 209/1/64 mit dem § 4 a eine Regelung vor, die es ermöglichen soll, in besonders dringlichen Fällen eine im Interesse der Sicherheit der Bundesrepublik oder ihrer Länder liegende Maßnahme durch die zuständige oberste Bundes- oder Landesbehörde zu treffen, sofern eine Anordnung durch den Richter nicht rechtzeitig zu erlangen wäre. Diese Möglichkeit ist im Interesse eines wirksamen Staatsschutzes unbedingt erforderlich. Die Anordnung soll in kurzer Frist außer Kraft treten, wenn sie nicht vom Richter bestätigt wird.

Der Entwurf enthält keine Bestimmungen über die Strafbarkeit der mißbräuchlichen Verletzung des Art. 10 GG. Das Briefgeheimnis ist lediglich durch die §§ 299, 354 des Strafgesetzbuches geschützt. Es fehlt insbesondere eine Strafvorschrift gegen das unbefugte Abhören des gesprochenen Wortes. Der Innenausschuß hält eine entsprechende Ergänzung des Strafrechts für notwendig, meint aber, daß dies nicht im Rahmen des vorliegenden Entwurfs geschehen sollte. Die in diesem Zusammenhang vom Herrn Bundesminister der Justiz vorgeschlagenen Strafbestimmungen gehen in ihrer Tragweite über den vorliegenden Entwurf weit hinaus. Sie sollten deshalb gesondert behandelt, sorgfältig erwogen und in das Strafgesetzbuch einbezogen werden. Der



- (A) Innenausschuß empfiehlt deshalb dem Bundesrat, insofern die in der Drucksache 209/1/64 unter I 9 b wiedergegebene EntschlieÙung zu fassen.

**Vizepräsident Kiesinger:** Ich danke dem Herrn Berichterstatter.

Das Wort hat Herr Minister Dr. Schlegelberger (Schleswig-Holstein).

**Dr. Schlegelberger** (Schleswig-Holstein): Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Die Landesregierung Schleswig-Holstein ist mit der Bundesregierung der Auffassung, daß klare Rechtsgrundlagen für die nach Art. 10 Satz 2 GG möglichen Beschränkungen des Brief-, Post- und Fernmeldegeheimnisses geschaffen werden müssen. Sie sieht den Regierungsentwurf insoweit als eine Diskussionsgrundlage an. Diese bedarf aber nach der tatsächlichen und rechtlichen Seite noch gründlicher Überlegung. Die Landesregierung Schleswig-Holstein sieht sich insbesondere mit Rücksicht auf die im Innenausschuß und im Rechtsausschuß des Bundesrates zutage getretene vielschichtige Problematik der Entwürfe außerstande, zu den Gesetzentwürfen abschließend Stellung zu nehmen. Sie hält die Erwägungen und Empfehlungen des Innenausschusses und des Rechtsausschusses für so bedeutsam, daß empfohlen wird, die Ergebnisse der Ausschußberatungen im weiteren Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens einer gründlichen Nachprüfung zu unterziehen. Hierbei sollten die Erfahrungen des Abwehrendienstes einerseits und die verfassungsmäßigen Rechte der Betroffenen andererseits im Interesse eines wirksamen Staats- und Verfassungsschutzes sorgfältig gegeneinander abgewogen werden.

**Vizepräsident Kiesinger:** Das Wort hat nunmehr Herr Senator Kramer (Hamburg).

**Kramer** (Hamburg): Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Die Landesregierung der Freien und Hansestadt Hamburg würdigt die Motive, die zu der soeben vorgetragenen schleswig-holsteinischen Erklärung geführt haben, in vollem Umfang. Hier ist nach unserer Auffassung wieder einmal in verhängnisvoller Weise in Erscheinung getreten, wie kurz die Fristen sind, die die Verfassung dem Bundesrat zur Beratung der an ihn geleiteten Vorlagen gewährt. Dieser Anlaß, Herr Präsident, meine Damen und Herren, sollte wieder einmal zur Begründung dafür benutzt werden, diese unerträgliche Kürze der Fristen zu beseitigen und den bereits im Gange befindlichen Bestrebungen nach einer Änderung und Verlängerung dieser Fristen erneut Nachdruck zu verleihen. Das scheint uns hier in geradezu drastischer Weise bewiesen zu sein.

Diese Frage ist im vorliegenden Falle gerade dadurch besonders kompliziert worden, daß der weite Umfang der Empfehlungen des Rechtsausschusses, die sich auf eine Ausweitung der Vorlage zu Punkt 2 der Tagesordnung auf allgemeine strafrechtliche Tatbestände beziehen, nicht einmal in der Regierungsvorlage enthalten war, sondern erst während der Ausschußberatungen in die Vorlage der Empfeh-

lungen der Ausschüsse hineingekommen ist. Wenn (C) meine Informationen zutreffen, ist an dieser Entwicklung das Bundesjustizministerium nicht ganz unbeteiligt gewesen. Es hat da bestimmte Bestrebungen gegeben, aus Ressortvorstellungen dieses Ministeriums, die dem Grunde nach durchaus berechtigt sein mögen, diese Dinge auf diesem kurzen Wege mit in das Gesetzgebungsverfahren hineinzuschleppen. Das ist um so bedenklicher, als ja im Gegensatz zu der sonstigen guten Übung der Bundesregierung die gesamten Entwürfe — ganz abgesehen von dem, was ich soeben als das Nachgeschobene bezeichnet habe — nicht in der üblichen Weise zum Gegenstand von Referentenbesprechungen zwischen dem Bundesjustizministerium und den Landesjustizverwaltungen bzw. den Landesinnenministerien gemacht worden sind. Dieses bedenkliche Verfahren wollte ich hier noch einmal ganz ausdrücklich zur Sprache bringen.

Die Hamburgische Landesregierung wird daher auch, mit einer einzigen Ausnahme, den Empfehlungen des Rechtsausschusses ihre Zustimmung verweigern und für die Empfehlungen des Innenausschusses stimmen. Eine Ausnahme, sagte ich: Die angeregte Neuformulierung des § 298 StGB und Einfügung eines § 353 d in das Strafgesetzbuch scheint uns schon jetzt aus sehr begründeten Erwägungen eine notwendige Schutzvorschrift; insoweit werden wir zustimmen.

Obwohl ich der EntschlieÙung des Landes Schleswig-Holstein der Motivierung nach in vollem Umfange beigetreten bin, haben wir uns aus praktischen (D) Gründen entschlossen, ihr nicht zuzustimmen; denn wir sind der Meinung, selbst wenn der Bundesrat hier durch die Taktik der Bundesregierung in eine solche Zwangslage versetzt wird, soll er gleichwohl nicht auf seine verfassungsmäßigen Rechte verzichten. Die Verweisung auf den zweiten Durchgang hilft uns nichts. Wir wissen, daß wir im zweiten Durchgang mit der Zweiwochenfrist nur geringe Möglichkeiten der Einwirkung auf den materiellen Inhalt des Gesetzes haben werden. Aus diesen praktischen Gründen werden wir daher der an sich wohlverständlichen EntschlieÙung von Schleswig-Holstein die Zustimmung versagen.

**Vizepräsident Kiesinger:** Das Wort hat Herr Staatssekretär Dr. Schäfer vom Bundesministerium.

**Dr. Schäfer,** Staatssekretär im Bundesministerium des Innern: Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Ich darf zu den beiden Gesetzentwürfen und zu den Empfehlungen der Ausschüsse kurz folgendes bemerken.

Zunächst zum Gesetz zur Änderung bzw. Ergänzung des Art. 10 GG.

Der Rechtsausschuß und der Innenausschuß haben zu diesem Entwurf unterschiedlich Stellung genommen. Die Empfehlungen des Innenausschusses erscheinen der Bundesregierung annehmbar. Gegen die Empfehlungen des Rechtsausschusses zu diesem Entwurf hat die Bundesregierung einige Bedenken.

(A) Der Rechtsausschuß will — abweichend von der Regierungsvorlage, der der Innenausschuß insoweit zustimmt — nur dann zulassen, daß der **Betroffene** von der Post- und Telefonüberwachung nicht **unterrichtet** wird, wenn die Maßnahme durch einen Richter angeordnet oder bestätigt worden ist. Der Rechtsausschuß hält diese Voraussetzung zwar nicht mit Rücksicht auf deutsches Verfassungsrecht, wohl aber wegen des Art. 13 der Menschenrechtskonvention für erforderlich. Er legt indessen diese Bestimmung, die „eine wirksame Beschwerde bei einer nationalen Instanz“ garantiert, nach Auffassung der Bundesregierung in einer Weise extensiv aus, die durch den Wortlaut der Konvention und ihre Anwendung durch andere Unterzeichnerstaaten nicht gerechtfertigt ist.

Würde die vom Rechtsausschuß vorgeschlagene Ergänzung in unser Grundgesetz aufgenommen dann würde die Verwirklichung der Zwecke des sogenannten **Verbringungsgesetzes** von 1961 nicht nur in ihrer derzeitigen Form, sondern überhaupt vereitelt. Nach diesem Gesetz wird bekanntlich im Monat eine Unmenge von Sendungen überprüft, bei denen der Verdacht besteht, daß ihre Einfuhr in das Bundesgebiet oder ihre Verbreitung gegen Vorschriften über die Staatsgefährdung verstößt. Bei dieser Überprüfung ist, sofern es nicht zur Beschlagnahme der Sendung kommt, eine Einschaltung des Richters nicht vorgesehen. Wird die Sendung wieder in den Postverkehr gegeben, so wird die Öffnung dem Adressaten durch einen Vermerk mitgeteilt, nicht aber dem Absender. Es dürfte auf der Hand liegen, daß eine besondere Benachrichtigung des Absenders in diesen Fällen schon rein technisch undurchführbar wäre.

Beide Ausschüsse glauben, daß die von ihnen vorgeschlagenen Neufassungen des Satzes 4 des Art. 10 GG verständlicher zum Ausdruck bringen, daß das rechtliche Gehör bei der richterlichen Entscheidung sowie deren Unanfechtbarkeit ausgeschlossen werden. Eine solche Klarstellung sollte sich dann aber, wie es der Innenausschuß vorschlägt, auch darauf erstrecken, daß nicht nur die richterliche Entscheidung selbst, sondern auch die in ihrem Vollzug ergangenen Maßnahmen unanfechtbar sind.

Soviel zu dem Gesetz zur Ergänzung des Grundgesetzes.

Zu Punkt 2 der Tagesordnung, dem Gesetz zu Art. 10 GG, darf ich namens der Bundesregierung folgendes sagen.

Zu den Bemerkungen, daß der Bundesrat durch die unerträgliche kurze Frist — wie gesagt wurde — nicht in der Lage gewesen sei, das Gesetz gründlich zu beraten, darf ich zunächst darauf hinweisen, daß der Bundesminister des Innern mit Schreiben vom 26. Februar d. J., also acht Wochen und zwei Tage vor dem heutigen Tage, die beiden Entwürfe den Innenministern der Länder übermittelt hat, nachdem wir schon auf der Innenministerkonferenz — wie sich die Herren Innenminister erinnern werden — in Bad Kreuznach am 13. und 14. Februar d. J., also noch davor, über die Entwürfe gesprochen

und deren Inhalt schon mitgeteilt hatten. Der volle (C) Text der beiden Entwürfe lag also den Ländern schon seit acht Wochen vor. Ich glaube, daß dieser Fall nicht sehr geeignet ist, die Kürze der Fristen im Grundgesetz zu beweisen.

Nun zu den Empfehlungen der beiden Ausschüsse. Die Meinungsverschiedenheiten, um die es bei der Regierungsvorlage zwischen dem Rechtsausschuß und dem Innenausschuß geht, sind der Substanz nach eine Auseinandersetzung über die **Konzeption**, von der der Gesetzentwurf ausgehen konnte. Er hätte eine umfassende Regelung der Materie, d. h. die Berücksichtigung der Interessen aller in Betracht kommenden Stellen, vorsehen können. Er hat sich statt dessen auf einen bestimmten Kreis dieser Stellen, nämlich die **Nachrichtendienste**, beschränkt.

Das hatte seine Gründe. Eine Regelung der Materie für den nachrichtendienstlichen Bereich erschien vordringlich. Darauf hat schon der Herr Berichterstatter hingewiesen. Zugleich war damit die Voraussetzung für die Ablösung der alliierten Vorbehaltsrechte nach Art. 5 Abs. 2 des Deutschlandvertrages gegeben. Um dieses bedeutsame politische Ziel zu erreichen, war es notwendig, aber auch ausreichend, den deutschen Sicherheitsbehörden diejenigen Möglichkeiten zu verschaffen, die bisher von den Alliierten kraft dieses Vorbehaltsrechts wahrgenommen wurden. Es war daher für die Bundesregierung naheliegend, den Gesetzentwurf auf diesen Bereich zu beschränken. Sie ging dabei davon aus, daß eine Begrenzung der Eingriffsmöglichkeiten die parlamentarische Verabschiedung des Gesetzentwurfs beschleunigen würde. (D)

Nach den Vorstellungen des Rechtsausschusses soll der Gesetzentwurf ergänzend einbeziehen: erstens bestimmte schwere Straftaten der allgemeinen Kriminalität durch Erweiterung des Katalogs des Gesetzentwurfs, zweitens Strafvorschriften gegen den Mißbrauch der durch das Gesetz eingeräumten Befugnisse. Ferner soll nach den Vorstellungen des Rechtsausschusses geprüft werden, ob ergänzende Vorschriften zum sogenannten Verbringungsgesetz von 1961 erforderlich sind.

Die Bundesregierung ist der Auffassung, daß die Anliegen der Strafjustiz nicht minder wichtig sind als die der Nachrichtendienste. Es entspräche also ihren Vorstellungen, wenn in den Beratungen der zuständigen Ausschüsse des Bundestages die Wünsche der Justiz Berücksichtigung fänden. Indessen ist der Bundesregierung aus den eingangs erwähnten Gründen an einer möglichst baldigen Verabschiedung des Gesetzentwurfs gelegen.

Zum Schluß noch eine Bemerkung zu **Ziff. 1 des hessischen Antrages**. Ich glaube, dazu schon nach dem heutigen Stand der Erörterungen mit den Alliierten mit hinreichender Sicherheit sagen zu können, daß die Drei Mächte im Falle des Inkrafttretens des Gesetzentwurfs zu Art. 10 GG auf ihre **Vorbehaltsrechte** verzichten werden. Ich glaube deswegen, daß eine besondere Entschließung des Bundesrates für den zweiten Durchgang nicht notwendig wäre.

(A)

**Vizepräsident Kiesinger:** Keine weiteren Wortmeldungen. Dann kommen wir zur Abstimmung über Punkt 1 der Tagesordnung.

Es liegen vor die Empfehlungen der Ausschüsse in der Drucksache 208/1/64 und der Antrag des Landes Hessen in der Drucksache 208/2/64.

Wir stimmen zunächst ab über die durch einen Antrag des Landes Hessen modifizierte Empfehlung des Rechtsausschusses unter Ziff. 1 Diese Empfehlung des Rechtsausschusses betrifft die Neufassung der Sätze 3 und 4 der Regierungsvorlage, wie sie sich aus den unterstrichenen Sätzen 2 und 3 des Art. 10 Abs. 2 GG auf Seite 2 der Drucksache 208/1/64 ergibt, aber entsprechend dem Antrag des Landes Hessen unter Weglassung der Worte „oder zur Abwehr oder Verfolgung schwerer Straftaten“. Ich lasse über diesen Antrag abstimmen. Wer dafür ist, den bitte ich, die Hand zu erheben.

(Zuruf: Das ist nicht ganz klar!)

— Es wird leider eine sehr schwierige Abstimmung werden. Ich darf wiederholen: Wir haben eine Empfehlung des Rechtsausschusses unter Ziff. 1. Sie betrifft die Neufassung der Sätze 3 und 4 der Regierungsvorlage, wie sich aus den unterstrichenen Sätzen 2 und 3 des Art. 10 Abs. 2 GG auf Seite 2 der Ihnen vorliegenden Drucksache 208/1/64 ergibt. Da wünscht nun das Land Hessen wiederum eine Modifizierung; es sollen die Worte „oder zur Abwehr oder Verfolgung schwerer Straftaten“ weggelassen werden. Über diesen durch den Antrag des Landes

(B) Hessen modifizierten Antrag des Rechtsausschusses kommen wir zur Abstimmung. Wer dafür ist, den bitte ich, die Hand zu erheben. — Das ist die Minderheit; damit ist dieser Antrag abgelehnt.

Nunmehr kommen wir zur Abstimmung über den Antrag des Rechtsausschusses, also mit den Worten „oder zur Abwehr oder Verfolgung schwerer Straftaten“. Wer für die Fassung des Rechtsausschusses stimmen will, den bitte ich um ein Handzeichen. — Das ist die Minderheit; damit ist der Antrag des Rechtsausschusses abgelehnt.

Nunmehr kommen wir zur Abstimmung über den Vorschlag des Ausschusses für Innere Angelegenheiten unter Ziff. 2. Wer dafür ist, den bitte ich um ein Handzeichen. — Das ist die Mehrheit; angenommen.

Wir haben damit auch Ziff. 3 erledigt und stimmen nun ab über die redaktionelle Empfehlung des Rechtsausschusses, Art. 10 GG in zwei Absätze aufzuteilen. Wer für diese Empfehlung ist, den bitte ich um ein Handzeichen. — Das ist die Minderheit; damit ist die Empfehlung abgelehnt.

Zum Schluß rufe ich die im Antrag des Landes Hessen in Drucksache 208/2/64 unter Ziff. 1 vorgeschlagene EntschlieÙung auf. Wer dafür ist, den bitte ich um ein Handzeichen. — Das ist die Minderheit; abgelehnt.

Demnach hat der Bundesrat gemäß Art. 76 Abs. 2 GG zu dem Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Grundgesetzes (Art. 10) die soeben angenom-

mene **Stellungnahme beschlossen. Im übrigen erhebt** (C) der Bundesrat gegen den Entwurf **keine Einwendungen.**

Damit ist dieser Punkt der Tagesordnung erledigt. Wir kommen zur Abstimmung über **Punkt 2 der Tagesordnung.** Hier wird es recht kompliziert; wir müssen deswegen sehr genau aufpassen.

Die Empfehlungen der Ausschüsse liegen in der Drucksache 209/1/64 vor. Ein Antrag des Landes Bayern ist als Drucksache 209/2/64 verteilt worden.

Ich rufe zunächst Ziff. 1 auf. Wer dafür ist, den bitte ich um ein Handzeichen. — Das ist die Mehrheit; angenommen.

Ziff. 2 stellen wir bis nach der Abstimmung über Ziff. 6 zurück.

Ich rufe auf Ziff. 3 a. Ich bitte um ein Handzeichen. — Das ist die Minderheit; also abgelehnt.

Jetzt rufe ich Ziff. 3 c auf.

(Unruhe und Zurufe.)

— Besteht Unklarheit über etwas?

(Dr. Meyers: Herr Präsident, das wird bestritten; man glaubt nicht, daß das die Minderheit sei; könnten Sie die Abstimmung wiederholen?)

— Ich wiederhole also die Abstimmung zu Ziff. 3 a. Wer dafür ist, den bitte ich um ein Handzeichen. — Jetzt haben wir festgestellt, daß es die Mehrheit ist; damit ist Ziff. 3 a angenommen.

(D) Damit sind gleichzeitig die Ziff. 3 c bis f abgelehnt, obwohl man darüber im Zweifel sein kann, ob eine Abstimmung über d und f nicht doch noch möglich ist. Ist das Haus mit der Interpretation einverstanden, daß damit Ziff. 3 c bis f abgelehnt sind, also auch d und f? — Das scheint der Fall zu sein. Dann stelle ich also fest, daß die Ziff. 3 c bis f abgelehnt sind.

Nun kommen wir zur Abstimmung über Ziff. 3 b, wegen Sachzusammenhangs gleichzeitig mit Ziff. 4 a und 7 a — Ziff. 7 a zunächst nur bezüglich § 5 Abs. 2 Satz 1. Wer diesem Vorschlag zustimmen will — also mit Ziff. 4 a und 7 a bezüglich § 5 Abs. 2 Satz 1 —, den bitte ich um ein Handzeichen. — Das ist die Minderheit; abgelehnt. Damit ist der Antrag Bayerns gegenstandslos geworden.

Über Ziff. 4 a ist soeben abgestimmt worden.

Ich rufe nun Ziff. 4 b auf. Wer dafür ist, den bitte ich um ein Handzeichen. — Das ist die Mehrheit; angenommen.

Ziff. 4 c! — Abgelehnt!

Ziff. 4 d! — Abgelehnt!

Ziff. 4 e stellen wir bis zur Abstimmung über Ziff. 5 a, Ziff. 4 f bis zur Abstimmung über Ziff. 6 zurück.

Wir kommen zu Ziff. 5 a und Ziff. 4 e.

(Leibfried: Wir bitten um absatzweise Abstimmung!)

(A) — Bei Ziff. 5 a wird von Baden-Württemberg eine Abstimmung nach Absätzen begehrt.

(Leibfried: Getrennte Abstimmung über Abs. 3!)

— Also eine besondere Abstimmung über Abs. 3. Dann können wir zunächst gemeinsam über Abs. 1 und Abs. 2 von Ziff. 5 a abstimmen. Wer für Ziff. 5 a Abs. 1 und Abs. 2 ist, den bitte ich um ein Handzeichen. — Das ist abgelehnt.

Jetzt kommen wir zur Abstimmung über Abs. 3, 4, 5 und 6. — Oder wie soll verfahren werden?

(Leibfried: Jetzt hat es keinen Zweck mehr!)

— Dann muß ich, damit es ganz klar ist, noch einmal insgesamt über Ziff. 5 a abstimmen lassen. Wer für Ziff. 5 a ist, den bitte ich um ein Handzeichen. — Abgelehnt!

Wir kommen jetzt zur Abstimmung über Ziff. 5 b. Wer dafür ist, den bitte ich um ein Handzeichen. — Das ist die Minderheit; abgelehnt.

Jetzt kommt Ziff. 5 c. Ich bitte um das Handzeichen. — Das ist die Mehrheit; angenommen.

Ziff. 5 d stellen wir bis nach Ziff. 6 zurück.

Ziff. 5 e! — Angenommen!

Ziff. 6! — Angenommen!

(B) Wir hatten die Abstimmung über Ziff. 2 bis nach der Abstimmung über Ziff. 6 zurückgestellt. Zu Ziff. 2 haben wir zwei Fassungen, eine Fassung des Innenausschusses und eine Fassung des Rechtsausschusses. Ich lasse zunächst über die Fassung des Innenausschusses abstimmen. Wer zustimmen will, den bitte ich um ein Handzeichen. — Das ist die Mehrheit.

Damit ist gleichzeitig Ziff. 4 f abgelehnt. Angenommen ist mit dieser Abstimmung Ziff. 7 a, und zwar jetzt bezüglich § 5 Abs. 2 Satz 2, weiter Ziff. 8 a und Ziff. 5 d.

Über Ziff. 7 a ist bereits bei Ziff. 3 b und 2 abgestimmt worden.

Ziff. 7 b! — Abgelehnt!

Ziff. 7 c! — Abgelehnt!

Über Ziff. 8 a haben wir bereits bei Ziff. 2 abgestimmt.

Ziff. 8 b — Angenommen.

Über Ziff. 9 a stimmen wir wegen Sachzusammenhangs zusammen mit Ziff. 10 ab. Wer zustimmen will, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Mehrheit.

Damit ist gleichzeitig Ziff. 9 b abgelehnt.

Ziff. 9 c! — Angenommen!

Über Ziff. 10 ist bereits bei Ziff. 9 abgestimmt worden.

Redaktionelle Anpassungen, die durch die Abstimmung notwendig geworden sind, werden dem Büro des federführenden Ausschusses aufgegeben.

Danach hat der Bundesrat gemäß Art. 76 Abs. 2 (C) GG beschlossen, zu dem Entwurf eines Gesetzes zur Beschränkung des Brief-, Post- und Fernmeldegeheimnisses, wie soeben festgestellt, Stellung zu nehmen. Im übrigen erhebt der Bundesrat gegen den Entwurf keine Einwendungen. Der Bundesrat ist der Ansicht, daß das Gesetz seiner Zustimmung bedarf.

Punkt 3 der Tagesordnung:

**Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Einkommensteuergesetzes, des Körperschaftsteuergesetzes, des Spar-Prämiengesetzes, des Wohnungsbau-Prämiengesetzes und anderer Gesetze (Steueränderungsgesetz 1964) (Drucksache 193/64).**

Die Berichterstattung hat Herr Staatsminister Dr. Eberhard übernommen. Ich bitte ihn, das Wort zu nehmen.

**Dr. Eberhard** (Bayern), Berichterstatter: Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Mit dem Entwurf des Steueränderungsgesetzes 1964 verfolgt die Bundesregierung zwei Anliegen. Sie strebt einmal eine Reihe von Reform- und Änderungsmaßnahmen auf dem Gebiete der Steuern vom Einkommen an; zum anderen versucht sie zu einer Harmonisierung der Sparförderung zu gelangen.

Auf dem Gebiete der Einkommensbesteuerung geht die Bundesregierung bei ihrer Vorlage davon (D) aus, daß ökonomische und gesellschaftspolitische Tatbestände eine spürbare steuerliche Entlastung erforderlich machen. Sie verweist hierzu insbesondere darauf, daß sich bei unverändertem Steuertarif in den letzten Jahren die Steuern vom Einkommen weit stärker erhöht hätten als die Einkommen selbst. Folgende Fakten lassen dies klar erkennen:

Die Lohnsteuer stieg seit 1958 um 133,4 v. H., die veranlagte Einkommensteuer um 145,8 v. H., während das Volkseinkommen nur um 59,9 v. H. zunahm, die Bruttoeinkommen der Arbeitnehmer um 71,3 v. H. und die Bruttoeinnahmen aus Unternehmertätigkeit und Vermögen um 42,5 v. H. Der Anteil der Steuerpflichtigen, die keine Einkommensteuer oder Lohnsteuer zu entrichten haben, ging entsprechend von 45 v. H. im Jahre 1958 auf 25 v. H. im Jahre 1963 zurück. Mit diesen Ergebnissen stimmt es überein, daß sich die gesamten Steuereinnahmen im Jahre 1958 auf 21,7 v. H. des Sozialproduktes beliefen, 1963 dagegen bereits auf 24,2 v. H.

Bei der bestehenden wirtschaftlichen Situation und bei deren voraussichtlicher Entwicklung in den nächsten Jahren kann nach Auffassung der Bundesregierung einer weiteren überproportionalen Zunahme der Steuereinnahmen nur dann wirksam Einhalt geboten werden, wenn sich der Gesetzgeber zu einer Senkung der Einkommensteuerbelastung entschließt. Nach dem Entwurf des Steueränderungsgesetzes 1964 soll diese Entlastung im wesentlichen durch folgende Maßnahmen erreicht werden:

(A) 1. Durch eine Senkung des **Steuersatzes** in der sogenannten **Proportionalzone**, in der Einkommen bis 8000 DM bzw. 16 000 DM bei Verheirateten besteuert werden, von 20 v. H. auf 19 v. H.

2. Durch eine Beseitigung des sogenannten **Mittelstandsbogens** innerhalb des Progressionstarifs. Während gegenwärtig bei Einkommen über 8000 DM bzw. 16 000 DM der Progressionstarif sofort mit einem Spitzensteuersatz von 27,2 v. H. einsetzt, soll die Besteuerung hier künftig mit einem Satz von 19 v. H. beginnen. Die sich hieraus ergebende Progressionsabschwächung soll sich bis zu einem Einkommen von 75 000 DM bzw. von 150 000 DM bei Verheirateten fortsetzen. Oberhalb dieser Einkommen soll dann die steuerliche Belastung wieder durch den gegenwärtigen Tarif bestimmt werden.

3. Es soll ein **Ausbildungsfreibetrag** von 720 DM jährlich für Kinder, die sich nach Vollendung des 15. Lebensjahres in der Berufsausbildung befinden, eingeführt werden. Dieser Freibetrag soll zu den bestehenden, in der Höhe unverändert bleibenden derzeitigen Kinderfreibeträgen hinzutreten und, ebenso wie diese, längstens bis zum 27. Lebensjahr gewährt werden.

4. Weiter soll ein **Arbeitnehmerfreibetrag** von jährlich 120 DM eingeführt werden, der einen gewissen Ausgleich insbesondere dafür bieten soll, daß Arbeitnehmer im Lohnabzugsverfahren ihre Steuer zeitnäher als die veranlagten Steuerpflichtigen entrichten müssen.

(B) 5. Der **Sonderausgabenpauschbetrag** für Arbeitnehmer soll um 300 DM auf 936 DM erhöht werden.

6. Die Übertragung der bei Veräußerung bestimmter Anlagegüter **aufgedeckten stillen Reserven** auf neue Investitionen soll zugelassen werden, um eine ökonomisch sinnvolle Anpassung der Wirtschaft an strukturelle Veränderungen produktionstechnischer, verteilungswirtschaftlicher und regionaler Art zu erleichtern.

7. Schließlich sollen **Sonderabschreibungen für Anlagegüter** zugelassen werden, die der **Forschung und Entwicklung** dienen, um die für eine Industrialisation unentbehrliche wirtschaftseigene Forschung zu fördern.

Die vorstehend aufgeführten wichtigsten steuerrechtlichen Änderungen ergeben für Bund und Länder einen **Ausfall** von jährlich rund 2,75 Milliarden DM. Insgesamt wird der Gesetzentwurf bei voller Auswirkung zu jährlichen Steuerausfällen von 2,8 Milliarden DM führen. Sie treffen mit jährlich rund 1,7 Milliarden DM die Länder und mit 1,1 Milliarden DM den Bund.

Die von ihr angestrebte **Harmonisierung der Sparförderung** möchte die Bundesregierung durch einige sehr einschneidende Maßnahmen auf dem Gebiete der allgemeinen Sparförderung und des Wohnungsbausparens erreichen. Mit dem Ablauf einer 1972 endenden Übergangsfrist sollen Beiträge an Bausparkassen nicht mehr als Sonderausgaben abzugsfähig sein. Weiter sieht der Entwurf die Einschränkung bzw. den Abbau der kumulativen Inanspruchnahme

von Sparprämien und Wohnungsbauprämien sowie (C) die grundsätzliche Angleichung der Prämiensätze für beide Sparmaßnahmen vor.

Die **Vorschläge**, die der federführende **Finanzausschuß** dem Bundesrat unterbreitet, lassen die Grundkonzeption, die die Bundesregierung zur **steuerlichen Entlastung** entwickelt hat, unangetastet.

Die Empfehlungen des Finanzausschusses enthalten sowohl eigene Änderungsvorschläge als auch Widersprüche gegen die Beschlüsse der mitbeteiligten Ausschüsse.

Der Finanzausschuß widerspricht vor allem den Vorschlägen des Agrarausschusses und des Wirtschaftsausschusses, die auf eine Änderung des **neuen § 6 b** des Einkommensteuergesetzes abzielen und dessen Grundkonzeption gefährden würden.

Sehr entschieden mußte der Finanzausschuß auch dem Vorschlag des Ausschusses für Arbeit und Sozialpolitik, den **Arbeitnehmerfreibetrag** von 120 DM auf 360 DM zu erhöhen, entgegentreten. Bereits der in der Regierungsvorlage vorgesehene Freibetrag von 120 DM führt zu jährlichen Steuerausfällen von 420 Millionen DM. Nach dem Vorschlag des Ausschusses für Arbeit und Sozialpolitik würden sich die Mindereinnahmen um 800 bis 850 Millionen DM auf mehr als 1,2 Milliarden DM erhöhen.

Ich darf Ihnen nun noch die wichtigsten eigenen Vorschläge des Finanzausschusses vortragen.

Mit äußerst knapper Mehrheit, bei sehr zahlreichen Enthaltungen, kam der Vorschlag zustande, die (D) zur Beseitigung des **Mittelstandsbogens** vorgesehene **Progressionsabschwächung** im Steuertarif nicht bis zu einer Einkommenshöhe von 75 000 DM bzw. bei Verheirateten von 150 000 DM durchzuführen, sondern nur bis zu Einkommen von 60 000 DM bzw. 120 000 DM. Würde man dem folgen, dann ergäbe sich ein um 50 Millionen DM jährlich geringerer Steuerausfall als nach der Regierungsvorlage. Bei der Entscheidung für oder gegen diesen Vorschlag des Finanzausschusses stehen also nicht so sehr fiskalische Gesichtspunkte im Vordergrund. Es handelt sich vielmehr um eine vorwiegend politische Entscheidung, bei der es um die Frage geht, bis zu welcher Einkommensgrenze man gerechterweise bei der vorgesehenen Tarifkorrektur gehen kann. Sie finden diesen Vorschlag des Finanzausschusses, der auf einen Antrag Hamburgs zurückgeht, unter Ziff. 10 der gemeinsamen Drucksache 193/1/64.

Der gemeinsame Vorschlag des Wirtschaftsausschusses und des Finanzausschusses unter Ziff. 1 d der Empfehlungen Drucksache 193/1/64 zu **§ 6 b** betrifft die Frage, ob für die Anerkennung der besonderen volkswirtschaftlichen Förderungswürdigkeit Bundes- oder Landesinstanzen primär zuständig sein sollen. Die Ausschüsse folgen hierzu der bei solchen und ähnlichen Fragen vom Bundesrat grundsätzlich eingenommenen Haltung. Sie empfehlen, aus verwaltungspraktischen, finanzpolitischen und verfassungsrechtlichen Gründen die **Zuständigkeit von Landesbehörden** vorzusehen.

- (A) Mit den Vorschlägen unter Ziff. 2 und Ziff. 5 der gemeinsamen Drucksache wendet sich der Finanzausschuß gegen die abermalige Verlängerung der in §§ 7 e und 10 a des Einkommensteuergesetzes enthaltenen Vergünstigungen für Vertriebene.

Zu dem Gesamtkomplex der Sparförderung finden Sie **Vorschläge des Finanzausschusses** unter Ziff. 3 und 4 der gemeinsamen Drucksache. Sie zielen darauf ab, auch nach dem Jahre 1972 einen Sonderausgabenabzug für **Beiträge an Bausparkassen** zuzulassen. Die im Besteuerungsverfahren maßgebende Sperrfrist für solche Bausparleistungen soll dabei von derzeit sechs auf acht Jahre erhöht werden. Der Finanzausschuß hat sich bei diesen Vorschlägen von der Erwägung leiten lassen, daß es bedenklich wäre, die Sonderausgabenbegünstigung für das Wohnungsbausparen auslaufen zu lassen, sie jedoch für das Versicherungssparen weiterhin beizubehalten. Er weist in diesem Zusammenhang auch darauf hin, daß die Aufhebung dieser Steuervergünstigung zu einer Verlängerung der Wartezeiten für Bausparer führen würde, die vor allem zu Lasten der Altsparer ginge. Um eine mißbräuchliche Ausnutzung der Sonderausgabenbegünstigung auszuschließen, erscheint es dem Finanzausschuß ausreichend, die Sperrfrist um zwei Jahre auf acht Jahre zu erhöhen.

- (B) Die zur Sparförderung vom Ausschuß für Wiederaufbau und Wohnungswesen unterbreiteten weiteren Vorschläge — Sie finden sie unter Ziff. 11 e und 12 der gemeinsamen Drucksache —, die insbesondere auf eine Erweiterung der kumulativen Inanspruchnahme von Sparprämien und Wohnungsbauprämien und auf die Beibehaltung der höheren Prämiensätze für Bausparer abzielen, hat der Finanzausschuß ebenfalls erörtert, sich jedoch nicht zu eigen gemacht. Er hat ihnen jedoch auch nicht ausdrücklich widersprochen.

Im Finanzausschuß wurden weiterhin Anträge gestellt, die darauf abzielten, den neuen § 6 b ersatzlos zu streichen, den Ausbildungsfreibetrag durch eine Erhöhung der Kinderfreibeträge zu ersetzen, den Spitzensteuersatz auf 58 v. H. zu erhöhen und anstelle der Senkung des Proportionalsteuersatzes von 20 v. H. auf 19 v. H. den Grundfreibetrag anzuhoben. Sie fanden jedoch keine Unterstützung bzw. keine Mehrheit.

Zusammenfassend läßt sich feststellen, daß der Finanzausschuß keine Änderungen vorschlägt, die den nach der Regierungsvorlage zu erwartenden Steuerausfall im Ergebnis mindern würden. Hieraus kann jedoch keinesfalls geschlossen werden, daß die **Länder** die mit dem Steueränderungsgesetz verbundenen **Belastungen** ohne Schwierigkeiten auftragen könnten. Bereits in früheren Besprechungen mit dem Herrn Bundesfinanzminister haben die Länderfinanzminister nachdrücklich darauf hingewiesen, daß sich ihre durch die Erhöhung des Bundesanteils bereits sehr angespannte Haushaltslage durch die vorgesehene Steuerreform außerordentlich verschärfen würde. Durch das Steueränderungsgesetz, das die Länder ungleich stärker belasten wird als den Bund, wird der im kommenden Jahr zu er-

wartende natürliche Steuerzuwachs praktisch aufgezehrt werden. Damit wird einer Ausdehnung der ordentlichen Haushalte der Länder eine eindeutige Grenze gesetzt. Für ihre außerordentlichen Haushalte gilt im Ergebnis nichts anderes. Auch hier stoßen die Länder an die Grenzen, die unter Berücksichtigung der gesamtwirtschaftlichen Situation von der Ergiebigkeit des Kreditmarktes und von den Verschuldungsmöglichkeiten her gezogen sind. Damit sehen wir uns vor die Notwendigkeit gestellt, noch mehr als bisher Schwerpunkte in der Aufgabenerfüllung zu bilden und nach Prioritäten vorzugehen, wenn wir mit der Erfüllung wichtiger landespolitischer Aufgaben nicht in einen gefährlichen Rückstand geraten wollen.

Diese Überlegungen machen es sicherlich nicht leicht, zum Steueränderungsgesetz 1964 ja zu sagen. Man wird sich letztlich aber den ihm zugrunde liegenden ökonomischen und gesellschaftspolitischen Zielsetzungen nicht verschließen können. Ich verkenne nicht, daß man vielleicht geteilter Ansicht sein kann, ob in der gegenwärtigen Konjunkturphase Steuersenkungen im vorgesehenen Ausmaß angebracht sind. Der Ruf nach konjunkturgerechtem Verhalten wird ungehört bleiben, wenn es nicht gelingt, den Zuwachs der öffentlichen Ausgaben in die richtige Relation zu bringen. Ich bin weit davon entfernt, Bedeutung und Dringlichkeit unserer wichtigen öffentlichen Ausgaben zu unterschätzen, und verkenne keineswegs, welcher großer Nachholbedarf auf vielen Gebieten — stellvertretend für viele andere darf ich für die Länder nur an Wissenschaft und Bildung erinnern — noch vor uns liegt. Dennoch würde die öffentliche Hand dem Gesamtwohl, dem sie verpflichtet ist, und damit auch ihren eigenen Interessen zuwiderhandeln, wenn sie auf die Dauer **überproportionale Steuerzuwachsrate**n beanspruchen wollte. Sicherlich wird durch die Steuersenkung allein noch keine Kaufkraft stillgelegt, sondern nur von der öffentlichen auf die private Hand verlagert. Dadurch wird ihre ausgabenbeschränkende Wirkung für den Staat aber nicht aufgehoben.

Die Annahme, daß durch die Steuersenkung eine konjunkturell unerwünschte Nachfragesteigerung im privaten Sektor ausgelöst würde, wäre meines Erachtens zumindest voreilig. Ich möchte in diesem Zusammenhang mit Nachdruck auf die Feststellungen der Deutschen Bundesbank verweisen, aus denen hervorgeht, daß im vergangenen Jahr von dem gesamten Anstieg der verfügbaren privaten Einkommen ein Viertel der Ersparnisse zugeführt wurde. Man kann also der Masse der Steuerpflichtigen ein konjunkturbewusstes Verhalten sicherlich nicht von vornherein absprechen.

Der Bundesrat hat an sich die rechtliche Möglichkeit, gegen Steuersenkungen grundsätzlich ein absolutes Veto einzulegen. Er hat hiervon noch nie Gebrauch gemacht, sondern den wohlverstandenen Interessen des Steuerzahlers immer Rechnung getragen. Ich bin überzeugt, er wird sich ihnen auch diesmal nicht verschließen.

(A) Namens und im Auftrag des Finanzausschusses bitte ich Sie, den entsprechenden Beschlüssen und Vorschlägen zu folgen.

**Vizepräsident Kiesinger:** Ich danke dem Herrn Berichterstatter.

Das Wort hat nun Herr Senator Dr. Weichmann.

**Dr. Weichmann** (Hamburg) Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Wieder stehen wir — worauf Herr Senator Kramer vorhin schon hingewiesen hat — vor der Notwendigkeit, ein unerhört kompliziertes und weittragendes Gesetz in einer unerhört kurzen Zeit zu durchdenken und zu behandeln. Um so gerechtfertigter erscheint es mir, heute einmal den Versuch zu unternehmen, den geistigen Standort oder den ökonomischen Standort zu beschreiben, von dem aus dieses Gesetz grundsätzlich gesehen werden muß.

Der Bundesrat, Herr Präsident, meine Herren, ist heute und hier aufgerufen, seine Zustimmung zu einem **Steuersenkungsprogramm** zu geben, das keineswegs frei Haus geliefert wird. Die harte Tatsache ist, daß wir, die Länder, die Stadtstaaten, die Gemeinden, die Rechnung zur Hauptsache, nämlich zu 61 % des Gesamtausfalls, bezahlen sollen. Ein solcher Entzug an Steuerkraft und damit an Leistungsfähigkeit zu Lasten der Länder zwingt meines Erachtens die Vertreter der Länder zu einer eingehenden und **grundsätzlichen Überlegung**, ob die von der Bundesregierung vorgebrachten Gründe wie auch ihre Konsequenzen von den Landesregierungen wirklich gebilligt und verantwortet werden können.

Die Bundesregierung bringt mehrere Gründe vor, und sie bringt auch einige Gründe nicht vor. Nicht vorgebracht wird der Grund — ich bitte um Verzeihung, wenn ich das sehr offen ausspreche —, daß die jetzt beabsichtigten Steuersenkungen der Bundesregierung helfen sollen, die nächsten Wahlen zu gewinnen. Aber die Herren Vertreter der Bundesregierung werden es nicht nötig haben, sich gegen diese Version aufzulehnen; denn ich beabsichtige nicht, aus ihr einen Vorwurf abzuleiten.

Entsprechen Steuersenkungen nicht der reinen oder der ökonomischen Vernunft, so mögen sie einer jeden Regierung vielleicht doch als ein Gebot der politischen Vernunft erscheinen. In einer sehr interessanten Analyse zweier ausländischer Wissenschaftler im Januarheft des „Finanzarchivs“ über das Wachstum der Steuerausgaben und das Wagnersche Gesetz wird mit Recht der „support yield“, d. h. der politische Ertrag von Maßnahmen auf dem Gebiet der Einnahmen- und Ausgabenpolitik, als ein zwar irrationaler, aber auch unvermeidlich gegebener Faktor der Finanzpolitik dargestellt. Wir alle, wo auch immer politisch zugehörig, müssen uns mehr oder minder diesem Faktor beugen, und ich möchte nicht als ein theoretisches Unschuldslamm vor Ihnen erscheinen.

Eine andere Frage bleibt es aber, ob ein solches Steuersenkungsprogramm, auf sich allein gestellt

und in einer Art Splendid Isolation nur als Steuersenkungsprogramm präsentiert, eine ökonomische Rechtfertigung finden kann, ob es mit dem gegenwärtigen Zustand unserer Wirtschaftslage auf der einen Seite und mit den legitimen Aufgaben der öffentlichen Hand in dieser Zeit auf der anderen Seite vereinbart werden kann. Droht der Akt — so muß ich fragen — der sogenannten politischen Vernunft nicht zu einem Trauerspiel der ökonomischen Unvernunft zu werden? Hierüber muß gesprochen werden.

Die von der Bundesregierung vorgebrachten Gründe laufen zusammengefaßt darauf hinaus, daß der Ausgabenaufblähung der öffentlichen Hand entgegengewirkt werden müsse, weil von ihr eine Konjunkturüberhitzung — sprich: ein inflatorischer Effekt — ausgehe, die die Kaufkraft der D-Mark gefährde. Da der Weg einer freiwilligen Ausgabenbeschränkung offenbar nicht durchzusetzen sei, bleibe nur der Weg einer Einnahmekenkung übrig. Eine Freisetzung von Kaufkraft sei durch die Steuersenkungen nicht zu befürchten, da die zusätzlichen Einkommen wohl gespart werden würden. So hat ja auch der Herr Berichterstatter die Absichten der Bundesregierung soeben kommentiert. Aber ist diese Auffassung wirklich richtig?

Eine inflationäre und preistreibende Wirkung kann von den **Staatsausgaben** unter zwei Umständen ausgehen.

Der erste Umstand wäre, wenn der Staat sein Ausgabevolumen über die Grenzen hinaus ausdehnt, die durch die Steuerkraft der Bevölkerung oder durch ihre Spartätigkeit gesetzt sind, wenn also mit anderen Worten der Notenbankkredit oder die Notendruck durch den Staat als Quelle zusätzlicher Geldschöpfung gebraucht, oder besser: mißbraucht werden. Wir sind uns wohl alle darüber einig, daß wir Gott sei Dank diese Art der Finanzpolitik in Deutschland nicht betreiben.

Der zweite inflationserzeugende Umstand ist ein Überhang der Nachfrage über das Angebot, also ein Ungleichgewicht zwischen Nachfrage und Angebot. In einem solchen Zustand befinden wir uns gegenwärtig ohne Zweifel. Es ist das Attribut einer Wachstumswirtschaft, deren produzierende Kapazitäten erschöpft sind, daß sie solche Erscheinungen hervorruft, — bisher in jedem Lande der Welt.

Geht diese Übernachfrage aber allein von der öffentlichen Hand aus? Die Frage stellen heißt schon, sie beantworten — und negativ beantworten. Sie wissen, in welchem Umfang auch die private Nachfrage wächst, insbesondere die Nachfrage des Auslandes nach unseren Gütern, die sich im Wachstum des Außenhandels und damit in einer Art importierter Inflation offenbart. Unter diesen Umständen müßte eine planmäßige und ökonomisch wirksame Finanzpolitik in ihre Konjunkturdämpfungsmaßnahmen nicht nur den Sektor der öffentlichen Hand, sondern auch den privaten Sektor der Volkswirtschaft einbeziehen.

Nun wird man mir vielleicht von seiten der Bundesregierung, und sogar mit einigem Recht, die

(A) Schwierigkeit und die Zweischneidigkeit von Eingriffen in die private Wirtschaft und insbesondere in die Exportwirtschaft entgegenhalten. Ist darum aber die Einseitigkeit der mit dem Steuersenkungsprogramm verknüpften ökonomischen Ziele gerechtfertigt? Sie wäre nur gerechtfertigt, wenn der Entzug fiskalischer Mittel zur Kürzung vorhandener, nicht notwendiger Ausgaben führte und wenn zudem eine konjunkturhemmende Wirkung erreicht werden könnte.

So ist die Gretchenfrage für diese von der Bundesregierung beabsichtigte Finanzpolitik, ob erstens nur ein illegitimer und nicht ein höchst gerechtfertigter, ja absolut notwendiger Staatsbedarf gedrosselt wird und ob zweitens die verminderte Kaufkraft der öffentlichen Hand zu einer Verminderung der Nachfrage überhaupt in unserem Wirtschaftsraum führt. Beide Fragen sind meines Erachtens zu verneinen. Was gedrosselt werden wird, ist ein höchst notwendiger und unerläßlicher Bedarf der öffentlichen Hand zum Nutzen der gesamten Wirtschaft, nämlich das Investitionsvolumen. Was nicht erreicht werden dürfte, ist eine Verminderung der Gesamtnachfrage im Markt für Güter und Dienstleistungen.

Die Gründe hierfür sind, jedenfalls meines Erachtens, die folgenden:

Die Bundesregierung verkennt zunächst — und mit ihr viele Kreise der Öffentlichkeit — den **Kausalzusammenhang zwischen dem privaten Marktgeschehen und den Staatsausgaben**. Es ist richtig, daß die öffentlichen Haushalte eine ständige Tendenz der Ausweitung zeigen. Es ist richtig, daß zahlenmäßig die Beträge auf der Ausgabenseite anschwellen. Aber was verbirgt sich ökonomisch hinter dieser Aufwärtskurve? Was besagt sie im Guten oder im Bösen im Hinblick auf die Aufgabe der öffentlichen Haushaltspolitik? Die stetige Entwicklung der Haushaltsausgaben nach oben ist, meine Herren, zu einem maßgeblichen Teil die direkte Folge der Bedarfsentwicklung und des technischen Fortschritts in der modernen Industriegesellschaft und zeigt keineswegs nur inflationäre Gefahren.

Lassen Sie mich diesen Tatbestand anschaulich machen. Wir leben in einer **Wachstumswirtschaft**, in der das Produzieren, die Produktion an sich als Mittel zur Wachstumswirtschaft, als Mittel zur Vergrößerung des Sozialprodukts groß geschrieben wird, ganz groß, in der die Ansprüche des Konsumenten aus eigenen Bedürfnissen und infolge der auf ihn herniederprasselnden Werbung der produzierenden Unternehmen immer höher geschraubt werden. Die private Nachfrage, die private Produktion wird hochgetrieben und wächst, und hierdurch, in einem unmittelbaren Kausalzusammenhang hiermit, wächst auch der öffentliche Bedarf.

In Beispielen gesprochen: Es werden immer mehr Automobile produziert und Teile des Verbraucherinkommens nur allzu willig für den Absatz zur Verfügung gestellt — erstes, zweites, drittes Auto. Aber für die damit Hand in Hand gehende Inan-

spruchnahme der öffentlichen Hand zur Erstellung der Verkehrswege, der Parkplätze, der Parkhäuser oder für die notwendige Ableitung des Individualverkehrs auf neue Massenverkehrsmittel — Untergrundbahn, Unterpflasterbahn — soll der Staat und er allein aufkommen. (C)

Oder: Die Wirtschaft produziert immer höherwertige Güter, stellt immer höhere Anforderungen an die Qualifikation ihrer Arbeitskräfte, überläßt es aber der öffentlichen Hand, im Bildungswesen die entsprechenden Ausweitungen vorzunehmen.

Oder: Das erhöhte und standardisierte Warenangebot an Genußmitteln mit seinen Konservendbüchsen und Verpackungsmaterial schwillt an, aber die ebenfalls anfallenden Gebirge von Müll bleiben der Fürsorge des Staates überlassen. Die Größe der Schiffe und Flugzeuge wächst, aber die Produzenten überlassen es der öffentlichen Hand, die trockenen und die nassen Häfen mit gewaltigen, ja mit gigantischen Summen auszubauen.

Die Beispiele lassen sich noch beinahe ins Unendliche vermehren, auf dem Gebiete der Verhütung von Luft- und Wasserverunreinigung, der Raumordnung, der bedrohten Landschaftspflege, der Lärmbekämpfung und vielem mehr. Stehen die Mittel dafür der öffentlichen Hand nicht in genügendem Umfang zur Verfügung, so entsteht, wie es Professor Galbraith in seinem aufsehenerregenden, aber praktisch leider noch nicht genügend zur Kenntnis genommenen Werk „Gesellschaft im Überfluß“ formuliert hat, eine Störung des sozialen Gleichgewichts, ein ökonomisch gefährliches Mißverhältnis zwischen den Ansprüchen, welche die wirtschaftliche und technische Entwicklung im privaten Sektor der öffentlichen Hand auf der anderen Seite präsentiert, und den Mitteln der öffentlichen Hand, diese Ansprüche zu befriedigen. (D)

Welche Folgerungen ergeben sich daraus? Nun, ich will es sehr einfach formulieren. Es ist eine grundfalsche und noch aus der These des Nachwächterstaates, des Frühkapitalismus und der Manchester-Theorie stammende Auffassung, das alles, was im Rahmen der Privatwirtschaft geschieht, produktiv, gewinnbringend, wohlstandsvermehrend sei, und alles was die öffentliche Hand unternimmt, unproduktiv, verlustbringend und wohlstandsmindernd. Eben das ist der verhängnisvolle Denkfehler. Sehr viel eher muß heute in einer Periode der ungehemmten Gütererzeugung mit ungehemmten Appellen an die Verbraucherkraft und ungehemmter Werbung gefragt werden, ob wirklich alle von der Privatwirtschaft erzeugten Güter für unsere Gesellschaft gesellschaftlich notwendig und im allgemeinen Sinne nutzbringend sind. Stellen nicht vielmehr gerade die Dienstleistungen, zu denen die öffentliche Hand aufgerufen ist, einen besonders produktiven Sektor im gesellschaftlichen Leben dar, weil sie auf die wirklich benötigten Leistungen und Dienste abgestellt sind, denen sich der private Sektor einfach versagt?

Ich meine, daß es Zeit ist, die auf der Ausgabenseite unseres Budgets erscheinenden Zahlen und die



(A) in ihnen manifestierten Leistungen für die Gemeinschaft von dem Makel der ökonomischen Untugend zu befreien. Wenn ein Zweig ökonomischer Aktivität sich der gesellschaftlich notwendigen Bedarfsdeckung verschrieben hat, dann ist es eben die Ausgabenpolitik der öffentlichen Hand.

Hierfür darf ich einen wohl auch der Bundesregierung unverdächtigen Kronzeugen zitieren, nämlich den Schatzkanzler der konservativen Regierung des britischen Königreichs. In seiner kürzlichen Haushaltsrede führte er wörtlich aus:

Die öffentlichen Ausgaben in diesem Jahre, die fortdauernden wie die einmaligen Ausgaben, werden schnell steigen. Das ist notwendig, um für den Wohnungsbau, die Schulen, die Universitäten und Colleges, die Krankenhäuser zu zahlen, die wir als Land wünschen und die das Parlament gebilligt hat. Es ist ebenso notwendig, die rapide wachsenden Kapitalausgaben für die öffentlichen Dienste und Dienstleistungen zu finanzieren, die für die Volksgesundheit und die Kraftentfaltung unserer Wirtschaft erforderlich sind.

Hier ist erkannt, was von der Bundesregierung offenbar mit einer einseitig ausgerichteten Steuerpolitik nicht erkannt worden ist.

Und lassen Sie mich noch folgenden Gedanken hinzufügen: **Ausdehnung der öffentlichen Wirtschaft** bedeutet keineswegs eine Schmälerung der privaten Wirtschaftsaktivität oder Produktivität, wie es uns die zeitgenössischen Anhänger des (B) Nachwächterstaates weismachen wollen. Was stattfindet, ist nur eine Änderung in der Zusammensetzung der Produktion, der produzierten Güter. Statt Luxusproduktion und Erweckung immer neuer und immer raffinierterer und vielleicht unnötigerer Bedarfe für den individuellen Konsum gibt die öffentliche Wirtschaft der Produktion dann andere und vernünftige Impulse, sich auf andere und vernünftiger Bedarfe unserer Gesellschaft umzustellen. So wenden die Produktivkräfte der Wirtschaft in Wirklichkeit nicht geschwächt, sondern in sinnvoller und nutzbringender Weise beeinflußt.

In solchem Lichte betrachtet, ergeben sich auch **Folgerungen für die Finanzpolitik**. Noch immer werden Steuern als eine Art von Raub an privatem Eigentum betrachtet. Noch immer erscheinen Steuerenkungen als Manifestationen der Vernunft, Steuererhöhungen als Sünde wider den Geist. Wer anders denkt, wagt es nicht zu sagen. Ich möchte wagen, es zu sagen. In Wirklichkeit sind **Steuern** nichts anderes als die **Preise**, die der Bürger für **Dienstleistungen**, für lebenswerte und lebensnotwendige Dinge zu zahlen hat und die er als selbstverständlich ansieht, wenn sie ihm vom privaten Produzenten abgefordert werden. Es ist, gesamtökonomisch betrachtet, ein Irrtum, zu glauben, daß Steuern das Verbrauchseinkommen des einzelnen schmälern müssen. Sie schichten es in Wirklichkeit nur um, sie sind ein System der Ordnung und Planmäßigkeit der Bedarfsdeckung gegenüber der anarchischen Bedarfsdeckung einer wild wuchernden

Produktionsfülle, welche die moderne Industriegesellschaft kennzeichnet. Natürlich erhält der einzelne für seinen in Form von Steuern abgelieferten Kaufpreis nicht gerade die Güter, von denen er in besonderem Maße träumt — vielleicht kann sich Lieschen Müller nicht den ihr genehmen Lippenstift kaufen —; aber er kauft damit durchaus entweder Güter oder Leistungen, für die er sonst teuer bezahlen müßte: Straßen, Kinderheime, Schulen, verbilligte Wohnungen, Lehr- und Lernmittel, Gesundheitspflege oder alle jene Einrichtungen, ohne die eine geordnete Form des gesellschaftlichen Lebens nicht denkbar wäre. Was sind Polizei, Rechtspflege, Bildung, Fürsorge und Vorsorge eigentlich anderes als das Bemühen, ein soziales Gleichgewicht herzustellen, die weniger Bemittelten auch an den Gütern und Aufstiegsmöglichkeiten dieser Welt teilhaben zu lassen, aber ebenso und nicht zuletzt auch dem Bemittelten seine Sicherheit zu gewährleisten?

Damit komme ich nun dazu, ein anachronistisches Tabu anzufassen, einen Fetisch, der immer wieder in die Diskussion um die Haushaltsgestaltung hineingetragen wird: die angeblich so schreckliche **Inanspruchnahme oder wachsende Inanspruchnahme des Sozialprodukts durch die öffentliche Hand**, wie es ja auch in der Begründung zum Gesetz ausgeführt wurde. Auch hier wird uns eine gesellschaftliche Lüge und nichts anderes als eine gesellschaftliche Lüge präsentiert, daß nämlich die Inanspruchnahme des Sozialprodukts durch den Staat ein Akt der Verarmung unserer ökonomischen Potenz sei. Genau das Gegenteil ist richtig. Auch gesellschaftlicher Reichtum, auch kollektives Vermögen, auch allgemeine Nutzungsrechte, die der Staat dem Bürger schafft und gewährt, sind Manifestationen der Produktivität und der Wohlfahrt. Sie sind es in dem Umfang, in dem dieser Reichtum vorhanden ist und eine dienende Funktion ausübt. Der moderne Industriestaat läßt, abgesehen von der Verteilung des individuellen Reichtums, keinen gesellschaftlichen Zustand mehr zu, in welchem der Staat arm und darum tugendhaft, die private Wirtschaft aber reich — und eben darum nur tugendhaft ist.

(Heiterkeit.)

Immer noch aber wird, unbekümmerten und verkümmerten Geistes, das herkömmliche Rezept, wie es Galbraith nennt, dieses Reliquium aus der Zeit des Nachwächterstaates, als Fetisch vorangetragen und angebetet. Ein heimlicher Interessenverband sozusagen für die Verteidigung des Altbaus der ökonomischen Theorie kämpft unheimlich um diese Besitzstandswahrung des Denkens einer vergangenen Epoche.

Damit ist auch jener **ökonomische Irrtum**, der sich hinter den **Steuerenkungsplänen** der Regierung in ihrer Eingeleisigkeit vollzieht, gekennzeichnet. Auf einer Einbahnstraße steuerpolitischen Denkens sollen der öffentlichen Hand rund 3,2 Milliarden DM, den Ländern allein rund 2 Milliarden DM entzogen werden. Paßt dieser Aderlaß der öffentlichen Hand wirklich in die ökonomische Landschaft? Kann er finanzpolitisch überhaupt verdaut werden? Ist er vom Gesichtspunkt des damit aufgezwungenen

- (A) Leistungsverzichts zu verantworten? Ich glaube, meine Herren, — und ich glaube es ehrlich — auf diese Frage mit einem Nein antworten zu müssen, und zwar aus folgenden Gründen.

Erstens: Zweifellos ist gegenwärtig ein neuer Konjunkturauftrieb mit preistreibenden Wirkungen festzustellen, der nach allen Regeln praktischer Erfahrung und ökonomischer Erkenntnisse eher eine Abschöpfung von Kaufkraft als eine neue Freisetzung von Kaufkraft gebietet.

Zweitens: Die Schöpfung neuer Kaufkraft durch einseitige Steuersenkungen erscheint unvermeidlich. Es kann nicht damit gerechnet werden, daß die der öffentlichen Hand durch die Steuersenkung entgegenstehenden Mittel zu einer Minderung des Ausgaben Volumens führen werden, durch welche die zusätzliche private Kaufkraft kompensiert werden könnte. Ein frommer Wunsch, aber keine Wirklichkeit! Die Länder jedenfalls werden einfach nicht in der Lage sein, den Entzug von Mitteln durch entsprechende Einsparungen fiskalisch auszugleichen, nachdem sie schon durch die Erhöhung des Bundesanteils an der Einkommen- und Körperschaftsteuer vor die größten Schwierigkeiten gestellt sind, ihre Aufgaben durchzuführen. Es ist mit einer an Sicherheit grenzenden Wahrscheinlichkeit damit zu rechnen, daß die Länder die fehlende Deckung auf dem Anleihemarkt suchen müssen. Das „reiche“ Hamburg wird es sicherlich tun müssen, und ich kann mir nicht vorstellen, daß es bei den anderen Ländern anders sein wird.

- Die Elastizitätsquote, die Bewegungsfreiheit eines (B) Haushalts ist ja außerordentlich minimal geworden. Personal- und fortdauernde Ausgaben stellen feste Blöcke dar, an denen sich keine Abstriche vornehmen lassen, — oder wenn es der Fall sein sollte, müßten Appelle nach dieser Richtung an die Adresse der Parlamente gerichtet werden. Bei diesen Blöcken sind, wie jüngste Ereignisse zeigen, unter den Auswirkungen der Preis- und Lohnentwicklung eher Steigerungen — die ich außerordentlich bedauere — zu erwarten. Aber auch die einmaligen Ausgaben und Investitionen sind zu 90 bis 95% Fortsetzungsmaßnahmen für begonnene Bauten, die sich einfach nicht abstoppen lassen, weil die Einstellung oder Verzögerung begonnener Bauten in den Ländern entweder politisch nicht tragbar oder wirtschaftlich nicht zu verantworten wäre. Unter diesen Umständen ist also anzunehmen — ich möchte Brief und Siegel darauf geben, Herr Bundesfinanzminister —, daß die Steuersenkung eben in Höhe der Quote ihres Effekts auf den Einkommensbezieher zusätzliche Kaufkraft zu einem zumindest unveränderten öffentlichen Auftragsvolumen schafft, weil eben das öffentliche Auftragsvolumen nicht eingeschränkt werden kann.

Diese Annahme kann auch nicht mit dem Einwand entkräftet werden, daß der erhöhte Nettobetrag an Einkommen gespart und nicht verbraucht wird. Die Bundesbank sagt selbst: bestenfalls 25%. Die Analyse der Steuerersparnis für den einzelnen Einkommensbezieher in den verschiedenen Einkommensklassen zeigt, daß die Beträge wahrscheinlich nicht hoch und interessant genug sind, um als zusätzli-

ches Betriebs- oder Investitionskapital eine Rolle zu spielen; es ist vielmehr zu vermuten, daß die Beträge für die Verbesserung der Lebenshaltung verwandt werden, sofern sie nicht zum Ausgleich eintretender Preissteigerungen aufgezehrt werden. Zudem ist anzunehmen, daß in den begünstigten Einkommensklassen die bestehenden Anreize für Sparmaßnahmen durch Steuerbegünstigungen oder Prämien gewährung bereits weitgehend aus den vorhandenen Einkommen ausgenutzt sind, so daß hinsichtlich des Neueinkommens Sparanreize nicht mehr sehr wirksam werden können. Ganz bestimmt wird auch ein neues Werbetrommelfeuer der Industrie versuchen, den privaten Verbrauch zu steigern. Selbst wenn aber individuell gespart würde, selbst wenn ich also unterstelle, daß der einzelne Bürger die ihm jetzt zusätzlich zufließenden Beträge sparte — er würde sie ja bei einer Kapitalsammelstelle sparen —, dann flöbe das Geld den Kreditinstituten zu und über sie im Wege seiner zinsbringenden Verwendung in den Wirtschaftsprozess zurück. Denn dieses Geld wird — das wird immer verkannt — ja nicht sterilisiert. Nur sterilisiertes Geld aber wirkt konjunkturrehemmend.

Auch für diese Auffassung habe ich im übrigen Kronzeugen, sofern meine eigene Weisheit nicht als ausreichend betrachtet werden sollte.

Der bereits zitierte britische Schatzkanzler ließ in seiner Haushaltsrede keinen Zweifel offen. Er sagte:

Um die Gefahr dessen zu vermeiden, was die Nationalökonomien eine Überhitzung der Konjunktur nennen, muß ich mich bemühen, einen (D) großen Anteil der öffentlichen Ausgaben aus dem Steueraufkommen zu finanzieren und die Anleihetätigkeit zu reduzieren.

Die Steuerpolitik der Bundesregierung wird zu dem genauen Gegenteil führen.

Nicht anders heißt es in den am 13. April 1964 herausgegebenen Empfehlungen des Ministerrates der EWG zur Bekämpfung der Inflation zunächst grundsätzlich, daß eine strengere Haushaltspolitik erforderlich sei, die erstreben müsse, die Budgets nicht über einen bestimmten Prozentsatz, nämlich 5%, anschwellen zu lassen. Diese Forderung, Herr Bundesfinanzminister, teile ich restlos in dem Sinne, daß sich die Haushalte der öffentlichen Hand im Rahmen der Zuwachsrates des Sozialprodukts halten sollten. Das haben wir getan. Diese Beschränkung muß und werde ich auch in Zukunft vertreten. Dann aber heißt es in der Erklärung des Ministerrates:

Soweit die Regierungen nicht die rechtlichen und administrativen Möglichkeiten zur Durchführung dieser Begrenzungen des Ausgabenwachstums haben, sollen sie die budgetpolitischen Maßnahmen durch steuerpolitische ergänzen, um den Effekt auf die Entwicklung der nominellen Inlandsnachfrage durch die Steuererhöhungen — zusätzlich zu den zur Zeit für das Jahr erwarteten Steuereinnahmen — zu erzielen.

Auch hier beabsichtigt die gegenwärtige Gesetzesänderung genau das Gegenteil.

(A) Lassen Sie mich nun klar sagen, worauf ich in einer Schlußfolgerung hinaus will.

Ich bestreite nicht — ich sage es, um keinerlei Mißverständnisse aufkommen zu lassen — die **Notwendigkeit einer Verbesserung unseres Steuertarifs** bei der Einkommen- und Lohnsteuer für die **unteren Einkommensklassen** und den **Mittelstand**. Insoweit besteht keine Meinungsverschiedenheit. Ich habe im Gegenteil bereits vor Jahren in einer Haushaltsrede vor der Hamburger Bürgerschaft selber diese Verbesserung gefordert. Ich widersetze mich also keineswegs einer sozial gerechten Verbesserung der Lohn- und Einkommensteuer. Auch der Senat von Hamburg wird — bundestreu, wie er ist — dieser Konzeption nicht entgegentreten.

Wogegen ich mich aber wende, das ist die **Eisenbahnstraße** dieser **Steuerpolitik**, die nicht einmal daran denkt, den **Ausfall** durch steuerpolitische Maßnahmen anderer Natur, auf anderen Gebieten **wettzumachen**. Ich will mich darüber nicht im einzelnen äußern. Wir werden einige Anträge unterbreiten, die ich dann begründen werde. Nur in etwa will ich sagen:

Die Frage einer Umgestaltung des gespaltenen Satzes bei der Körperschaftsteuer, die Frage der Abzugsfähigkeit bei der Vermögensteuer, die Frage einer — ich spreche es ganz deutlich aus — zusätzlichen Besteuerung eines gewissen typischen Luxusbedarfs oder gewisser Luxusdienstleistungen, der auch die von der Inflation noch stärker bedrohten Staaten im EWG-Raum durchaus folgen könnten, die Einführung einer Gebühr für neue Autobahnen und auch die Frage einer zweckgebundenen Umlage auf die Wirtschaft zur Förderung der Wissenschaft, ähnlich der Methodik bei der Entwicklungshilfe: das alles sind Fragen, die meines Erachtens hierbei durchaus zur Erwägung anstehen.

(B) Der vertikale Finanzausgleich wäre dann selbstverständlich entsprechend zu revidieren. Ich will keinen Zweifel darüber lassen: Wenn nicht die Gesundheitsfürsorge, die Fortsetzung des Schulbaus, des Straßenbaus, der Infrastrukturmaßnahmen im Sektor der Länder und Gemeinden in Frage gestellt werden sollen, wenn nicht die bestehende Arbeit des Wissenschaftsrates eingefroren und der Bau neuer Universitäten gehemmt werden soll, wenn wir nicht gerade den produktiven Sektor unserer öffentlichen Wirtschaft verkümmern lassen und damit unsere Stellung im internationalen Konkurrenzkampf kompromittieren wollen, dann müssen solche Ausgleichsmaßnahmen geschaffen werden. Eine andere Alternative wäre nur eine für die Länder gewaltige Neuverschuldung, die auch die Bundesregierung nicht will und nach ihrer ökonomischen Konzeption nicht wollen kann.

Ich fasse zusammen. Das Steuersenkungsprogramm der Bundesregierung hat zweifellos seinen „sex appeal“. Wer nimmt nicht schon gern Steuersenkungen entgegen? Da bin ich auch dabei! Die harte Tatsache ist aber, daß sie die gegenwärtigen Gleichgewichtsstörungen der deutschen Wirtschaft nicht beseitigen, sondern sogar erhöhen und daß sie in ihrer Eingleisigkeit die Pflichtaufgaben der Län-

der und Gemeinden für die Durchführung der ihnen (C) obliegenden Strukturmaßnahmen auf einem Bahnhof enden lassen, den man nur als „Endstation Sehnsucht“ bezeichnen kann. Für den Bund gilt übrigens im Hinblick auf das Gebiet der Wissenschaftsförderung das gleiche, was ich als Mitglied des Wissenschaftsrats wohl ausdrücklich unterstreichen sollte.

Richtige Politik wäre es darum, gleichzeitig mit den Korrekturen am Steuertarif den gesellschaftlich unnötigen, anarchisch wuchernden und luxuriösen **Aufwand** einer übertriebenen **Wohlstandsgesellschaft** zu drosseln, der tatsächlich im privaten Sektor der Wirtschaft inflationäre Übel schafft, die aber jetzt an der falschen Stelle, nämlich im Sektor des gesellschaftlich unerläßlichen und geordneten Verbrauchs der Staatsfürsorge, kuriert werden sollen.

(Ausfall der Beleuchtung und des Lautsprechers im Sitzungssaal.)

— Ich weiß nicht, ob die Bundesregierung absichtlich sabotieren will, daß ich das sage!

(Heiterkeit und Zurufe.)

In eben dieser Verkennung der **Rolle des öffentlichen Bedarfs** offenbart sich, glaube ich, der große Sündenfall, der Rückfall in ein manchesterliches Denken der Vergangenheit. Die jüngste „Bergpredigt“ des Herrn Berg vom Bundesverband der Deutschen Industrie zeigt erschreckend, wie hier wieder geistige Zeitgenossen des 19. Jahrhunderts die (D) falschen Rezepte verschreiben, weil sie nichts gelernt und nichts vergessen haben. Eine Regierung der zweiten Hälfte des 20. Jahrhunderts darf nicht in einen ähnlichen Irrtum verfallen. Ihre Aufgabe ist es, dem Staate zu geben, was in der modernen Industriegesellschaft des Staates ist und auch dem Bürger frommt, wenn Fortschritt im sozialen Gleichgewicht und soziales Gleichgewicht im Fortschritt gesichert sein sollen.

Nichts für ungut, Herr Bundesfinanzminister!

(Heiterkeit.)

**Vizepräsident Kiesinger:** Meine Damen und Herren! Wir werden noch eine Weile im Zwielicht aushalten müssen; denn auch die Vorhänge können nur elektrisch hochgezogen werden.

(Heiterkeit.)

Das Wort hat Herr Minister Dr. Lauritzen.

**Dr. Lauritzen** (Hessen): Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Die **Hessische Landesregierung** hält eine soziale Reform des geltenden Steuerrechts für dringend geboten. Sie begrüßt daher grundsätzlich alle Bemühungen der Bundesregierung, das geltende weithin unübersichtliche Steuerrecht zu verbessern. Sie erkennt auch den Versuch an, die Aufgaben der öffentlichen Hand zu beschränken und

- (A) die Steuerlast der Bevölkerung soweit wie möglich zu vermindern.

(Ende der Störung in der elektrischen Anlage.)

Die Hessische Landesregierung bedauert aber, daß der vorgelegte Gesetzentwurf eines Steueränderungsgesetzes entgegen den erklärten Zielen der Bundesregierung in Wirklichkeit **keine ausreichende soziale Steuerreform** darstellt. Der überwiegende Teil der beabsichtigten steuerlichen Vergünstigungen zielt nicht dahin, die Lasten der Einkommensschwachen zu vermindern. Die vorgesehenen Vergünstigungen führen vielmehr zu fühlbaren Erleichterungen erst mit wachsendem Einkommen. Das ist aber nicht gerade das Muster einer sozialen Steuergesetzgebung. Dafür nur ein instruktives Beispiel: Die **Förderung der Ausbildung** durch einen Steuerfreibetrag von 720 DM, wie ihn der Entwurf vorsieht, kommt Eltern mit geringem oder steuerfreiem Einkommen nicht zugute. Bei hohem Einkommen bringt er dagegen zusätzliche Erleichterungen bis über 300 DM.

Zu dieser sozialen Beurteilung kommt noch folgendes hinzu — darauf ist heute auch schon hingewiesen worden —: Nach dem Verteilungsschlüssel für die Einkommen- und Körperschaftsteuer zwischen Bund und Ländern treffen 61 % aller Ermäßigungen die Länder.

Damit die sozial nicht ausreichenden Auswirkungen des Entwurfs wesentlich verbessert werden, hält die Hessische Landesregierung folgende **Änderungen für unumgänglich**.

- (B)
1. Der neue Arbeitnehmerfreibetrag ist auf 360 DM statt auf nur 120 DM festzusetzen. Dafür liegt in den heutigen Unterlagen eine Empfehlung des Ausschusses für Arbeit und Sozialpolitik vor.
  2. Die Abschwächung der Steuerprogression darf nur Einkommen bis zur Höhe von 60 000 DM für Ledige und 120 000 DM für Verheiratete erfassen. Dazu liegt die Empfehlung des Finanzausschusses vor.
  3. Für die Progression der Einkommensteuer ist ein Spitzensatz von 58 v. H. statt wie bisher von 53 v. H. festzusetzen. Hierzu liegt Ihnen ein Antrag des Landes Hessen vor.

Die Hessische Landesregierung hält es darüber hinaus für eine vordringliche Aufgabe, im weiteren Gesetzgebungsverfahren die **Begünstigungen** von Personen mit **hohem Einkommen** oder **großem Sachwertbesitz** weiter abzubauen. Sie weist hierzu besonders auf die einseitige Bevorzugung hin, welche die neue Vorschrift in § 6 b des Einkommensteuergesetzes zur Folge hätte.

Dieses Gesetz, das wir heute beraten sollen, beansprucht, finanzielle Belange von Millionen Arbeitnehmern zu verbessern. Die Hessische Landesregierung muß daher mit allem Nachdruck auf die vorgetragenen sozialen Forderungen hinweisen. Diese Vorschläge sollen ein Ganzes bilden. Falls einzelne dieser berechtigten Vorschläge abgelehnt werden sollten, müßte die Hessische Landesregie-

runge ihre endgültige Stellungnahme noch einmal überprüfen.

**Vizepräsident Kiesinger:** Das Wort hat Herr Bundesfinanzminister Dahlgrün.

**Dr. Dahlgrün,** Bundesminister der Finanzen: Herr Präsident! Meine Herren! Sehr verehrter, lieber Herr Kollege Weichmann, es war wirklich nicht erforderlich, daß Sie sich bei mir mit „nichts für ungut“ entschuldigten. Im Gegenteil, ich bin Ihnen herzlich dankbar für Ihre Ausführungen, die ich bis in das nächste Jahr hinein mit mir herumtragen werde. Denn ich habe wahrhaftig seit langem nicht mehr so klar den **Unterschied** zwischen **Marktwirtschaft** und **Planwirtschaft** erkennen können, wie er durch Ihre ökonomischen Ausführungen hier deutlich geworden ist.

Sie haben gesagt, daß meine finanz- und steuerpolitischen Forderungen auf einer Einbahnstraße vorangetrieben würden. Ich kann Ihnen sagen: Auch Ihre Vorstellungen bewegen sich auf einer Einbahnstraße, und diese Einbahnstraße führt — das zeigt, wie ich glaube, doch die Vergangenheit — geradewegs in die staatliche Planung hinein, wo dem Bürger bis zur Rasierklinge alles pro Zeitabschnitt und Kopf vorgeschrieben wird, was er verbrauchen darf und was nicht. Ich darf das hier vielleicht genauso überspitzt sagen, wie Sie von der „anarchisch wuchernden Wachstumswirtschaft“ gesprochen haben. Vielleicht sind es auf beiden Seiten Überspitzungen; aber den Graben, Herr Professor Weichmann, zwischen meiner und Ihrer wirtschafts-, finanz- und steuerpolitischen Auffassung, haben Sie herrlich deutlich gemacht. Im übrigen hat auch Herr Kollege Lauritzen in genau derselben Richtung — ich komme auf seine Ausführungen noch zurück — deutlich gemacht, wohin die Reise geht.

Obwohl ich hier kein marktwirtschaftliches Kollegem planwirtschaftlichen vom Herrn Kollegen Weichmann gegenüberstellen kann oder möchte — ich will Sie gegen Mittag so kurz vor dem Pfingstfest auch nicht allzulange in Anspruch nehmen —, muß ich doch einiges sagen.

Herr Senator Weichmann, ich bin natürlich nicht der Mann, der Staatsausgaben und Staatsvorhaben von vornherein für „schädlich, unproduktiv und böse“ hält und alles, was auf dem privaten Sektor geschieht, für „gut“, — ich glaube, so primitiv sollten wir nicht argumentieren. Aber es gibt finanz- und steuerpolitische Zahlen. Die Auswertung dieser Zahlen und die Diskussion darüber hat viel Zeit gekostet. Monate über Monate gab es Verhandlungen mit den Ländern über das Steueränderungsgesetz. Vorschläge, die von beiden Seiten kamen, wurden aufgegeben, dann wieder neu aufgegriffen und verändert, bis schließlich diese Vorlage fertig geworden ist, die Sie selbst als ein außerordentlich kompliziertes und schwieriges Werk bezeichnet haben.

(A) Ich muß an dieser Stelle sagen, daß die **Länderfinanzminister** — auch Sie, Herr Kollege Dr. Weichmann — wirklich produktiv und fleißig an dieser Vorlage **mitgewirkt** haben. Warum? Ich will stichwortartig ein paar Gründe nennen, die in der Öffentlichkeit während der Vorbereitungsarbeit nicht so deutlich diskutiert worden sind.

Herr Dr. Weichmann hat von der Steigerung des **Anteils des Staates am Bruttosozialprodukt** gesprochen. Sie kennen die Zahlen: Der Anteil stieg seit der letzten Steuerkorrektur in 1958 bis jetzt von 21,3 auf fast 25 %. Aber es gibt noch andere Zahlen, die den Finanz- und Steuerpolitiker zum Nachdenken anregen müssen: zum Beispiel das Verhältnis der **direkten** und der **indirekten Steuern** zueinander.

Diese Proportion wurde in der gleichen Referenzzeit — 1958 bis 1963 — von 54 % direkten Steuern zu 46 % indirekten Steuern verzerrt auf 58 % zu 42 %.

Herr Präsident, meine Herren, ich muß bei all diesen Maßnahmen auch daran denken, daß wir Mitglied der **Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft** sind. In der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft wird die **Steuerharmonisierung** vorangetrieben. Daß es damit noch Jahre dauern wird, weiß ich. Es ist aber klar, daß es der Steuerharmonisierung nicht gerade dienlich ist, wenn das Verhältnis zwischen direkten und indirekten Steuern so weit auseinandergeht.

(B) Etwas anderes. Die Bruttoeinkommen der Arbeitnehmer haben sich seit 1958 um etwas mehr als 71 % verbessert, die Einkommen der Selbständigen und aus Vermögen um rund 43 %. Demgegenüber sind die Lohnsteuer durch die Progressionswirkung um 133 % und die veranlagte Einkommensteuer sogar um 146 % gestiegen. Das, Herr Professor Dr. Weichmann, sind doch auch Zahlen, an denen man nicht ohne weiteres vorbeigehen kann.

Diese Entwicklung muß in der Wirtschaftswachstumsgesellschaft tendenziell von Zeit zu Zeit gebremst werden, solange man bei einem Progressionstarif bleibt; das Ergebnis ist, daß der Anteil derjenigen Steuerpflichtigen, die überhaupt keine Einkommen- oder Lohnsteuer zu zahlen haben, von 45 % im Jahre 1958 auf knapp 25 % im Jahre 1963 gesunken ist. Es geht also um eine **Entlastung der kleinen und mittleren Einkommen**. Ich begreife überhaupt nicht, wie Herr Kollege Lauritzen sagen kann, es sei eine unsoziale Steuergesetzgebung: Denn von 3 Milliarden DM Ausfall entfallen 2,1 Milliarden DM auf die Tarifreform, verteilt auf 20 Millionen Steuerpflichtige. Die Hauptentlastung liegt in den schwächeren Einkommensgruppen. Ich weiß wirklich nicht, was wir noch hätten tun sollen.

In diesem Zusammenhang darf ich gleich den Antrag des Landes Hessen abhandeln, der, wenn ich es richtig verstanden habe, dahin geht, die alte Progression bei 60 000/120 000 DM beginnen zu lassen statt, wie es die Bundesregierung vorschlägt, bei 75 000/150 000 DM. Der Unterschied im Steuerausfall beträgt hierbei in Mark und Pfennig rund 50 Millionen DM. Dann würde die Progression bei 120 000

DM wieder steil zu steigen beginnen, während wir <sup>(C)</sup> eine bessere, flachere Kurve erreichen, indem wir die 50 Millionen DM im Topf lassen und die Progression bei 75 000/150 000 DM in die alten Sätze einmünden lassen.

Ich komme jetzt zu dem Antrag auf Erhöhung des Arbeitnehmer-Freibetrages auf 360 DM. Das kostet, wenn ich es im Moment richtig im Kopf habe, 700 bis 800 Millionen DM.

(Zuruf: 850 Millionen DM!)

— 850 Millionen DM. Wo soll ich die hernehmen? Das geht doch nicht, Herr Kollege Lauritzen. Denn der andere Vorschlag, den Sie machen, nämlich die Abschwächung der Progression bis 60 000/120 000 DM anstatt bis 75 000/150 000 DM vorzusehen, bringt nur 50 Millionen DM. Die Erhöhung des Spitzensteuersatzes von 53 auf 58 % bringt nach unserer Rechnung auch nur bestenfalls 150 oder 155 Millionen DM. Sie können also diesen Steuerausfall auf der anderen Seite nicht decken.

Im übrigen müssen wir die Vorschläge wirklich auch einmal unter dem Aspekt sehen, daß wir mit der **Steuerbelastung** nach wie vor in der **Spitzengruppe aller Staaten der freien Welt** liegen. Sie müssen, wenn Sie einen echten Vergleich der Steuerzahlen anstellen wollen, zu der Einkommen- und Körperschaftsteuer die Vermögensteuer, Gewerbesteuer, Kirchensteuer und in vielen Fällen auch noch Lastenausgleichsabgaben hinzurechnen. Die Belastung in Deutschland beträgt in diesen Spitzengruppen unter Einrechnung dieser Steuern, die es in <sup>(D)</sup> anderen Ländern nicht gibt, bis zu 65 %. Sie halten mir entgegen, daß es in den USA Spitzensteuersätze von 80, 85 und 90 % gebe. Das stimmt; aber wenn Sie so wollen, dann müssen Sie der steuerpflichtigen Wirtschaft, dem Steuerpflichtigen auch die enormen Vergünstigungen in Richtung Abschreibungen und Vorwegabzüge geben, wie sie in den Vereinigten Staaten — ich nenne dieses Land nur als Beispiel — gewährt werden. Sie können nicht sagen: Wir haben einen Steuersatz von nur 53 % bzw. — unter Einrechnung der übrigen Steuern — 65 %, die anderen haben 90 %. Man muß dann auch sehen, wann der Satz von 90 % auf ein Einkommen angewendet wird, nämlich erst dann, wenn es erheblich bereinigt ist, und zwar in wesentlich größerem Maße, als das nach unseren Gesetzen möglich ist.

Herr Professor Dr. Weichmann hat vorgeschlagen, die **Abzugsfähigkeit der Vermögensteuer** in gewissen Grenzen zu beseitigen, oder war es ein Antrag von Hessen. Jedenfalls hat dieser Gedanke in den Vorverhandlungen zum Steuergesetz auch schon eine große Rolle gespielt. Wir sollten an der Vermögensteuer im Augenblick nichts tun; denn solche Maßnahmen, die auch in dem SPD-Initiativantrag eines Steueränderungsgesetzes im Bundestag enthalten sind, zwingen zu Gedanken über die Höhe, über die Struktur der Vermögensteuer überhaupt. Vorher muß ich aber wissen, wie die Bewertung der Vermögen ist — und damit lande ich bei dem immer noch fehlenden Bewertungsgesetz.

(A) Auch die Beseitigung des **gespaltenen Körperschaftsteuersatzes** ist angesprochen worden. Ich gebe Herrn Prof. Dr. Weichmann zu, daß der häßliche sog. Ausländereffekt beseitigt oder gemildert werden könnte. Aber auf der anderen Seite würde eine derartige Maßnahme — kapitalmarktpolitische Zielsetzungen in Richtung der Begünstigung von Ausschüttungen sind einmal der Grund gewesen, das einzuführen — den Anreiz zu höheren Ausschüttungen und damit die Tendenz zur Popularisierung der Aktie beseitigen.

Alle diese Vorschläge sind im Augenblick nicht zu verwirklichen. Dazu bedarf es weitergehender Arbeiten. In dem Kreise, in dem wir bisher während meiner Amtszeit auf steuer- und finanzpolitischem Gebiet tätig waren, nämlich in der **Konferenz der Länderfinanzminister**, werden wir auch in Zukunft an all diesen Problemen arbeiten müssen. Ich glaube, daß diese Arbeiten gut vorangehen, wenn wir so miteinander verkehren, wie das in den letzten anderthalb Jahren der Fall gewesen ist.

Ich will zu den Ausführungen von Herrn Prof. Dr. Weichmann zurückkehren. „Was die Privatwirtschaft tut, ist gut, was der Staat tut, ist böse.“ So denkt, glaube ich, niemand, der sich mit diesen Dingen zu befassen hat. Wir haben im Jahre 1964 nach den Haushaltsplanungen des Bundes und der Länder die Absicht, dem Steuerpflichtigen über Steuern und Abgaben über 103 Milliarden DM wegzunehmen. Im Jahre 1963 waren es noch unter 100 Milliarden. 103 Milliarden — ich glaube, das ist, verglichen mit dem Sozialprodukt, verglichen mit dem Zuwachs des Sozialprodukts, genug. Daß an manchen Stellen beim Bund, bei den Ländern, bei den Gemeinden Ungleichgewichtigkeiten vorhanden sind, kann niemand von uns leugnen. Herr Lauritzen hat die Belastung der Länder mit 61 % genannt. Er muß natürlich dabei sagen, daß auch 61 % der Einnahmen auf die Länder fallen und nur 39 % auf den Bund. Wenn man das eine sagt, gehört das andere selbstverständlich dazu.

Ich bin nun einmal der einseitigen Meinung, Herr Dr. Weichmann, daß der Staat nicht überproportional den Zuwachs in Anspruch nehmen darf. Sie wissen, daß nach der Begründung des Steueränderungsgesetzes der **Ausfall** ausschließlich aus dem im Jahre 1965 zu erwartenden **Zuwachs** bei Bund und Ländern gedeckt werden soll und sowohl der Bund als auch die Länder nach Einkalkulierung der Ausfälle des Steueränderungsgesetzes immer noch, und zwar die Länder meiner Schätzung nach etwa 1,7 bis 1,9 Milliarden DM, im Laufe des Jahres 1965 mehr in ihre Kassen bekommen werden. Ich bin der Meinung, daß die Verknappung der Mittel bei den öffentlichen Händen diese dazu zwingen wird, sich genauer, sparsamer und schärfer zu überlegen, was sie bauen und an Vorhaben durchführen wollen. Denn, Herr Dr. Weichmann, es werden ja nicht allein Schulen und Krankenhäuser gebaut, sondern auch weniger wichtige Dinge können gebaut werden, wenn überproportional der Staat zuviel Anteil am Bruttosozialprodukt hat. Deshalb bin ich der Meinung, daß 2,1 Milliarden DM, nach vollem Wirk-

samwerden dieses Gesetzes — im Jahre 1965 wird (C) es noch gar nicht so viel —, auf dem privaten Sektor ausgegeben, niemals die konjunkturheizende Wirkung haben können, weil sich der Betrag viel mehr verteilt, als es der Fall wäre, wenn er geballt bei den öffentlichen Händen bleiben und ausgerechnet in den Bereichen ausgegeben würde, die uns die größten Sorgen machen.

Wir alle freuen uns darüber, daß die **Sparquote** im ersten Teil dieses Jahres auf 9,5 % gestiegen ist. Sicherlich werden auch die steuerlichen Erleichterungen zu einem großen Teil gespart werden. Außerdem können wir, Herr Professor Weichmann, das aber noch weiterspinnen. Wenn das Geld im Konsumgütersektor ausgegeben wird, ist es noch nicht so schlimm, weil in weiten Bereichen der Konsumgüterwirtschaft die Anspannung nicht einmal so besonders hoch ist.

Alles in allem wäre ich Ihnen dankbar, wenn Sie den Vorschlägen der Bundesregierung Folge leisten und dem Steueränderungsgesetz 1964 Ihre Zustimmung geben könnten. Es ist eine Einbahnstraße in die **Marktwirtschaft** hinein und wird — davon bin ich überzeugt —, so wie alle marktwirtschaftlichen Maßnahmen von Anbeginn der Bundesrepublik an, seine Wirkung haben.

**Vizepräsident Kiesinger:** Das Wort hat Herr Minister Dr. Eberhard (Bayern).

**Dr. Eberhard** (Bayern): Herr Präsident, meine Damen und Herren! Ich möchte die Beratungen vor Pfingsten nicht unnötig verlängern. Aber wir haben uns etwas auseinandergeredet, und ich will versuchen, die Dinge wieder etwas zusammenzufassen. (D)

Es ist wohl unbestritten, und ich habe das in meiner Berichterstattung zum Ausdruck gebracht, daß die Länder in ihrer Aufgabenstellung, daß wichtige **landespolitische Notwendigkeiten** und Maßnahmen durch den Ausfall der Mittel auf Grund des Steueränderungsgesetzes in einer erheblichen Größenordnung **stark beeinträchtigt** werden. Das hat Herr Kollege Weichmann auch unterstrichen, und er hat zum Ausdruck gebracht, was noch alles von der öffentlichen Hand — hier vor allem von den Ländern — nicht nur gefordert wird, sondern was auch tatsächlich getan werden muß. Diese Sorge ist sicherlich berechtigt. Auf der anderen Seite haben gerade die Ausführungen des Herrn Kollegen Weichmann gezeigt, daß Steuern notwendig sind. Er sagte, daß sie der Preis für Dienstleistungen des Staates und der öffentlichen Hand gegenüber dem Bürger sind. Es war also eine unbedingte Bejahung, eine sehr klare Beweisführung für die **Notwendigkeit der Steuern**.

Wenn ich nun die Ausführungen der Herren Kollegen Weichmann und Lauritzen miteinander vergleiche, so möchte ich glauben, daß Kollege Lauritzen für das Land Hessen eigentlich zu dem umgekehrten Schluß kommt, nämlich daß etwa in diesem Steueränderungsgesetz — und damit überhaupt — die kleinen Einkommensbezieher und die kleinen Lohnsteuerpflichtigen offensichtlich immer noch zu

(A) stark belastet sind und weiter entlastet werden müßten.

Es ist wohl notwendig, dem Bürger darzutun, wie das Herr Kollege Weichmann eindeutig und klar getan hat, daß Steuern, Belastungen und Abgaben notwendig sind, um die vielfältigen großen öffentlichen Aufgaben und Ausgaben zu finanzieren. Eine allzu starke Entlastung bringt den Bürger, insbesondere dann, wenn er überhaupt keiner Steuerpflicht mehr unterliegt, in ein sehr entferntes Verhältnis zum Staat. Ich habe gestern in einem Vortrag über „Finanzverantwortung und Bürgersinn“ zum Ausdruck gebracht, daß ich es für staatspolitisch schlecht halte, wenn Steuerpflichtige überhaupt keinerlei Beträge mehr an Steuern an den Staat abführen, weil sie damit zu diesem Staat überhaupt keine Beziehung mehr haben, sondern von ihm nur noch verlangen, ohne dafür auch nur eine Mark zu geben.

Nun kann man sagen, daß das in einer Größenordnung liegt, wo oben für Steuern oder Abgaben wegen der anderen Bedürfnisse des Bürgers nichts mehr übrigbleibt. Ich glaube, daß die Tendenz an sich sogar sehr gefährlich sein kann. Wir haben uns vor Jahren bei den Steueränderungsplänen und bei den Steuerreformen darüber ernsthafte Gedanken gemacht. Deshalb glaube ich, Herr Kollege Lauritzen, daß nicht noch mehr, als dieses Steueränderungsgesetz vorsieht, an **Entlastung der kleineren Einkommen** getan werden kann, etwa über die Erhöhung des Pauschbetrags bei den Sonderausgaben, über den Arbeitnehmerfreibetrag, auch wenn er noch so klein ist, über den Ausbildungsfreibetrag und über die Herabsetzung des Proportionalsteuersatzes von 20 auf nur 19%. Sicherlich haben wir es dann wieder mit den Ausfällen zu tun, die Herr Kollege Weichmann so sehr bedauert, insbesondere aber im mittelständischen Bereich dadurch, daß nun der Übergang zur Progressionszone nicht mehr bei 27,2%, sondern schon beim Auslaufen der Proportionalzone, nämlich bei 19% liegt.

Neulich haben wir einmal im bayerischen Kabinett durchgerechnet, wieviel von diesen Gesamtausfällen auf gesellschaftspolitische oder familienpolitische Maßnahmen entfallen; und das ist ja alles im weiteren Sinne Sozialpolitik. Da sind wir auf mindestens zwei Drittel oder noch mehr gekommen. Von der Bundesregierung und damit auch von unseren Ländern, die wir an der Belastung durch diese Mindereinnahmen teilhaben, noch mehr an sozial wirksameren Maßnahmen zu verlangen, wäre verfehlt. Das würde im übrigen, wie ich schon sagte, genau im Gegensatz zu dem stehen, was Herr Kollege Weichmann bezüglich der Ausfälle sagte.

Nun zu dem anderen, das hier zum Ausdruck gebracht wurde: die sogenannte **Umschichtung**. Wir müssen uns — das ist überhaupt das Grundrezept der Bundesregierung — genauso sehr gegen weitere Steuererhöhungen wenden, ich sage Ihnen ganz offen: gleichgültig im Augenblick, auf welche Art. Wir sind genauso wenig in der Lage, Steuern zu erhöhen, wie wir eigentlich nicht in der Lage wären, auf Grund der vielfältigen, vor allem auch landes-

politischen Aufgaben Steuern, zumindest nicht im (C) Übermaß, zu senken. Also alle weitergehenden Vorstellungen für noch größere Steuersenkungen müssen ebenso sehr der Ablehnung verfallen, wie die Vorstellungen, jetzt — wenn auch nur in Teilbereichen — Steuern zu erhöhen. Da gibt es ja die auch politisch bekannten Vorstellungen hinsichtlich der Vermögensteuer, der Erbschaftsteuer und der Erhöhung der Spitzensätze. Der Anteil der Steuern am Sozialprodukt ist an sich schon sehr hoch — ich habe ja vorhin die gesteigerten Zahlen genannt —, so daß wir eher einen Abbau dieses Anteils fordern. Natürlich wäre mit einer Umschichtung im Gesamtvolumen keine weitere Steigerung verbunden. Aber jede weitere Belastung, gleichgültig, woher sie kommt, ist im Augenblick nicht diskussionsreif.

Diese Fragen betreffend die Vermögensteuer, betreffend die Erbschaftsteuer, betreffend den Spitzensatz müßten genau diskutiert werden. Aber ich könnte mir denken — das ist das, was der Herr Bundesfinanzminister vielleicht mit etwas klareren und vielleicht auch etwas harten Worten zum Ausdruck gebracht hat —, daß damit auch die weitere Förderung der Privatinitiative im privatwirtschaftlichen Sektor sehr ernstlich gefährdet ist bzw. daß diese Frage von einer anderen Seite gesehen werden müßte. Denn ich weiß nicht, ob solche Maßnahmen gerade dort die **unternehmerische Privatinitiative** fördern würden, wo es darum geht, vielleicht zu den schon Beschäftigten oder zu den schon vorhandenen Betrieben etwa im Rahmen der Entballung weitere Betriebe, z. B. bei uns im bayerischen Grenzland, zu errichten. Mir sagte neulich ein Unternehmer, der solche Vorstellungen und Überlegungen hatte: „Wenn Sie etwa daran denken, das und das noch zusätzlich zu tun bei einer Steuer, die ich an sich schon etwa in der Größenordnung von 65% zu tragen habe, dann können Sie mir nicht zumuten, daß ich bei dem Ärger am Arbeitsmarkt mir auch noch überlege, im Bayerischen Wald einen neuen Betrieb hinzustellen, um damit stärker belastet zu werden und noch mehr Ärger zu haben.“ (D)

Man muß die beiden Dinge etwas miteinander sehen. Ich meine also, man sollte keine Steuererhöhungen vornehmen und man sollte Steuersenkungen gerade mit Rücksicht auf die für die Länderhaushalte damit verbundenen Belastungen nur in dem vertretbaren Maße vornehmen. Das, was hier gemacht wird, insbesondere die Bereinigung der Progression und der Proportion, beruht auf alten Beschlüssen des Bundestages. Diesen Beschlüssen, das zu bereinigen, haben alle politischen Parteien zugestimmt. Die jetzige Vorlage dieses Steueränderungsgesetzes durch die Bundesregierung ist eigentlich mehr oder weniger eine Folgemaßnahme. Mir wäre es aus bestimmten Gründen lieber gewesen, das Gesetz wäre früher gekommen und würde jetzt nicht so dicht an das Jahr 1965 herankommen. Denn ich fürchte, es kommt aus dem Bundestag und — ich sage das ganz offen, auch wenn ich dann nicht mehr diesem Hohen Hause angehören werde — auch aus dem Bundesrat im Herbst mit noch größeren Belastungen für die Länder und für die Länderhaushalte

(A) heraus. Auch das sollten wir durch eine klare Stellungnahme heute vermeiden.

**Vizepräsident Kiesinger:** Das Wort hat Herr Bundesminister Niederalt.

**Niederalt,** Bundesminister für Angelegenheiten des Bundesrates und der Länder: Herr Präsident! Meine Herren! Zwei Vorwürfe sind im Laufe dieser Diskussion erhoben worden, Vorwürfe allgemeiner Art, die in der bisherigen Diskussion nach meiner Meinung nicht genügend zurückgewiesen worden sind.

Der erste **Vorwurf** ist der des Kollegen Weichmann, das Gesetz sei ein **Wahlgeschenk**. Herr Kollege Weichmann, diesen Satz, der in der Öffentlichkeit so leicht Eingang findet, stellen Sie schlicht und einfach in den Raum. Sie können keinerlei Beweis dafür antreten. Sie selber, Herr Kollege Weichmann, haben diesen Satz, daß es ein Wahlgeschenk sei — wenn Sie Ihre Ausführungen wieder durchlesen, werden Sie das feststellen —, durch den letzten Teil Ihrer Ausführungen, wo Sie ein klares Bekenntnis zu den Grundgedanken des Gesetzes abgelegt haben, widerlegt. Ich möchte deutlich darauf hinweisen, daß die Bundesregierung nicht das Motiv geleitet hat, ein Wahlgeschenk zu machen. Im übrigen, meine Herren, müßten Sie das, wenn Sie ein bißchen nachdenken, glaube ich, auch einsehen. Halten Sie die Bundesregierung wirklich für so töricht, daß sie nicht wüßte, daß man mit 1,1 Milliarden DM — das ist der Betrag, auf den der Bund verzichtet — und mit einer Berieselungsanlage allüberall über die Interessenten, die vor der Tür stehen, weit attraktivere Wahlgeschenke machen könnte? Meine Herren, das zieht nicht; das Gesetz ist kein Wahlgeschenk!

(B)

Eine zweite Bemerkung, die ich auch sehr ernst nehme. Herr Kollege Lauritzen, Sie sagten, das Gesetz sei nicht gerade ein Musterbeispiel für eine **soziale Haltung**. Sie haben als besonders instruktives Beispiel dafür, wie wenig sozial dieses Gesetz sei, den **Ausbildungsfreibetrag** angeführt und gesagt: „Da sieht man wieder, wie wenig sozial diese Bundesregierung eingestellt ist! Sie schafft jetzt einen Ausbildungsfreibetrag, der natürlich nur Leuten zugute kommt, die besser situiert sind; denn derjenige, der keine Steuern zahlt, kann natürlich auch keinen Ausbildungsfreibetrag in Anspruch nehmen.“ Meine Herren, auch damit machen Sie es sich zu leicht, vor allem, Herr Kollege Lauritzen, wenn Sie das bedenken, was Sie leider unterschlagen haben und woran Sie leider nicht gedacht haben: daß nämlich die Kinder derjenigen, die keinen Ausbildungsfreibetrag in Anspruch nehmen können, weil sie keine Steuern zahlen, das Honnefer Modell haben. Was wollen Sie denn noch mehr? Sie haben Schulgeldfreiheit für die höheren Schulen, dann kommt das Honnefer Modell, und hier haben wir den Ausbildungsfreibetrag für diejenigen eingebaut, die es auch noch gut gebrauchen können.

Ich wollte diese beiden Gesichtspunkte, weil sie mir von allgemeiner politischer Bedeutung zu sein

scheinen, besonders hervorheben und darf Ihnen (C) versichern, meine Herren: die Bundesregierung hat sich in den vielen Diskussionen über diese Probleme, die Arbeit nicht leicht gemacht. Mag sein, daß man in dem einen oder anderen Punkt gut und gern einer anderen Auffassung sein kann. Das kommt immer einmal vor. Aber die Bundesregierung hat sich von dem Gedanken der steuerpolitischen Verantwortung leiten lassen und hat sich ihre Arbeit, wie ich sagte, nicht leicht gemacht.

**Vizepräsident Kiesinger:** Wird zur allgemeinen Aussprache noch das Wort gewünscht? — Das ist nicht der Fall. Dann erteile ich das Wort Herrn Senator Weichmann zur Begründung der Hamburger Anträge.

**Dr. Weichmann** (Hamburg): Herr Bundesfinanzminister, ich würde mich freuen, diese Auseinandersetzung einmal auf einem anderen Forum fortsetzen zu können. Sie haben sich ja auch mit Zurückhaltung geäußert. Nur das eine möchte ich sagen: Planwirtschaft und eine gewisse Wirtschaftsplanung — der Graben ist, glaube ich, gar nicht so tief. Es handelt sich um eine Frage des Maßes; das wissen Sie ja auch. Ich habe mich nicht zu Unrecht auf die gewiß nicht der Planwirtschaft verdächtige konservative Regierung Englands bezogen.

Wir haben von Hamburg aus einige **Anderungsanträge** gestellt, die ich vertreten möchte. Herr Bundesfinanzminister, Sie wollen zur Kenntnis nehmen: wir sind beim Gesetz selbst der Konzeption der Bundesregierung gefolgt, insbesondere auch in der Frage der Sparprämien. Eine Ausnahme bildet die eine Frage, mit welchem Spitzensteuersatz der Progressionstarif auslaufen soll. Wir haben zwei zusätzliche Anträge gestellt. Der eine Antrag geht dahin, die **Steuerabzugsfähigkeit der Vermögensteuer** zu begrenzen. Sie wollen, wenn Sie die Anträge Hamburgs mit den im Vorraum sonst geäußerten Anträgen vergleichen, bitte unsere Mäßigkeit hierbei berücksichtigen. Wir gehen von einer Begrenzung der Abzugsfähigkeit der Vermögensteuer auf 750 DM bzw. 1500 DM im Kalenderjahr aus. Um das darzustellen: Bei einem Kapitalvermögen von 350 000 DM und einem Einkommen von 50 000 DM würde das zu einer Mehrbelastung des Bürgers von nur 154 DM führen. Wenn ich von einem Vermögen von 700 000 DM — immer eines verheirateten Steuerpflichtigen mit einem Kind — und einem Einkommen von 100 000 DM ausgehe, würde die Mehrbelastung höher sein, sie würde 1790 DM betragen, was aber wohl bei einem Einkommen von 100 000 DM zumutbar wäre.

Ich verkenne nicht Ihren Hinweis auf die Problematik unseres ganzen Bewertungsgesetzes. Aber auch Sie, Herr Bundesfinanzminister verkennen sicherlich nicht, daß bei der Vermögensteuer ja faktisch das Gegenteil wie bei der Einkommensteuer der Fall ist. Während die Einkommensteuer progressiv ist, ist die Vermögensteuer in ihrer Wirkung degressiv; weil, je höher das Einkommen ist, desto größer die Begünstigung bei der Abzugsfähigkeit

(D)



(A) ist. Sie haben selbst gesagt, sie müßten sich das überlegen. Hier ist sicherlich Stoff zum Nachdenken.

Der zweite Antrag von Hamburg geht dahin, den **gespaltenen Körperschaftsteuersatz** von 15 auf 30 % zu erhöhen. Sie selbst, Herr Bundesfinanzminister, haben auf die Steueroasen hingewiesen, die sich da gebildet haben. Sie wissen, daß inländische Holdinggesellschaften eine Nachsteuer zu zahlen haben, die den Effekt der Begünstigung aufhebt, während ausländische Holdinggesellschaften mit 15 % davonkommen; inländische Gesellschaften verlegen ihren Sitz ins Ausland, um sich damit in den Besitz der Steuervorteile zu bringen. Diese Entwicklung ist sehr unerfreulich. Das Argument, das Herr Etzel für die Einbringung des gespaltenen Steuersatzes vorgebracht hat und das Sie heute angenommen haben, daß er nämlich der Belebung des Kapitalmarktes dienen sollte, halte ich allerdings für verfehlt. Damals ist die Belebung des Kapitalmarktes von ganz anderen Motiven her eingetreten, durch den allgemeinen Zuwachs des Sozialprodukts und durch den Einfluß der importierten Gelder. Zum anderen halte sich Herr Etzel seinerzeit gedacht, daß aus diesem belebten Kapitalmarkt die Gelder für die Finanzierung der Unternehmungen auf dem Wege über eine Erhöhung des Aktienkapitals oder Neuemissionen von Aktienkapital anfallen würden. Das ist nicht der Fall. Denn es gibt keine Finanzierung, die teurer ist als die Finanzierung über eine Erhöhung des Aktienkapitals. Die Wirtschaft wählt die Form des Schuldscheindarlebens oder des Obligationendarlehens oder schlechthin die Finanzierung über den Preis. Dieser Kausalzusammenhang, der seinerzeit bei der Konzeption des gespaltenen Körperschaftsteuersatzes Pate stand, ist nicht gegeben.

(B)

Es handelt sich hierbei immerhin um ein erhebliches Volumen. Die Schätzungen gehen auseinander. Die Bundesfinanzverwaltung rechnet, glaube ich, mit 500 Mio DM. Wir rechnen mit etwa 1 Milliarde DM. Wir glauben, daß hier eine an sich gerechtfertigte und ökonomisch keineswegs nachteilige Ausgleichsmöglichkeit für die Länderhaushalte vorhanden wäre.

Herr Bundesfinanzminister, wir in Hamburg haben uns mit diesen Anträgen eine große Zurückhaltung auferlegt. Wir haben der Konzeption der Bundesregierung hinsichtlich des Steuersenkungsprogramms im großen und ganzen zugestimmt. Was die Bemerkung des Herrn Ministers Niederalt über den Zusammenhang mit der Wahl angeht, so habe ich ja keinen Vorwurf erhoben. Ich befinde mich in Übereinstimmung mit meinem verehrten, mir sehr befreundeten Kollegen Eberhard, daß der Zeitpunkt irgendwie sehr unerfreulich ist. Der Widerstand gewisser Ländervertretungen gegen die Erhöhung der Körperschaftsteuer erklärt sich nicht aus einem Widerstand gegen meine Konzeption, sondern aus der Befürchtung, daß das Mehraufkommen, das auch für den Bundeshaushalt entsteht, gerade im Wahljahr der Begehrlichkeit im Bunde neuen Auftrieb geben könnte. Das ist vielleicht richtig, aber das ist eine Auseinandersetzung zwischen Ihnen und Ihren Bundestagsabgeordneten, nicht eine Auseinandersetzung,

zung, die uns Länder als solche eigentlich angeht. (C)  
Die Maßhalteparole müssen Sie dann an ein anderes Gremium richten.

Herr Bundesfinanzminister, ich sagte, Hamburg hat keine Änderung an Ihrer Konzeption vorgenommen. Es hat aber Änderungsanträge gestellt, die dem Senat der Freien und Hansestadt Hamburg doch so wichtig erscheinen, daß der Senat es im Falle einer Ablehnung dieser Anträge noch einer weiteren Erwägung überlassen muß, ob er im Endergebnis der Vorlage der Bundesregierung zustimmen kann.

**Vizepräsident Kiesinger:** Wird sonst noch das Wort gewünscht? — Das ist nicht der Fall. Dann kommen wir zur Abstimmung.

Die Empfehlungen der Ausschüsse liegen in der Drucksache 193/1/64 vor; weitere Anträge der Länder ergeben sich aus den Drucksachen 193/2/64, 193/3/64, 193/4/64 und 193/5/64.

Ich lasse zunächst über den Antrag der Länder Nordrhein-Westfalen und Rheinland-Pfalz in der Drucksache 193/2/64 abstimmen. Ich bitte diejenigen, die zustimmen wollen, um das Handzeichen. — Das ist die Mehrheit; angenommen.

Nunmehr stelle ich die Ausschussempfehlungen in Drucksache 193/1/64 zur Abstimmung. Die noch vorliegenden Länderanträge werden, der Artikel- und Paragraphenfolge des Gesetzentwurfs entsprechend, aufgerufen.

Ziff. 1 Buchst. a)! — Abgelehnt!

Ziff. 1 Buchst. b)! — Abgelehnt!

Ziff. 1 Buchst. c)! — Abgelehnt!

Ziff. 1 Buchst. d)! — Angenommen!

Ziff. 1 Buchst. e)! — Abgelehnt!

Ziff. 1 Buchst. f)! — Abgelehnt!

Ziff. 1 Buchst. g)! — Abgelehnt!

Über Ziff. 2 und Ziff. 5 stimmen wir wegen des Sachzusammenhangs gemeinsam ab.

(Dr. Eberhard: Zu Ziff. 2 eine Erklärung!)

Das Wort zu einer Erklärung zu Ziff. 2 hat Herr Minister Dr. Eberhard.

**Dr. Eberhard (Bayern):** Durch einen Beschluß des Ministerrates des Landes Bayern bin ich beauftragt, zu Ziff. 2 folgende Erklärung abzugeben. Bayern wird zwar die Empfehlung des Finanzausschusses unter Ziff. 2 der Drucksache 193/1/64, Art. 1 Nr. 4 des Gesetzentwurfs zu streichen, unterstützen, ist aber in Abweichung von der in der Drucksache gegebenen Begründung der Ansicht, daß eine Verlängerung der Geltungsdauer der genannten Bestimmungen aus allgemein finanzpolitischen Gründen nicht vertretbar ist, und hält deshalb die Empfehlung des Finanzausschusses für gerechtfertigt.

**Vizepräsident Kiesinger:** Wir stimmen nun über Ziff. 2 und 5 gemeinsam ab.

(Zuruf: Getrennt abstimmen!)

(D)

(A) — Es ist der Wunsch geäußert worden, getrennt abzustimmen.

Ziff. 21 — Abgelehnt!

Ziff. 51 — Abgelehnt!

Ziff. 31 — Angenommen!

Nunmehr stimmen wir über den Antrag Hamburgs in Drucksache 193/3/64 Ziff. 1 ab. Wer zustimmen will, den bitte ich um das Handzeichen. — Abgelehnt!

Wir kommen nun zurück auf die Empfehlungen in Drucksache 193/1/64.

Ziff. 41 — Angenommen!

Ziff. 5 ist schon erledigt.

Ziff. 61 — Abgelehnt!

Ziff. 71 — Abgelehnt!

Ziff. 81 — Angenommen!

Nunmehr stimmen wir über den Antrag des Landes Bayern auf Drucksache 193/5/64 ab. Wer diesem Antrag des Landes Bayern zustimmen will, den bitte ich um ein Handzeichen. — Angenommen!

Wir stimmen weiter über die Empfehlungen in Drucksache 193/1/64 ab.

Ziff. 9 Buchst. a! — Angenommen!

Ziff. 9 Buchst. b! — Angenommen!

Ziff. 10! — Angenommen!

(B) Nunmehr stimmen wir über den Antrag des Landes Hessen auf Drucksache 193/4/64 ab. Wer diesem Antrag zustimmen will, den bitte ich um ein Handzeichen. — Abgelehnt!

Weiter haben wir über den Antrag Hamburgs auf Drucksache 193/3/64 Ziff. 2 abzustimmen. Wer zustimmen will, den bitte ich um das Handzeichen. — Abgelehnt!

Wir kommen wieder zu den Empfehlungen auf Drucksache 193/1/64 zurück.

Ich möchte vorschlagen, daß wir über die Buchst. a) bis d) der Ziff. 11 gemeinsam abstimmen. — Kein Widerspruch. Wer diesen Buchstaben zustimmen will, den bitte ich um ein Handzeichen. — Angenommen!

Über Ziff. 11 Buchst. e) und Ziff. 12 Buchst. a) und b) können wir wieder gemeinsam abstimmen. — Es besteht Einverständnis. Wer diesen aufgerufenen Buchstaben zustimmen will, den bitte ich um ein Handzeichen. — Angenommen!

Ziff. 12 Buchst. c)! — Angenommen!

Demnach hat der Bundesrat beschlossen, zu dem Entwurf eines Steueränderungsgesetzes 1964 gemäß Art. 76 Abs. 2 GG die soeben angenommenen Änderungen vorzuschlagen. Im übrigen werden gegen den Gesetzentwurf keine Einwendungen erhoben. Der Bundesrat ist der Ansicht, daß das Gesetz — wie in den Eingangsworten bereits vorgesehen — seiner Zustimmung bedarf.

Punkt 4 der Tagesordnung:

(C)

**Entwurf eines Gesetzes zur Änderung und Ergänzung des Gesetzes zur Förderung der Wirtschaft von Berlin (West) und des Gesetzes über Steuererleichterungen und Arbeitnehmervergünstigungen in Berlin (West)** (Drucksache 183/64).

Berichtersteller ist Herr Senator Kirsch (Berlin). Ich darf ihn bitten, das Wort zu nehmen.

**Kirsch** (Berlin), Berichterstatter: Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Bei dem Ihnen vorliegenden Gesetzentwurf Drucksache 183/64 handelt es sich in der Hauptsache nur um die routinemäßige Verlängerung der beiden Gesetze, die den wesentlichsten Teil der Präferenzen enthalten, die der Berliner Wirtschaft gewährt werden: um das Gesetz zur Förderung der Wirtschaft von Berlin — das Berlinhilfegesetz im engeren Sinne — und das Gesetz über Steuererleichterungen und Arbeitnehmervergünstigungen in Berlin (West).

Ursprünglich enthielt das erstgenannte Gesetz nur die umsatzsteuerlichen Vergünstigungen, während in dem zweiten Gesetz gewisse einkommensteuerliche Erleichterungen festgelegt wurden. Im Laufe der Entwicklung sind jedoch einkommensteuerliche Erleichterungen auch in das erstgenannte Gesetz eingebaut worden. Die Bundesregierung hat daraus den begrüßenswerten Schluß gezogen, beide Gesetze nunmehr in einem Gesetzeswerk unter der neuen Überschrift „Berlinhilfegesetz“ zusammenzufassen. (D)

Die Steuerpräferenzen für Berlin sind bewußt nicht unbefristet gewährt worden. Der Gesetzgeber will verständlicherweise von Zeit zu Zeit die Möglichkeit haben, zu prüfen, ob die bisher gewährten Präferenzen in dieser Form noch zweckmäßig sind oder ob sie einer Änderung bedürfen. Auf der anderen Seite muß die Wirtschaft, besonders wenn sie zu Investitionen angeregt werden soll, langfristig disponieren können. Die vorgesehene Verlängerung der Präferenzen um fünf Jahre dürfte beiden Gesichtspunkten entgegenkommen.

Grundsätzlich neue Präferenzen enthält der Gesetzentwurf nicht. Es sind jedoch gegenüber dem gegenwärtigen Rechtszustand einige kleinere Verbesserungen vorgesehen, und zwar:

1. Die umsatzsteuerliche Begünstigung für Vermietung und Verpachtung von Gegenständen — Beispiel: IBM — soll auf Gebrauchsgüter ausgedehnt werden. Damit sind nicht nur die Erstvermietung, sondern auch alle folgenden Vermietungen steuerbegünstigt.

2. Die Deutsche Industriebank soll in gleicher Weise wie bisher die Berliner Industriebank AG an der Verteilung der Investitionsmittel nach § 18 des Gesetzes beteiligt werden.

3. Die in § 19 vorgesehene Beschränkung auf Gebäude, die zu mehr als zwei Dritteln Wohnzwecken dienen, entfällt. Dadurch wird es möglich sein, in

(A) Wohnblöcken auch die Gebäudeteile zu fördern, in denen die Einkaufszentren untergebracht sind.

4. Die Bestimmung, daß für Personenkraftfahrzeuge keine Investitionszulage gewährt wird, erfährt insofern eine Ausnahme, als für die Anschaffung von Taxis und Mietwagen die Vergünstigung künftig gewährt werden kann.

5. Die Bestimmungen über die auswärtige Beschäftigung von Arbeitnehmern mit Wohnsitz in Berlin sind zugunsten dieser Arbeitnehmer verbessert worden.

Im Finanzausschuß ist auch die vermeintlich mißbräuchliche Ausnutzung der **Abschreibungsmöglichkeiten** nach § 16 des Berlinhilfegesetzes erörtert worden. Es handelt sich hierbei um ein Ihnen sicher bekanntes Projekt, das auch im Bundeskabinett erörtert worden ist. Da eine Beseitigung gewisser Randerscheinungen auch durch eine entsprechende Kontingentierung bei der Zuteilung öffentlicher Mittel erreicht werden kann, ist von einer Gesetzesänderung Abstand genommen worden. Durch eine Gesetzesänderung wären nicht nur diese Randerscheinungen, sondern auch andere, durchaus förderungswürdige Investitionsvorhaben getroffen worden. Der von der Bundesregierung in Übereinstimmung mit dem Senat von Berlin gewählte Weg einer Kontingentierung der öffentlichen Mittel ist flexibler und gestattet die Anpassung an das jeweilig zu fördernde Vorhaben.

(B) Namens des Finanzausschusses bitte ich Sie, gegen die Vorlage keine Bedenken zu erheben. Die mitbeteiligten Ausschüsse — Wirtschaftsausschuß sowie Ausschuß für Wiederaufbau und Wohnungswesen — empfehlen Ihnen das gleiche.

Gestatten Sie mir bitte nach dieser Berichterstattung noch einige Worte als Vertreter des Landes Berlin. Die Zustellung des Gesetzentwurfes hat sich aus verschiedenen Gründen etwas verzögert. Die Berliner Wirtschaft ist inzwischen sowohl bei den Bundesministerien als auch beim Senat von Berlin wiederholt vorstellig geworden, um zu erfahren, auf welcher Basis sie in Zukunft disponieren könne. Mit dem **Dank des Senats an die Bundesregierung** für die verständnisvolle Zusammenarbeit bei der Entstehung dieses Gesetzentwurfes möchte ich deshalb von dieser Stelle aus an den Deutschen Bundestag die Bitte richten, den Gesetzentwurf so bald wie möglich — wenn es sich durchführen läßt, noch vor Beginn der Sommerpause — zu verabschieden.

**Vizepräsident Kiesinger:** Ich danke dem Herrn Berichterstatter.

Der Finanzausschuß, der Wirtschaftsausschuß und der Ausschuß für Wiederaufbau und Wohnungswesen empfehlen dem Bundesrat, **gegen den Entwurf eines Berlinhilfegesetzes Einwendungen gemäß Art. 76 Abs. 2 GG nicht zu erheben und festzustellen, daß das Gesetz — wie in den Eingangsworten bereits vorgesehen — seiner Zustimmung bedarf.** Wird dieser Empfehlung widersprochen? — Das ist nicht der Fall; dann hat der Bundesrat entsprechend **beschlossen.**

Punkt 5 der Tagesordnung:

**Gesetz zur Neuregelung der Absetzung für Abnutzung bei Gebäuden** (Drucksache 212/64).

Berichterstatter ist Herr Minister Dr. Eberhard. Ich darf ihn bitten, das Wort zu nehmen.

**Dr. Eberhard** (Bayern), Berichterstatter: Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Der Bundesrat hat in seiner Sitzung am 28. Februar 1964 beschlossen, gegen den Regierungsentwurf eines Gesetzes zur Neuregelung der Absetzungen für Abnutzung bei Gebäuden keine Einwendungen zu erheben. Inzwischen hat der Deutsche Bundestag die Regierungsvorlage so erheblich verändert, daß sich der **Finanzausschuß** veranlaßt sieht, dem Bundesrat einstimmig zu empfehlen, gemäß Art. 77 Abs. 2 GG die **Einberufung des Vermittlungsausschusses** zu verlangen.

Ausschlaggebend für diese Empfehlung ist der vom Bundestag beschlossene neue Abs. 5 in § 7 des Einkommensteuergesetzes, durch den für **neue Gebäude** aller Art die Möglichkeit einer **degressiven Abschreibung** zugelassen werden soll. Als Alternative zur Normalabschreibung von grundsätzlich 2 v. H. jährlich hat der Bundestag eine degressiv gestaffelte Absetzung von je 3,5 v. H. in den ersten 12 Jahren, von jährlich 2 v. H. in den folgenden 20 Jahren und von jeweils 1 v. H. in den weiteren 18 Jahren vorgesehen. Sie soll nur vom Bauherrn — also nicht von späteren Erwerbern — in Anspruch genommen werden können, und zwar nur bei Gebäuden, die nach dem 31. Dezember 1964 errichtet werden. (D)

Der Finanzausschuß des Bundesrates ist der einmütigen Auffassung, daß eine degressive Gebäudeabschreibung aus betriebswirtschaftlichen, steuerrechtlichen, haushaltsmäßigen und nicht zuletzt auch aus konjunkturpolitischen Gründen unterbleiben sollte. Er hält die **Argumente**, die die Bundesregierung in der Begründung ihres Gesetzentwurfes **gegen die degressive Abschreibung** vorgebracht hat, nach wie vor für zutreffend.

Betriebswirtschaftlich ist eine degressive Abschreibung nur dann angemessen, wenn es sich um Wirtschaftsgüter handelt, bei denen in den ersten Jahren die Leistung bzw. die Nutzung wesentlich absinkt und in den späteren Jahren in erheblichem Umfang ein steigender Erhaltungsaufwand notwendig wird. Für Gebäude trifft dies im allgemeinen nicht zu. Sie unterliegen regelmäßig auch keinem besonderen Fortschrittsrisiko und auch nicht dem schnellen Wandel des modischen Geschmacks, womit ein weiteres Erfordernis der degressiven Abschreibung ebenfalls nicht erfüllt ist. Nach ständiger Rechtsprechung darf eine degressive Abschreibung insbesondere nicht neben einer schon besonders kurz bemessenen Nutzungsdauer zugelassen werden. Neben einer Nutzungsdauer von nur 50 Jahren, wie sie der neue § 7 des Einkommensteuergesetzes vorsieht, ist daher für die degressive Abschreibung kein Raum mehr.

(A) Die mit der degressiven Abschreibung zunächst regelmäßig verbundene Bildung erheblicher stiller Reserven kann nur hingenommen werden, wenn sichergestellt ist, daß bei einer Veräußerung die stillen Reserven steuerlich erfaßt werden. Nach der vom Bundestag vorgesehenen Regelung wäre dies jedoch nur bei Gebäuden der Fall, die zu einem Betriebsvermögen gehören. Bei anderen Gebäuden könnten dagegen die Vorteile der degressiven Abschreibung in Anspruch genommen werden, ohne daß etwaige Veräußerungsgewinne versteuert werden müßten.

Um nicht eine von vornherein offenkundig unpraktikable Regelung einzuführen, hat der Bundestag zwar die degressive Abschreibung auf den Bauherrn und auf die Herstellungskosten beschränkt. Hieran zeigt sich aber gerade besonders deutlich, daß sich die degressive Abschreibung in das Einkommensteuerrecht nur gewaltsam und unter Verstoß gegen den Grundsatz der abschreibungsmäßigen Gleichbehandlung von Anschaffungskosten und Herstellungskosten einzwängen läßt.

Nach Auffassung des Finanzausschusses wäre im übrigen — von allen sonstigen Bedenken abgesehen — die derzeitige konjunkturelle Situation für die Einführung der degressiven Abschreibung denkbar ungeeignet, da sie zweifellos die Baukonjunktur weiter anheizen würde.

(B) Ferner würde die degressive Abschreibung auch den Bemühungen um eine Verwaltungsvereinfachung widersprechen. Sie würde unter anderem dazu zwingen, für jedes Gebäude über Jahrzehnte hinaus eine besondere Abschreibungsliste zu führen — eine Verwaltungser schwerung, auf die ebenfalls die Bundesregierung bereits warnend hingewiesen hatte.

Schließlich sprechen auch sehr gewichtige haushaltsmäßige Überlegungen gegen die vom Bundestag vorgesehene Regelung. Die degressive Abschreibung würde über die Auswirkungen der Regierungsvorlage hinaus in den nächsten zehn Jahren einen Steuerausfall von insgesamt 800 Millionen DM verursachen und anschließend Steuerausfälle bewirken, die jährlich um 220 Millionen DM über die mit der Regierungsvorlage verbundenen Einnahmeausfälle hinausgingen.

Der Ausschuß für Wiederaufbau und Wohnungswesen hat einer Anrufung des Vermittlungsausschusses mit dem Ziel, die degressive Abschreibung für Gebäude ersatzlos zu beseitigen, ausdrücklich widersprochen. Für den Fall, daß der Bundesrat dem einstimmigen Vorschlag des Finanzausschusses folgen sollte, empfiehlt der Ausschuß für Wiederaufbau und Wohnungswesen im Interesse des Mietwohnungsbaues, auch zu § 7 b die Regierungsvorlage mit gewissen Erweiterungen wiederherzustellen. Man wird im Vermittlungsausschuß sicher eingehend darüber beraten müssen, ob man bei einer Beseitigung der degressiven Abschreibung den § 7 b, wie es der Bundestag beschlossen hat, ausschließlich auf den Bau von Einfamilienhäusern, Zweifamilienhäusern und Eigentumswohnungen beschränken

(C) kann oder ob man entsprechend der Regierungsvorlage in gewissem Umfang auch den Bau von Mietwohngebäuden einbeziehen muß. Da der Finanzausschuß vorschlägt, den Vermittlungsausschuß auch wegen einer Einzelfrage des § 7 b Abs. 6 anzurufen, ist der § 7 b in seiner Gesamtheit dem Vermittlungsverfahren unterstellt. Der Vermittlungsausschuß braucht sich also nicht auf die Frage der degressiven Abschreibung in § 7 Abs. 5 zu beschränken. Er kann vielmehr auch erörtern, ob und gegebenenfalls in welchem Umfang § 7 b geändert, insbesondere ob hierzu die Regierungsvorlage wiederhergestellt werden soll.

Namens und im Auftrag des Finanzausschusses bitte ich Sie, entsprechend seinem Vorschlag zu beschließen.

**Vizepräsident Klesinger:** Ich danke dem Herrn Berichterstatter.

Die bisherigen Redner haben bei ihrer Ansprache immer nur ihre männlichen Kollegen mit „meine Herren“ begrüßt. Ich darf das dahin interpretieren, daß das weder einer allgemeinen Aversion gegen das weibliche Geschlecht noch einer Aversion gegen unser anwesendes weibliches Mitglied entspringt, sondern nur daran liegt, daß Frau Minister Dr. Ohnesorge an der entferntesten Stelle des Saales im Verborgenen blüht.

(Heiterkeit.)

Die Empfehlungen der Ausschüsse liegen in der Drucksache 212/1/64 vor.

(D) Nach § 12 der Geschäftsordnung muß ich zunächst feststellen, ob die Mehrheit des Hauses die Anrufung des Vermittlungsausschusses ablehnt. Wer gegen die Anrufung des Vermittlungsausschusses ist, den bitte ich um ein Handzeichen. — Das ist die Mehrheit. Damit ist die Anrufung des Vermittlungsausschusses abgelehnt.

Darf ich das dahin interpretieren, daß der Bundesrat dem Gesetz zur Neuregelung der Absetzungen für Abnutzung bei Gebäuden gemäß Art. 105 Abs. 3 GG seine Zustimmung erteilt? — Das ist der Fall. Dann ist so beschlossen.

Punkt 6 der Tagesordnung:

**Gesetz zur Änderung grundsteuerlicher Vorschriften** (Drucksache 196/64).

Der Finanzausschuß, der Ausschuß für Innere Angelegenheiten und der Ausschuß für Wiederaufbau und Wohnungswesen empfehlen dem Bundesrat, dem Gesetz gemäß Art. 105 Abs. 3 GG zuzustimmen. — Einwendungen werden nicht erhoben. Ich stelle fest, daß der Bundesrat so beschlossen hat.

Punkt 7 der Tagesordnung:

**Gesetz zur Förderung eines freiwilligen sozialen Jahres** (Drucksache 198/64).

Berichterstatter ist Herr Staatssekretär Dr. Wehgartner (Bayern). Ich darf ihn bitten, das Wort zu nehmen.

(A) **Dr. Wehgartner** (Bayern), Berichterstatter: Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Das Gesetz zur Förderung eines freiwilligen sozialen Jahres — ein Initiativgesetz des Bundestages — ist von diesem in seiner 124. Sitzung am 29. April 1964 einstimmig verabschiedet worden. Es ist das erklärte Ziel des Gesetzes, Härten und materielle Nachteile zu beseitigen, die sich für junge Menschen und deren Eltern bei der freiwilligen Ableistung eines sozialen Dienstes für die Gemeinschaft ergeben. Zu diesem Zweck werden elf Gesetze durch die Gesetzesvorlage geändert. Die Änderungen sollen eine **Gleichstellung** des freiwilligen sozialen Jahres mit der **Berufsausbildung** sicherstellen, im wesentlichen mit der Folge, daß auch während des freiwilligen sozialen Jahres wie während der Zeit einer Berufsausbildung Leistungen wie Renten, Kinderzuschläge, Kindergeld, Steuerermäßigungen und Vergünstigungen anderer Art weiterlaufen. Das freiwillige soziale Jahr selbst stellt weder ein Arbeits- noch ein Ausbildungsverhältnis dar und unterliegt somit nicht den Bestimmungen eines solchen Verhältnisses. Es ist ein Beschäftigungsverhältnis besonderer Art.

Vor allem die Verbände der freien Wohlfahrtspflege, die nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes ebenso als Träger des freiwilligen sozialen Jahres kraft Gesetzes zugelassen sind wie die Gebietskörperschaften und die Kirchen, haben in der Vergangenheit wiederholt darauf hingewiesen, daß ihre Appelle an die Jugend zur freiwilligen Leistung eines sozialen Dienstes für die Gemeinschaft nicht das erwünschte Echo gefunden haben wegen der mit der

(B) Ableistung eines solchen Dienstes verbundenen Härten und materiellen Nachteile. Das Gesetz will diese Benachteiligung für die jungen Menschen beseitigen und auf diese Weise dazu beitragen, ihre Bereitschaft zur Ableistung eines freiwilligen sozialen Jahres zu erhöhen.

Wesentliche Voraussetzungen für die Durchführung eines freiwilligen sozialen Jahres sind nach § 1 des Gesetzes eine theoretische Einführung der Helferinnen und Helfer, die nicht jünger als 17 und nicht älter als 25 Jahre sein dürfen, sowie ihre persönliche bildende und sachgerechte Betreuung während und am Abschluß des Dienstes.

Ich habe als Berichterstatter darauf hinzuweisen, daß die Helferinnen und Helfer sozialversichert sind — der Träger übernimmt den vollen Versicherungsbeitrag — und daß das Jugendarbeitsschutzgesetz auch auf das Beschäftigungsverhältnis der Helferinnen und Helfer Anwendung findet.

Darüber hinaus darf von den Trägern des freiwilligen sozialen Jahres erwartet werden, daß sie für eine entsprechende Anwendung des Mutterschutzgesetzes und für eine ausreichende Urlaubsregelung für die Helferinnen und Helfer sorgen werden.

Da aus dem Gesetz die Zuständigkeit des jeweiligen Landesressorts nicht ohne weiteres ersichtlich ist und gerade beim Anlaufen des freiwilligen sozialen Jahres nach diesem Gesetz ein Erfahrungsaustausch unter den Ländern erforderlich erscheint, ist es zweckmäßig, daß die Länderregierungen sich

gegenseitig darüber unterrichten, welches Ressort (C) sie mit der Überwachung der Einhaltung der einschlägigen Rechtsvorschriften betraut haben.

Der **Ausschuß für Arbeit und Sozialpolitik** empfiehlt, zu verlangen, daß der **Vermittlungsausschuß** gemäß Art. 77 Abs. 2 GG einberufen wird. Er begründet dies mit einer Reihe von Anträgen, mit denen im wesentlichen folgendes erreicht werden soll:

1. **Sozialversichert** sollen auch die Helferinnen und Helfer werden, die entweder gar kein oder nur ein geringfügiges Entgelt im versicherungsrechtlichen Sinne erhalten. Ich darf mir den Hinweis erlauben, daß nach den bisherigen Erfahrungen die Helferinnen und Helfer in aller Regel während ihrer Dienstleistung irgendein Entgelt, und sei es auch nur in Form von Verpflegung und Unterkunft, beziehen, so daß nach dem Gesetz bereits Krankenversicherungspflicht und Rentenversicherungspflicht vorgesehen sind.

2. Durch den sogenannten „**Verzögerungsstatbestand**“, den das soziale Jahr bewirkt, soll sichergestellt werden, daß Erziehungsbeihilfe, Kindergeld, Kinderzulage, Kinderzuschuß und Waisenrente auch über das 25. Lebensjahr hinaus zu gewähren sind. Ich darf hierzu bemerken, daß mir dieses Anliegen zwar zur Erleichterung der Lage der Eltern sachlich gerechtfertigt erscheint, daß aber die Helferinnen und Helfer erfahrungsgemäß in den seltensten Fällen das 20. Lebensjahr überschreiten. Die erstrebte Gesetzesänderung wird daher voraussehbar nicht (D) von besonderer Bedeutung sein.

3. Durch eine **gesetzliche Fiktion** soll nach dem Wunsch des Sozialausschusses die Tätigkeit im Rahmen des freiwilligen Jahres als **Arbeitsverhältnis** gelten. Dieses Anliegen erscheint mir zwar bedeutsam; aber ich darf meinen Hinweis wiederholen, daß das Jugendarbeitsschutzgesetz auf das freiwillige soziale Jahr Anwendung findet, wie übrigens auch die berufsgenossenschaftlichen Unfallversicherungs- und -verhütungsbestimmungen Anwendung finden. Im übrigen meine ich, daß im Einvernehmen mit den Trägern der Sozialhilfe erforderlichenfalls die sinngemäße Anwendung des Mutterschutzgesetzes und eine Urlaubsregelung sichergestellt werden können.

Demgegenüber empfehlen der federführende Ausschuß für Innere Angelegenheiten, dem das Beratungsergebnis des Ausschusses für Arbeit und Sozialpolitik vorlag, sowie der Rechtsausschuß und der Finanzausschuß dem Bundesrat, die Zustimmungsbefürftigkeit des Gesetzes — das eine Reihe von mit Zustimmung des Bundesrates erlassenen Gesetzen förmlich ändert — gemäß Art. 84 Abs. 1 GG in Verbindung mit Art. 105 Abs. 3 GG festzustellen und demgemäß dem Gesetz zuzustimmen.

Der federführende Ausschuß für Innere Angelegenheiten und — für den Fall der Nichtanrufung des Vermittlungsausschusses — auch der Ausschuß für Arbeit und Sozialpolitik empfehlen ferner die Annahme folgender **EntschlieÙung**:

- (A) Der Bundesrat bittet die Bundesregierung, ihm zum 1. Oktober 1966 einen Bericht über die Erfahrungen mit diesem Gesetz vorzulegen und dabei über die Beachtung des Jugendarbeitsschutzgesetzes, die sinngemäße Anwendung des Mutterschutzgesetzes und über Urlaubsregelungen zu berichten.

**Vizepräsident Kiesinger:** Ich danke dem Herrn Berichterstatter.

Die Empfehlungen der Ausschüsse liegen in der Drucksache 198/1/64 vor. Ferner liegt in Drucksache 198/2/64 ein Antrag des Landes Hessen vor.

Nach § 12 der Geschäftsordnung muß ich wieder zunächst feststellen, ob die Mehrheit des Hauses die Anrufung des Vermittlungsausschusses ablehnt. Wer also gegen die Anrufung ist, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Minderheit. Danach ist der Anrufung des Vermittlungsausschusses zugestimmt.

Ich lasse nunmehr über die einzelnen Gründe für die Anrufung des Vermittlungsausschusses abstimmen.

Zunächst stimmen wir ab über den Antrag des Landes Hessen in der Drucksache 198/2/64, und zwar über den Antrag insgesamt. Wer für den Antrag des Landes Hessen ist, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Minderheit.

Dann stimmen wir ab über die unter I der Drucksache 198/1/64 aufgeführten Ziffern, zunächst Ziff. 1

- (B) Buchstabe a bis i einschließlich gemeinsam. Wer dafür ist, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Minderheit.

Ziff. 2 Buchst. a bis d, wieder gemeinsam! — Auch abgelehnt!

Ziff. 3 Buchst. a bis c gemeinsam! — Ebenfalls abgelehnt!

Ziff. 4! — Ebenfalls abgelehnt!

Ziff. 5! — Das ist die Mehrheit; angenommen.

Der Bundesrat hat also die Anrufung des Vermittlungsausschusses nur aus dem Gesichtspunkt der Ziff. 5 beschlossen. Ich frage noch einmal ausdrücklich, ob der Vermittlungsausschuß unter Zugrundelegung dieses Beschlusses angerufen werden soll.

(Zustimmung.)

— Das wird bestätigt. Der Bundesrat hat somit beschlossen, hinsichtlich des Gesetzes zur Förderung eines freiwilligen sozialen Jahres die Einberufung des Vermittlungsausschusses gemäß Art. 77 Abs. 2 GG aus dem sich aus dem Beschluß ergebenden Gründe zu verlangen.

Punkt 8 der Tagesordnung:

**Gesetz über den Übergang von Zuständigkeiten auf dem Gebiete des Rechts des Gesundheitswesens** (Drucksache 225/64, zu Drucksache 225/64).

Der Bundesrat hat bei der Beratung des Gesetzentwurfs im ersten Durchgang in seiner 261. Sitzung

am 25. Oktober 1963 die **Auffassung** vertreten, daß (C) **das Gesetz seiner Zustimmung bedarf**, und auch eine entsprechende Änderung der Eingangsworte beschlossen. Die Bundesregierung hat bei der Übersendung des Gesetzentwurfs an den Bundestag dieser Auffassung widersprochen. Der Bundestag hat das Gesetz am 29. April 1964 hinsichtlich der Eingangsworte unverändert verabschiedet.

Der federführende Ausschuß für Innere Angelegenheiten empfiehlt dem Bundesrat, an der im ersten Durchgang vertretenen **Auffassung festzuhalten** und dem Gesetz gemäß Art. 84 Abs. 1 GG **zuzustimmen**.

Falls keine Wortmeldungen erfolgen, darf ich feststellen, daß der Bundesrat so beschlossen hat. — Das ist der Fall.

Punkt 9 der Tagesordnung:

**Zweites Gesetz zur Änderung des Arzneimittelgesetzes** (Drucksache 214/64, zu Drucksache 214/64).

Der federführende Ausschuß für Innere Angelegenheiten und der Rechtsausschuß empfehlen dem Bundesrat, dem Gesetz gemäß Art. 84 Abs. 1 GG **zuzustimmen**. Falls keine Wortmeldungen erfolgen, darf ich feststellen, daß der Bundesrat so **beschlossen** hat. — Das ist der Fall.

Punkt 10 der Tagesordnung:

**Siebentes Strafrechtsänderungsgesetz** (Drucksache 213/64).

Ich weise darauf hin, daß sich in § 311 Abs. 1 insofern ein Druckfehler befindet, als es dort „Leib und Leben“ statt richtig „Leib o d e r Leben“ heißt. Es handelt sich um eine offensichtliche Unrichtigkeit, die seitens des Bundestages inzwischen berichtet worden ist. Der Bundesrat beschließt also heute über das Gesetz mit der Maßgabe, daß es in § 311 Abs. 1 „Leib oder Leben“ heißen muß.

Der federführende Rechtsausschuß empfiehlt dem Bundesrat, **festzustellen**, daß das Gesetz gemäß Art. 84 Abs. 1 GG **der Zustimmung des Bundesrates bedarf**, und dem Gesetz gemäß Art. 84 Abs. 1 GG **zuzustimmen**. Erhebt sich hiergegen Widerspruch? — Das ist nicht der Fall. Demnach hat der Bundesrat so **beschlossen**.

Punkt 11 der Tagesordnung:

**Gesetz zur Änderung des Luftverkehrsgesetzes (6. Änderung)** (Drucksache 215/64, zu Drucksache 215/64).

Ich bitte diejenigen, die für die vom Ausschuß für Verkehr und Post vorgeschlagene Zustimmung zu dem Gesetz sind, um das Handzeichen. — Das ist die Mehrheit.

Danach hat der Bundesrat **beschlossen**, dem Gesetz gemäß Art. 84 Abs. 1 und Art. 87 b Abs. 2 GG **zuzustimmen**.

## (A) Punkt 12 der Tagesordnung:

**Fünftes Gesetz zur Änderung des Güterkraftverkehrsgesetzes** (Drucksache 195/64).

Vor der Abstimmung sind noch drei offensichtliche Druckfehler zu berichtigen. Auf Seite 2 der Vorlage ist in § 90 Abs. 1 Nr. 1 das Wort „Beförderungsmittel“ durch das Wort „Beförderungsmitteln“, gleich dahinter in Nr. 2 das Wort „den“ durch das Wort „denen“ sowie in § 98 Nr. 1 auf der gleichen Seite das Wort „Abschuß“ durch das Wort „Abschluß“ zu ersetzen.

Wer der Empfehlung der Ausschüsse, dem Gesetz zuzustimmen, folgen will, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Mehrheit. Danach hat der Bundesrat **beschlossen**, dem Gesetz gemäß Art. 84 Abs. 1 GG **zuzustimmen**.

## Punkt 13 der Tagesordnung:

**Gesetz zu den Änderungen vom 11. April 1962 des Internationalen Übereinkommens zur Verhütung der Verschmutzung der See durch Öl, 1954, und zur Änderung des Gesetzes vom 21. März 1956** (Drucksache 216/64).

Der federführende Ausschuß für Verkehr und Post empfiehlt, dem Gesetz zuzustimmen. Ich bitte um das Handzeichen für die Zustimmung. — Das ist die Mehrheit. Danach hat der Bundesrat **beschlossen**, dem Gesetz gemäß Art. 84 Abs. 1 GG **zuzustimmen**.

## Punkt 14 der Tagesordnung:

(B) **Gesetz zu dem Abkommen vom 31. Mai 1963 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung von Indien über den Fluglinienverkehr** (Drucksache 219/64).

Auch hier wird vom federführenden Ausschuß für Verkehr und Post die Zustimmung empfohlen. Ich bitte diejenigen, die dieser Empfehlung folgen wollen, um das Handzeichen. — Das ist die Mehrheit. Danach hat der Bundesrat **beschlossen**, dem Gesetz gemäß Art. 105 Abs. 3 GG **zuzustimmen**.

## Punkt 15 der Tagesordnung:

**Gesetz über eine Statistik der Arbeitskräfte in der Land- und Forstwirtschaft** (Drucksache 223/64).

Der federführende Agrarausschuß empfiehlt Ihnen, erneut **festzustellen**, daß dieses Gesetz der **Zustimmung des Bundesrates bedarf**, und dementsprechend dem Gesetz gemäß Art. 84 Abs. 1 GG **zuzustimmen**. — Dem wird nicht widersprochen. Dann stelle ich fest, daß der Bundesrat so **beschlossen** hat.

## Punkt 16 der Tagesordnung:

**Gesetz über Bodennutzungs- und Ernteerhebung** (Drucksache 224/64).

Der federführende Agrarausschuß empfiehlt, auch zu diesem Gesetz erneut **festzustellen**, daß es der **Zustimmung des Bundesrates bedarf**, und dementsprechend dem Gesetz gemäß Art. 84 Abs. 1 GG **zuzustimmen**. — Dem wird nicht widersprochen. Damit hat der Bundesrat entsprechend **beschlossen**.

## Punkt 17 der Tagesordnung:

(C)

**Entwurf eines Gesetzes zur Änderung der Reichsabgabenordnung und anderer Gesetze** (AOAG) (Drucksache 192/64).

Berichterstatter ist Herr Minister Qualen. Ich darf ihn bitten, das Wort zu nehmen.

**Qualen** (Schleswig-Holstein), Berichterstatter: Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Der Ihnen vorliegende Entwurf hat zum Gegenstand die Änderung der Verjährungsvorschriften, die Einführung der verbindlichen Auskunft im Steuerrecht und die Bereinigung der Vorschriften über das Verwaltungsverfahren.

Die jetzige Regelung der **Verjährung im Steuerrecht**, nach der jede Handlung, die das Finanzamt zur Feststellung des Anspruchs oder des Verpflichteten vornimmt, die Verjährung eines Abgabenspruchs unterbricht, hat zur Folge, daß zwischen der Entstehung und der Verjährung des Anspruchs zumeist eine Zeitspanne liegt, die über die regelmäßigen Verjährungsfristen erheblich hinausgeht. Vor allem gegen diese Auswirkung richtete sich die Kritik an den derzeit geltenden Vorschriften. Die Einwendungen betrafen ursprünglich nicht die Dauer der Verjährungsfristen selbst, sondern bezweckten insbesondere eine **Einschränkung der Unterbrechungstatbestände**. Demgemäß ändert der Entwurf — von einer die Grundsteuer betreffenden Ausnahme abgesehen — nicht die jetzt gültigen Verjährungsfristen. Sie sollen bei Zöllen und Verbrauchsteuern wie bisher ein Jahr, bei den Besitz- und Verkehrssteuern (D) fünf Jahre und bei hinterzogenen Beträgen zehn Jahre betragen. Die Unterbrechungstatbestände sollen dagegen erheblich eingeschränkt werden. Sie sind im Entwurf abschließend aufgezählt und beziehen sich ausschließlich auf solche Abgabensprüche, für die, soweit sie nicht schon kraft Gesetzes zu erfüllen sind, bereits ein Leistungsgebot ergangen ist oder spätestens mit der Vollstreckungshandlung ergeht. Die Wirkung der Unterbrechung soll sich nicht mehr auf den Steueranspruch in seiner Gesamtheit erstrecken, sondern ist auf den Betrag beschränkt, auf den sich die Unterbrechungshandlung bezieht. Damit entfällt künftig z. B. die Möglichkeit, die Verjährung durch Anforderung einer Steuererklärung, durch Erlaß eines Steuerbescheides oder durch Anordnung einer Betriebsprüfung zu unterbrechen.

Damit trägt der Entwurf dem Verlangen der Öffentlichkeit nach klaren, übersehbaren Fristen und dem Anliegen der Steuerpflichtigen, über die endgültige Höhe ihrer Steuerschuld baldige Gewißheit zu erhalten, und damit dem Gesichtspunkt der Rechtssicherheit in weitem Maße Rechnung. Zwischen diesem Grundsatz und dem der Gleichmäßigkeit der Besteuerung muß jedoch ein gerechter Ausgleich gefunden werden. Von Gleichmäßigkeit kann nur gesprochen werden, wenn die Steueransprüche im Regelfall in der sich nach den Steuergesetzen ergebenden Höhe erfüllt werden. Nämlich infolge zu kurz bemessener Fristen das mit der Verjährung

- (A) verbundene Erlöschen von Steueransprüchen einen Umfang an, der nicht mehr Ausnahmeharakter trüge, so wäre die Gleichmäßigkeit der Besteuerung empfindlich beeinträchtigt.

Solche Erwägungen liegen einigen Sonderregelungen zugrunde, mit denen der Entwurf eine **Anlaufhemmung** vor Beginn der Verjährung und **Ablaufhemmungen** vor ihrem Ende einführt. So soll bei den Steuern vom Einkommen, bei der Gewerbesteuer und bei der Umsatzsteuer die Verjährung nicht mit der Entstehung des Anspruchs, sondern erst nach Abgabe der Steuererklärungen beginnen. Damit bleibt die zur Prüfung des Steuerfalles regelmäßig verfügbare Zeit auch bei verspäteter Abgabe der Steuererklärung erhalten. Ablaufhemmungen setzen bei der Einleitung von Rechtsmittelverfahren sowie in denjenigen Fällen ein, in denen vor Ablauf der Verjährungsfrist mit einer Betriebsprüfung begonnen oder deren Beginn auf Antrag des Steuerpflichtigen hinausgeschoben wird.

Auch diese Vorschriften, die als notwendiger Ausgleich für den vorgesehenen weitgehenden Fortfall der jetzigen Unterbrechungstatbestände zu werten sind, werden nach Auffassung des Finanzausschusses nicht verhindern, daß die Neuregelung zu **Schwierigkeiten bei der Betriebsprüfung** und zu gewissen Steuerausfällen führen wird. Das wird zwar im Interesse einer größeren Rechtssicherheit hinzunehmen sein. Der Finanzausschuß hält es aber für geboten, der in der Öffentlichkeit bereits erhobenen Forderung, die Verjährungsfrist auf vier oder sogar drei Jahre abzukürzen, nachdrücklich zu widersprechen. Bei einer solchen Maßnahme könnte die turnusmäßige Betriebsprüfung auch bei größeren Unternehmen nicht mehr innerhalb der regelmäßigen Verjährungsfrist durchgeführt werden. Die Folgen wären eine erhebliche Aufkommensminderung und eine schwerwiegende Verletzung des Grundsatzes der gleichmäßigen Besteuerung. Der Finanzausschuß empfiehlt daher dem Hohe Hause die Annahme einer **Entschleßung**, wie sie unter Ziff. 1 der Drucksache 192/1/64 niedergelegt ist.

- (B) Mit der weiterhin im Entwurf vorgesehenen **Einführung verbindlicher Auskünfte** im Bereich der Besitz- und Verkehrssteuern wird für das deutsche Rechtsgebiet Neuland betreten. Dieses Rechtsinstitut kann nach Voraussetzungen, Umfang und Auswirkungen weder mit der im Zollgesetz geregelten Zolltarifauskunft noch mit der Anrufungsauskunft im Lohnsteuerverfahren verglichen werden, die beide auf enge, leicht übersehbare Teilbereiche beschränkt sind. Die Einführung verbindlicher Auskünfte wird von der Wirtschaft und den Verbänden seit längerem unter Hinweis darauf verlangt, daß die Steuerpflichtigen angesichts der Kompliziertheit des Steuerrechts in die Lage versetzt werden müßten, über die steuerlichen Auswirkungen beabsichtigter Vorhaben verbindlich unterrichtet zu werden, um eine zuverlässige Dispositionsgrundlage zu erhalten.

Der Bundestag hält, wie aus seiner Entschleßung vom 13. März 1963 hervorgeht, dieses Verlangen für berechtigt, und zwar offenbar auch im Hinblick

darauf, daß die frühere Möglichkeit, vom Bundesfinanzhof Gutachten zur Auslegung steuerlicher Rechtsfragen einzuholen, seit Jahresbeginn fortgefallen ist. Auch die Bundesregierung hat ein sachliches Bedürfnis zur Einführung verbindlicher Auskünfte in Steuerfragen anerkannt. Angesichts dieser Entwicklung geht es heute nicht mehr um die Frage, ob die verbindliche Auskunft überhaupt eingeführt werden soll. Die sehr eingehenden Erörterungen im Finanzausschuß haben sich deshalb trotz nicht unerheblicher Bedenken gegen die Schaffung dieses Rechtsinstituts vornehmlich mit der Art seiner rechtlichen Gestaltung und mit Grundsatzfragen befaßt, die sich aus der Anwendung der im Entwurf vorgesehenen Regelung ergeben.

Der Entwurf stellt die Erteilung verbindlicher Auskünfte nach dem Vorbild Schwedens und der USA in das Ermessen der Verwaltung. Für die damit eröffnete Möglichkeit, eine erbetene Auskunft abzulehnen, hat die Bundesregierung beachtliche Gründe angeführt. Im Hinblick auf die mit der Erteilung von Auskünften zwangsläufig verbundene Mehrbelastung der Finanzämter, deren Ausmaß nicht übersehbar ist, kann auf die Möglichkeit der Ablehnung nicht verzichtet werden, insbesondere um Notstände der Verwaltung durch Arbeitsüberlastung auszuschließen. Ebenso hält der Finanzausschuß die im Entwurf vorgesehenen Voraussetzungen und Beschränkungen der Auskunftserteilung für unumgänglich, um das Verfahren überhaupt praktikabel zu machen.

Fragen von erheblicher Tragweite können in den Fällen auftreten, in denen eine erteilte Auskunft unrichtig ist. Diese Fragen lassen sich nicht mit dem Hinweis beiseite schieben, von der Verwaltung könne in jedem Falle die richtige Handhabung des Steuerrechts erwartet werden. Denn sie wird von der Kompliziertheit des Steuerrechts, den laufenden Gesetzesänderungen und von Wandlungen in der Rechtsprechung betroffen.

Schwierige und grundsätzliche Fragen wirft beispielsweise die Vorschrift des § 159 I Abs. 3 Nr. 1 auf, wonach das Finanzamt eine Auskunft mit rückwirkender Kraft zurücknehmen oder ändern kann, wenn sie offensichtlich dem geltenden Recht zuwider erteilt worden ist. Der Finanzausschuß ist in Übereinstimmung mit dem Bundesfinanzministerium der Auffassung, daß von dieser Rücknahme- und Änderungsmöglichkeit nicht schon unter den Voraussetzungen, die eine Berichtigung von Veranlagungen ermöglichen, sondern aus Gründen des Vertrauensschutzes nur in ganz eng begrenztem Rahmen wird Gebrauch gemacht werden können.

Schwierige Interessenabwägungen können sich ferner aus der dem Finanzamt eingeräumten Möglichkeit ergeben, eine Auskunft mit Wirkung für die Zukunft zurückzunehmen, — einer Möglichkeit, die insbesondere zum Tragen kommen wird, wenn sich Auslegungsgrundsätze durch die Entwicklung der Rechtsprechung oder auf Grund von Verwaltungsanweisungen nach Erteilung der Auskunft ändern.

Weitere Fragen wirft die dem Entwurf zugrunde liegende Vorstellung auf, daß die **Bindungswirkung**



(A) einer Auskunft nur im Verhältnis zum Antragsteller eintreten soll. Es wird noch zu prüfen sein, ob Auswirkungen auf Dritte, die sich ebenfalls auf die Richtigkeit der Auskunft verlassen haben und bei denen der gleiche Sachverhalt vorliegt, wie er dem Auskunftersuchen zugrunde gelegen hat, schlechthin verneint werden können.

Alle diese Fragen müssen nicht zuletzt im Zusammenhang damit gesehen werden, daß Verzögerungen im Auskunftsverfahren oder unrichtige Auskünfte, durch welche die Dispositionen der Antragsteller nachteilig beeinflußt werden, trotz der im Entwurf vorgesehenen Möglichkeit zur Einlegung von Rechtsmitteln zur Haftung wegen Amtspflichtverletzung führen können. Nach Ansicht des Finanzausschusses werden sich auch in dieser Hinsicht aus der Einführung verbindlicher Auskünfte zur Zeit schwer übersehbare Folgen ergeben.

Wenn er trotz allem nicht empfiehlt, gegen die Schaffung dieses Rechtsinstituts Einwendungen zu erheben, so hält er es doch für geboten, auf die angeführten Bedenken, die im weiteren Gang des Gesetzgebungsverfahrens noch zu erörtern sein werden, ausdrücklich hinzuweisen.

Auf dem Gebiete der **Beitreibung** wird eine Reihe sachlich nicht gerechtfertigter Unterschiede zwischen dem Zwangsverfahren nach der Reichsabgabenordnung und dem Zwangsvollstreckungsverfahren nach der Zivilprozeßordnung beseitigt, die durch Art. 5 des Gesetzes über Maßnahmen auf dem Gebiete der Zwangsvollstreckung vom 20. August 1953 entstanden sind. Ferner werden die Bestimmungen der Reichsabgabenordnung über den Offenbarungseid der Zivilprozeßordnung angepaßt, außerdem einzelne Zweifelsfragen, zu denen der bisherige Gesetzeswortlaut Anlaß gegeben hat, geklärt und verschiedene überholte Vorschriften aufgehoben.

(B)

Weitere Anpassungen an die Zivilprozeßordnung, teils sachlicher, teils redaktioneller Art, haben die drei aus der Drucksache 192/1/64 ersichtlichen Vorschläge des Rechtsausschusses zum Inhalt.

Der Finanzausschuß empfiehlt die Aufnahme einer neuen Vorschrift, welche die Fortführung des von mehreren Ländern angewandten saldierenden Abrechnungsverfahrens ermöglicht.

Als Berichterstatter des federführenden Finanzausschusses empfehle ich, den Vorschlägen des Finanzausschusses und des Rechtsausschusses zu folgen und im übrigen gegen den Entwurf keine Einwendungen zu erheben.

**Vizepräsident Kiesinger:** Ich danke dem Herrn Berichterstatter.

Die Empfehlungen der Ausschüsse liegen in der Drucksache 192/1/64 vor. Ich muß darauf aufmerksam machen, daß in der unter Ziff. 1 vorgeschlagenen EntschlieÙung ein Schreibfehler zu berichtigen ist. Es muß in Zeile 4 richtig „Ablaufhemmung“ heißen.

Ich möchte im übrigen anregen, daß über die vorliegenden Empfehlungen global abgestimmt wird.

— Es erhebt sich dagegen kein Widerspruch. Wer den Ausschußempfehlungen zustimmen will, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Mehrheit. (C)

Demnach hat der Bundesrat gemäß Art. 76 Abs. 2 GG zu dem Entwurf eines Gesetzes zur Änderung der Reichsabgabenordnung und anderer Gesetze die soeben angenommene **Stellungnahme beschlossen**. **Im übrigen** erhebt er **keine Einwendungen** gegen die Vorlage. Der Bundesrat ist der **Ansicht**, daß **das Gesetz**, wie in den Eingangsworten bereits vorgesehen, **seiner Zustimmung bedarf**.

Punkt 18 der Tagesordnung:

**Entwurf eines Dritten Gesetzes zur Änderung des Wehrpflichtgesetzes** (Drucksache 201/64).

Die Empfehlungen der Ausschüsse liegen Ihnen in der Drucksache 201/1/64 vor. Ich lasse über I getrennt nach den einzelnen Ziffern abstimmen:

Ziff. 11 — Angenommen!

Ziff. 21 — Angenommen!

Ziff. 31 — Angenommen!

Ziff. 41 — Angenommen!

Die Abstimmung über II entfällt damit.

Demnach hat der Bundesrat gemäß Art. 76 Abs. 2 GG die soeben angenommene **Stellungnahme beschlossen**. **Im übrigen** erhebt er **keine Einwendungen** gegen den Entwurf. Er ist der **Ansicht**, daß **das Gesetz**, wie bereits in den Eingangsworten vorgesehen, **seiner Zustimmung bedarf**. (D)

Punkt 19 der Tagesordnung:

**Entwurf eines Gesetzes über die unentgeltliche Beförderung von Kriegs- und Wehrdienstbeschädigten im Nahverkehr** (Drucksache 168/64).

Berichterstatter ist Herr Minister Dr. Schlegelberger. Ich darf ihn bitten, das Wort zu nehmen.

**Dr. Schlegelberger** (Schleswig-Holstein), Berichterstatter: Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Der Ihnen vorliegende Entwurf eines Gesetzes über die unentgeltliche Beförderung von Kriegs- und Wehrdienstbeschädigten im Nahverkehr soll an die Stelle der **Verordnung über Vergünstigungen für Kriegsbeschädigte** aus dem Jahre 1943 treten. Nach dieser Verordnung haben Nahverkehrsbetriebe Kriegsbeschädigte, deren Erwerbsfähigkeit um mindestens 70 v. H. vermindert ist, unentgeltlich zu befördern. Ein Erstattungsanspruch für die Verkehrsbetriebe bestand nicht. Jedoch hat das Bundesverwaltungsgericht auf die Klage einer Verkehrsgesellschaft entschieden, daß der Bund den Nahverkehrsbetrieben ab 1. April 1950 die Fahrgeldausfälle zu erstatten habe. Der Gesetzentwurf berücksichtigt dieses Urteil und gewährt nunmehr den Unternehmen einen entsprechenden pauschalierten Erstattungsanspruch gegen den Bund.

Mit dem Entwurf haben sich der federführende Ausschuß für Innere Angelegenheiten, der Finanzaus-

(A) schuß, der Ausschuß für Arbeit und Sozialpolitik und der Ausschuß für Verkehr und Post befaßt. Ich darf mich bei der Berichterstattung auf einige wesentliche Vorschläge der Ausschüsse beschränken.

Unter die **unentgeltliche Beförderungspflicht** fallen nach dem Entwurf wohl die Überlandstraßenbahnen, nicht aber die entsprechenden Omnibus- und Kraftfahrzeuglinien. Diese Regelung wird dann zu Härten führen, wenn solche Straßenbahnlinien auf den **Omnibusverkehr** umgestellt werden, weil damit die unentgeltliche Beförderung entfallen würde. Damit für diesen Fall die Vergünstigungen bestehen bleiben, schlägt Ihnen der Ausschuß für Innere Angelegenheiten gemeinsam mit dem Ausschuß für Arbeit und Sozialpolitik vor, den § 1 entsprechend zu ergänzen.

Beide Ausschüsse glauben auch, daß von dem Grundsatz, unentgeltlich solle nur befördert werden, wer in seiner Erwerbsfähigkeit um wenigstens 70 v. H. gemindert ist, dann eine Ausnahme gemacht werden sollte, wenn durch die Schädigung eine erhebliche Gehbehinderung eingetreten ist. Denn **gehbehinderte Personen** sind in vielen Fällen in größerem Maße auf die Nahverkehrsmittel angewiesen als andere Beschädigte. Der Ausschuß für Arbeit und Sozialpolitik hält es darüber hinaus für erforderlich, auch die notwendigen Begleitpersonen sowie die Blindenführhunde der **Zivilblinden** in den Kreis der Anspruchsberechtigten aufzunehmen, so, wie es die Tarifbestimmungen der Bundespost und der Bundesbahn jetzt schon vorsehen.

(B) Der **Kreis der Begünstigten** wird durch die Regierungsvorlage gegenüber der Verordnung von 1943 bereits dadurch erweitert, daß neben den Kriegsbeschädigten nunmehr auch die Wehr- und Wehersatzdienstbeschädigten nach dem Soldatenversorgungsgesetz sowie die Beschädigten nach dem Häftlingshilfegesetz einbezogen worden sind. Nicht berücksichtigt worden sind jedoch die Beschädigten nach § 31 des Bundesentschädigungsgesetzes und die schwerbeschädigten Zivilblinden. Der Ausschuß für Innere Angelegenheiten regt an, im Laufe des Gesetzgebungsverfahrens zu prüfen, ob der Kreis der Begünstigten um diese Personen erweitert und ob die Erstattungssätze dementsprechend geändert werden sollten.

Meine Damen und Herren, damit habe ich Ihnen die wesentlichsten Tatbestände und Probleme aufgezeigt.

Der federführende Ausschuß und die beteiligten Ausschüsse empfehlen dem Bundesrat entsprechend der Drucksache 168/1/64, auf die ich verweisen darf, Stellung zu nehmen und im übrigen gegen die Vorlage keine Einwendungen zu erheben.

**Vizepräsident Kiesinger:** Ich danke dem Herrn Berichterstatter.

Das Wort hat der Staatssekretär Dr. Schäfer vom Bundesministerium des Innern.

**Dr. Schäfer,** Staatssekretär im Bundesministerium des Innern: Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Nur wenige Worte zu dem Gesetzentwurf. Die beiden Ausschüsse haben, wie der Herr Berichterstatter soeben vorgetragen hat, nicht unerhebliche Erweiterungswünsche bezüglich des **Personenkreises** geäußert. Ich bin heute noch nicht in der Lage, dazu die Meinung der Bundesregierung zum Ausdruck zu bringen, darf aber versichern, daß die Bundesregierung diese Erweiterungswünsche, falls Sie sie übernehmen, gründlich prüfen wird. Dabei wird sie vor allem die Frage der finanziellen Auswirkungen zu prüfen haben, aber auch verfassungsrechtliche Erwägungen, insbesondere hinsichtlich der Einbeziehung der **Zivilblinden**, anstellen müssen. Es liegt hier — worauf ich hinweisen möchte — einer der wenigen Fälle vor, daß der **Bund** seine **Kompetenz** vielleicht bestreiten muß, während sie ihm die Länder andienen wollen.

**Vizepräsident Kiesinger:** Herr Minister Dr. Lauritzen hat das Wort.

**Dr. Lauritzen** (Hessen): Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Ich darf mich diesen Ausführungen gleich anschließen und auf einen Vorschlag des Ausschusses für Arbeit und Sozialpolitik Bezug nehmen, der in der Drucksache 168/1/64 unter Ziff. 2 Buchst. d auf Seite 3 steht. Hier wird eine Materie berührt, die, soweit ich es übersehe, durch **Landesrecht** bereits geregelt ist. Das **Recht der Schwerbeschädigten** im allgemeinen gehört ja nicht in ein Gesetz für Kriegs- und Wehrdienstbeschädigte. (D)

Wenn dieser Vorschlag des Ausschusses für Arbeit und Sozialpolitik in das Bundesgesetz eingefügt wird, kommt hinzu, daß dann die Begleitpersonen von Schwerbeschädigten nach Bundesrecht einen Anspruch auf Beförderung haben, während die Schwerbeschädigten selber auf das Landesrecht verwiesen bleiben. Die Begründung, die für diese Einfügung auf Seite 4 der Drucksache 168/1/64 im letzten Absatz gegeben wird: „Die Gesetzgebungskompetenz des Bundes auch für nicht kriegsbeschädigte Schwerbeschädigte ergibt sich aus Art. 74 Nr. 7 GG.“ scheint uns sehr bedenklich zu sein. Auch hier gilt das, was Herr Staatssekretär Dr. Schäfer soeben hinsichtlich der Zivilblinden gesagt hat.

**Vizepräsident Kiesinger:** Wird weiter das Wort gewünscht? — Das ist nicht der Fall.

Die Empfehlungen des federführenden Ausschusses für Innere Angelegenheiten, des Ausschusses für Arbeit und Sozialpolitik, des Ausschusses für Verkehr und Post und des Finanzausschusses liegen Ihnen in der Drucksache 168/1/64 vor. Über die einzelnen Empfehlungen unter I müßte zuerst abgestimmt werden.

Ziff. 1! — Angenommen!

Ziff. 2 Buchst. a! — Angenommen!

Ziff. 2 Buchst. b! — Angenommen!

Ziff. 2 Buchst. c! — Angenommen!

- (A) Ziff. 2 Buchst. d! — Abgelehnt!  
 Ziff. 3 Buchst. a! — Angenommen!  
 Ziff. 3 Buchst. b! — Angenommen!  
 Ziff. 4! — Angenommen!

Damit ist II gleichzeitig erledigt.

Demgemäß hat der Bundesrat gemäß Art 76 Abs. 2 GG beschlossen, zu dem Entwurf eines Gesetzes über die unentgeltliche Beförderung von Kriegs- und Wehrdienstbeschädigten im Nahverkehr, wie soeben festgestellt, Stellung zu nehmen. Im übrigen erhebt der Bundesrat gegen den Entwurf keine Einwendungen. Er ist der Ansicht, daß das Gesetz, wie bereits in den Eingangsworten vorgesehen ist, seiner Zustimmung bedarf.

Punkt 20 der Tagesordnung:

**Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über den zivilen Ersatzdienst** (Drucksache 207/64).

Der federführende Ausschuß für Arbeit und Sozialpolitik empfiehlt dem Bundesrat, gemäß Art. 76 Abs. 2 GG gegen den Gesetzentwurf keine Einwendungen zu erheben und festzustellen, daß das Gesetz, wie in den Eingangsworten bereits vorgesehen, der Zustimmung des Bundesrates bedarf.

- (B) Die übrigen beteiligten Ausschüsse empfehlen, die in der Drucksache 207/1/64 unter II aufgeführten Änderungen vorzuschlagen und im übrigen keine Einwendungen zu erheben.

Ich lasse über die Empfehlungen unter II der Drucksache 207/1/64 abstimmen:

Ziff. 1! — Angenommen!

Ziff. 2! — Angenommen!

Demnach hat der Bundesrat gemäß Art. 76 Abs. 2 GG zu dem Gesetzentwurf die soeben angenommene Stellungnahme beschlossen. Im übrigen erhebt er gegen die Vorlage keine Einwendungen. Der Bundesrat ist der Ansicht, daß das Gesetz seiner Zustimmung bedarf.

Punkt 21 der Tagesordnung:

**Entwurf eines Gesetzes zu dem Zusatzprotokoll vom 11. Dezember 1963 zu dem Abkommen vom 8. April 1958 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und Spanien über die Wiederherstellung gewerblicher Schutzrechte** (Drucksache 190/64).

Der federführende Rechtsausschuß und der Wirtschaftsausschuß empfehlen dem Bundesrat, Einwendungen gegen den Entwurf gemäß Art. 76 Abs. 2 GG nicht zu erheben. Wird dieser Empfehlung widersprochen? — Das ist nicht der Fall. Demnach hat der Bundesrat so beschlossen.

Punkt 22 der Tagesordnung:

**Verordnung über den Schutz vor Schäden durch ionisierende Strahlen in Schulen (Zweite Strahlenschutzverordnung)** (Drucksache 123/64).

Die Empfehlungen des federführenden Ausschusses für Kulturfragen, des Ausschusses für Arbeit und Sozialpolitik, des Rechtsausschusses, des Ausschusses für Innere Angelegenheiten und des Wirtschaftsausschusses liegen in der Drucksache 123/1/64 vor. Über die einzelnen Empfehlungen unter I müßte zuerst abgestimmt werden.

Zunächst Abstimmung über Ziff. 1 a, wegen Sachzusammenhangs gleichzeitig über Ziff. 2 a. Besteht Einverständnis? — Dann bitte ich um Ihr Handzeichen. — Das ist die Mehrheit. Gleichzeitig mit der Annahme der Ziff. 1 a und 2 a sind die Ziff. 1 b und 2 b abgelehnt.

Abstimmung über Ziff. 3; wegen Sachzusammenhangs gleichzeitig über Ziff. 8! — Kein Widerspruch. Ich bitte um Ihr Handzeichen. — Das ist die Mehrheit; angenommen.

Ziff. 4! — Mehrheit; angenommen.

Ich schlage vor, daß wir über Ziff. 5, 6 und 7 gemeinsam abstimmen. — Kein Widerspruch. Ich bitte um das Handzeichen. — Mehrheit; angenommen.

Demnach hat der Bundesrat beschlossen, der Zweiten Strahlenschutzverordnung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG nach Maßgabe der angenommenen Änderungen zuzustimmen. (D)

Punkt 23 der Tagesordnung:

**Verordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für Zahnärzte** (Drucksache 159/64).

Die Empfehlungen des federführenden Ausschusses für Innere Angelegenheiten und des Ausschusses für Kulturfragen liegen in der Drucksache 159/1/64 vor. Ein Antrag des Landes Schleswig-Holstein ist als Drucksache 159/2/64 verteilt worden.

Ich lasse zunächst über Drucksache 159/1/64 en bloc abstimmen. Ich bitte um Ihr Handzeichen. — Das ist die Mehrheit.

Nun lasse ich über den Antrag des Landes Schleswig-Holstein Drucksache 159/2/64 abstimmen. Ich bitte um Ihr Handzeichen. — Das ist die Mehrheit; angenommen.

Danach hat der Bundesrat beschlossen, der Verordnung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG nach Maßgabe der soeben angenommenen Änderungen zuzustimmen.

Punkt 24 der Tagesordnung:

**Verordnung über die Inanspruchnahme des Stellenvorbehalts nach § 10 Abs. 4 Satz 2 des Soldatenversorgungsgesetzes im Rechnungsjahr 1964** (Drucksache 187/64).

- (A) Der federführende Ausschuß für Innere Angelegenheiten empfiehlt dem Bundesrat, der Verordnung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG **zuzustimmen**. — Dem wird nicht widersprochen. Ich stelle fest, daß der Bundesrat so beschlossen hat.

Punkt 25 der Tagesordnung:

**Luftverkehrs-Zulassungs-Ordnung (LuftVZO)**  
(Drucksache 186/64).

Zur Abstimmung bitte ich die Drucksache 186/1/64 zur Hand zu nehmen.

Wenn Einwendungen nicht erhoben werden, lasse ich über sämtliche Änderungsvorschläge dieser Drucksache gemeinsam abstimmen. — Kein Widerspruch!

Wer den Änderungsvorschlägen zustimmen will, den bitte ich um das Handzeichen. — Angenommen!

Danach hat der Bundesrat **beschlossen**, der Verordnung **nach Maßgabe** der soeben **angenommenen Änderungen** gemäß Art. 80 Abs. 2 GG **zuzustimmen**.

Punkt 26 der Tagesordnung:

**Zweiter Fünfjahresplan der Bundesregierung zur weiteren Eingliederung von Vertriebenen und Sowjetzonenflüchtlingen in die Landwirtschaft der Bundesrepublik Deutschland** (Drucksache 167/64).

- Der federführende Agrarausschuß und der Ausschuß für Flüchtlingsfragen empfehlen Ihnen, die (B) sich aus Drucksache 167/1/64 ergebende Entschlie-ßung zu fassen. Der Ausschuß für Wiederaufbau und Wohnungswesen schlägt vor, von der Vorlage Kenntnis zu nehmen.

Ich bitte, zur Abstimmung die Drucksache 167/1/64 zur Hand zu nehmen. Ich lasse zunächst über den Vorschlag des Agrarausschusses unter I der Drucksache abstimmen. Wenn Sie dieser Empfehlung zustimmen wollen, dann bitte ich um Ihr Handzeichen. — Das ist die Mehrheit; angenommen.

Der Ausschuß für Flüchtlingsfragen schlägt eine Entschlie-ßung vor, die sich aus der vom Agrarausschuß empfohlenen Fassung und einem angefügten Satz zusammensetzt. Ich bitte um Ihr Handzeichen, wenn Sie diesem ebenfalls aus I der Drucksache ersichtlichen Vorschlag folgen wollen. — Das ist die Mehrheit.

Mithin hat der Bundesrat **beschlossen**, zum Zweiten Fünfjahresplan der Bundesregierung die soeben **angenommene Entschlie-ßung** zu fassen.

Punkt 27 der Tagesordnung:

**Verordnung über die zeitweilige Aussetzung der Verpflichtung zur Beimischung von inländischem Rüböl im Jahre 1964** (Drucksache 200/64).

Der Agrarausschuß und der Wirtschaftsausschuß empfehlen Ihnen, der Verordnung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG **zuzustimmen**. — Kein Widerspruch! Dann ist demgemäß **beschlossen**.

Punkt 28 der Tagesordnung:

**Verordnung über die Gewährung von Vorrechten und Befreiungen an die Handelsvertretung der Volksrepublik Bulgarien** (Drucksache 182/64).

Die Empfehlungen der Ausschüsse liegen Ihnen in der Drucksache 182/1/64 vor. Wer zustimmt, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Mehrheit.

Danach hat der Bundesrat **beschlossen**, der Verordnung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG **nach Maßgabe** des soeben **angenommenen Änderungsvorschlags** **zuzustimmen**.

Punkt 29 der Tagesordnung:

**Verordnung über die pauschale Berechnung und die Zahlung der Beiträge zur gesetzlichen Krankenversicherung für die Dauer des Wehrdienstes oder des zivilen Ersatzdienstes (KV-Pauschalbeitragsverordnung für Wehr- oder Ersatzdienstzeiten)** (Drucksache 164/64).

Der federführende Ausschuß für Arbeit und Sozialpolitik empfiehlt dem Bundesrat, der Verordnung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG mit der Maßgabe zuzustimmen, daß die in der Drucksache 164/1/64 unter I aufgeführten Änderungen Berücksichtigung finden. Der Ausschuß für Innere Angelegenheiten empfiehlt Zustimmung zur unveränderten Vorlage.

Ich lasse über die Empfehlung Drucksache 164/1/64 unter I Ziff. 1 abstimmen. — Das ist die Mehrheit; angenommen. (D)

Ziff. 2! — Das ist ebenfalls die Mehrheit; angenommen.

Ziff. 3! — Ebenfalls die Mehrheit; angenommen.

Demnach hat der Bundesrat **beschlossen**, der Verordnung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG **mit der Maßgabe** der soeben **angenommenen Änderungen** **zuzustimmen**.

Punkt 30 der Tagesordnung:

**Verordnung über die Zuständigkeit der Verwaltungsbehörden der Kriegsoferversorgung für Berechtigte außerhalb des Geltungsbereichs des Grundgesetzes** (Drucksache 176/64).

Der Ausschuß für Arbeit und Sozialpolitik empfiehlt dem Bundesrat, der Verordnung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG **zuzustimmen**. Wird dieser Empfehlung widersprochen? — Das ist nicht der Fall. Dann ist demgemäß **beschlossen**.

Punkt 31 der Tagesordnung:

**Stiebzehnte Verordnung zur Durchführung des Feststellungsgesetzes (17. FeststellungsDV)** (Drucksache 174/64).

Der Finanzausschuß und der Ausschuß für Flüchtlingsfragen schlagen dem Bundesrat vor, der Verordnung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG **zuzustimmen**. — Widerspruch erhebt sich nicht; es ist so **beschlossen**.

## (A) Punkt 32 der Tagesordnung:

**Zweite Verordnung zur Änderung der Verordnung über Steuervergünstigungen zur Förderung des Baues von Landarbeiterwohnungen** (Drucksache 173/64).

Der Finanzausschuß, der Agrarausschuß und der Ausschuß für Wiederaufbau und Wohnungswesen empfehlen dem Bundesrat, der Verordnung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG zuzustimmen. — Dem wird nicht widersprochen; dann ist entsprechend beschlossen.

## Punkt 33 der Tagesordnung:

- a) **Vierundfünfzigste Verordnung zur Änderung des Deutschen Zolltarifs 1963 (Zollkontingent für weibliche NutZRinder — 1964)** (Drucksache 177/64)
- b) **Siebenundfünfzigste Verordnung zur Änderung des Deutschen Zolltarifs 1963 (Zollkontingente für Griechenland-Weine)** (Drucksache 153/64)
- c) **Achtundfünfzigste Verordnung zur Änderung des Deutschen Zolltarifs 1963 (Zucker — 1964)** (Drucksache 154/64)
- d) **Neunundfünfzigste Verordnung zur Änderung des Deutschen Zolltarifs 1963 (Melasse — Weine)** (Drucksache 155/64).

Der Finanzausschuß schlägt dem Bundesrat vor, gegen die Verordnungen gemäß § 77 Abs. 5 des Zollgesetzes vom 14. Juni 1961 in der zur Zeit geltenden Fassung **keine Bedenken zu erheben**. — Ich höre keinen Widerspruch; dann ist so beschlossen.

(B)

## Punkt 34 der Tagesordnung:

- a) **Sechzigste Verordnung zur Änderung des Deutschen Zolltarifs 1963 (Zollkontingente für EGKS-Waren)** (Drucksache 178/64)
- b) **Einundsechzigste Verordnung zur Änderung des Deutschen Zolltarifs 1963 (Wein zum Herstellen von Weindestillat)** (Drucksache 179/64).

Der Finanzausschuß empfiehlt dem Bundesrat, gegen die Verordnungen gemäß § 77 Abs. 4 des Zollgesetzes vom 14. Juni 1961 in der zur Zeit geltenden Fassung **keine Bedenken zu erheben**. Wird der Empfehlung widersprochen? — Das ist nicht der Fall; dann ist so beschlossen.

Ich rufe nunmehr die Punkte 35, 37, 38, 39, 40 und 44 der Tagesordnung gemeinsam auf:

## Punkt 35:

**Vorschlag der Kommission der EWG für eine Verordnung des Rates über die Festsetzung der Abschöpfungsbeträge für Erzeugnisse der Geflügelwirtschaft, deren Zollsätze im GATT konsolidiert worden sind** (Drucksache 165/64).

## Punkt 37:

**Vorschlag der Kommission der EWG für eine Verordnung des Rates über die Festlegung der Kriterien für die Interventionsregelung auf dem Rindfleischmarkt** (Drucksache 185/64).

(C)

## Punkt 38:

**Vorschlag der Kommission der EWG für eine Verordnung des Rates über die Festsetzung der Koeffizienten zur Berechnung der Abschöpfungsbeträge für die einzelnen in Anhang II zur Verordnung Nr. 14/64/EWG aufgeführten Erzeugnisse** (Drucksache 191/64).

## Punkt 39:

**Vorschläge der Kommission der EWG für eine Verordnung des Rates über die Kriterien für die Festsetzung der Pauschalbeträge für Reis und Bruchreis, eine Verordnung des Rates über die Prämien-sätze für die Einfuhr von Reis und Bruchreis** (Drucksache 172/64).

## Punkt 40:

**Vorschlag der Kommission der EWG für eine Verordnung des Rates zur Festsetzung des Betrages, der den Transport- und Grenzübergangskosten einiger Milcherzeugnisse entspricht** (Drucksache 180/64).

## Punkt 44:

**Entwurf für eine Verordnung Nr. . . . /63/EURATOM, Nr. . . /63/EWG der Räte vom . . . zur Änderung der Berichtigungskoeffizienten für die Dienst- und Versorgungsbezüge der Beamten, eine Verordnung Nr. . . /63/EURATOM, Nr. . . /63/EWG der Räte vom . . . zur Anpassung bestimmter Berichtigungskoeffizienten für die Dienst- und Versorgungsbezüge der Beamten** (Drucksache 189/64).

(D)

Die mit der Beratung dieser Vorlagen befaßten Ausschüsse haben **Kenntnisnahme** empfohlen. Erhebt sich dagegen Widerspruch? — Das ist nicht der Fall; es ist demnach so **beschlossen**.

## Punkt 36 der Tagesordnung:

**Vorschlag der Kommission der EWG für eine Verordnung des Rates über die Bestimmung der zur Erzeugung von einem Kilogramm zum Verbrauch bestimmter Geflügelei in der Schale und der zur Erzeugung von einem Kilogramm Bruteier von Hausgeflügel erforderlichen Futtergetreidemenge** (Drucksache 181/64).

Die Empfehlungen der Ausschüsse liegen Ihnen in der Drucksache 181/1/64 vor. Wird zugestimmt? — Ich höre keinen Widerspruch. Dann hat der Bundesrat die vorgeschlagene **Stellungnahme beschlossen**.

**(A) Punkt 41 der Tagesordnung:**

**Vorschlag der Kommission der EWG für eine Richtlinie des Rates zur Koordinierung der Schutzbestimmungen, die in den Mitgliedstaaten den Gesellschaften im Sinne des Artikels 58 Absatz 2 im Interesse der Gesellschafter sowie Dritter vorgeschrieben sind, um diese Bestimmungen gleichzeitig zu gestalten** (Drucksache 111/64).

Die Empfehlungen der Ausschüsse liegen Ihnen in der Drucksache 111/1/64 vor. Ich schlage vor, daß wir über die Empfehlungen en bloc abstimmen. Wer zustimmen will, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Mehrheit.

Demnach hat der Bundesrat die vorgeschlagene **Stellungnahme** beschlossen.

Punkt 42 ist von der Tagesordnung abgesetzt.

**Punkt 43 der Tagesordnung:**

**Vorschlag der Kommission der EWG für eine Verordnung des Rates über die Beseitigung der Doppelbesteuerung bei der Kraftfahrzeugsteuer im grenzüberschreitenden Verkehr** (Drucksache 162/64).

Die Empfehlungen der Ausschüsse liegen Ihnen in der Drucksache 162/1/64 vor.

Ich lasse über I Ziff. 1 abstimmen. Ich bitte um Ihr Handzeichen. — Mehrheit; angenommen!

**(B)**

Ziff. 2I — Mehrheit; angenommen!

Damit entfällt die Abstimmung über II.

Demnach hat der Bundesrat seine **Stellungnahme** in der soeben festgestellten Form **beschlossen**.

**Punkt 45 der Tagesordnung:**

**Voranschlag der Deutschen Bundespost für das Rechnungsjahr 1964** (Drucksache 210/64).

Entsprechend dem Vorschlag des federführenden Ausschusses für Verkehr und Post stelle ich fest, daß der Bundesrat von dem Voranschlag der Deutschen Bundespost für das Rechnungsjahr 1964 gemäß § 17 Abs. 5 des Postverwaltungsgesetzes **Kenntnis genommen** hat.

**Punkt 46 der Tagesordnung:**

**Veräußerung des ehem. Marine-Prüfstandes in Frankenthal/Pfalz an die Firma Aktiengesellschaft Kühnle, Kopp und Kausch in Frankenthal** (Drucksache 184/64).

Der Finanzausschuß empfiehlt dem Bundesrat, der Veräußerung gemäß § 47 Abs. 3 der Reichshaushaltsordnung in Verbindung mit § 57 der Reichswirtschaftsbestimmungen und § 3 der Anlage 3 der Reichswirtschaftsbestimmungen sowie § 3 Abs. 6 des Haushaltsgesetzes 1964 **zuzustimmen**. — Bedenken werden nicht erhoben; dann ist so **beschlossen**.

**Punkt 47 der Tagesordnung:**

**Deutsche Pfandbriefanstalt;**

**hier: Erhöhung des Grundkapitals und Übernahme neuer Stammeinlagen durch das Land Nordrhein-Westfalen und das Saarland** (Drucksache 175/64).

Der Finanzausschuß schlägt dem Bundesrat vor, der Überlassung neuer Anteile der Deutschen Pfandbriefanstalt an das Land Nordrhein-Westfalen und das Saarland gemäß § 47 Abs. 4 in Verbindung mit Abs. 3 der Reichshaushaltsordnung **zuzustimmen**. — Kein Widerspruch; der Bundesrat hat so **beschlossen**.

**Punkt 48 der Tagesordnung:**

**Vorschlag für die Bestellung von Mitgliedern des Verwaltungsrates der Lastenausgleichsbank** (Drucksache 188/64).

Auf die Drucksache 188/1/64 wird verwiesen.

Die befaßten Ausschüsse schlagen einstimmig **Wiederbestellung** von Herrn Staatssekretär Wachter (Bayern) und Herrn Ministerialdirigent Ringe (Nordrhein-Westfalen) vor.

Werden Einwendungen erhoben? — Das ist nicht der Fall. Dann ist beschlossen, die genannten Herren gemäß § 7 Abs. 4 Satz 1 und Abs. 7 Satz 3 des Gesetzes über die Lastenausgleichsbank vom 28. Oktober 1954 wiederzubestellen.

**Punkt 49 der Tagesordnung:**

**Verfahren vor dem Bundesverfassungsgericht** (Drucksache —V—5/64). **(D)**

Ich stelle fest, daß der Bundesrat beschlossen hat, in diesen vor dem Bundesverfassungsgericht anhängigen Verfahren, die in Drucksache — V — 5/64 bezeichnet sind, **von einer Äußerung und einem Beitritt** entsprechend dem Vorschlag des Rechtsausschusses **abzusehen**.

Wird kein Widerspruch erhoben? — Dann ist so **beschlossen**.

**Punkt 50 der Tagesordnung:**

**Ermächtigung zur Strafverfolgung gemäß § 197 StGB gegen den Redakteur und Journalisten Erich Naumann gemäß Schreiben des Bundesministers der Justiz vom 21. Februar 1964.**

Der Bundesrat hat noch darüber zu beschließen, ob die Ermächtigung zur Strafverfolgung gemäß § 197 Satz 2 des Strafgesetzbuches erteilt werden soll. Wer für diese Ermächtigung stimmen will, den bitte ich, die Hand zu erheben. — Das ist die Minderheit, also abgelehnt.

Danach darf ich feststellen, daß der Bundesrat die **Ermächtigung zur Strafverfolgung nicht erteilt**.

Wir sind am Ende der Tagesordnung. Ich berufe die **nächste Sitzung** des Bundesrats auf Freitag, den 5. Juni 1964, 10,00 Uhr ein.

Die Sitzung ist geschlossen.

(Ende der Sitzung: 12.45 Uhr.)